

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 2, Jahrgang 2006

Ausgegeben: Hannover, den 15. Februar 2006

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Nr. 32 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen (MVG-Ausführungsgesetz EKM).

Vom 19. November 2005. (ABl. 2006 S. 3)

Die Föderation hat in Abstimmung mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen (MVG-Ausführungsgesetz EKM) vom 20. November 2004 (ABl. 2005 S. 23) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II wird folgender neuer § 4 eingefügt:

»§ 4

Wählbarkeit
(zu § 10 Abs. 1 Buchstabe b)

(1) Das Erfordernis für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung gemäß § 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG gilt für den Bereich der Föderation mit ihren Teilkirchen, Kirchengemeinden, kirchlichen Zweckverbänden und Kirchenkreisen sowie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für das Diakonische Werk.

(2) Bei im Bereich der Föderation gelegenen Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten des Diakonischen Werkes, in denen weniger als die Hälfte der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, kann von der Dienststellenleitung nach Beratung mit der Mitarbeitervertretung unmittelbar oder von dieser aufgrund eines Beschlusses einer Versammlung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beim Kirchenamt beantragt werden, dass jeweils für die Dauer ei-

ner Amtszeit die Anwendbarkeit des § 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG ausgesetzt wird. Der Beschluss der Mitarbeiterversammlung gemäß Satz 1 ist in geheimer Abstimmung zu fassen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der zugehörigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Der Antrag auf Aussetzung des § 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG soll spätestens acht Wochen vor dem voraussichtlichen Wahltermin gestellt werden. Die Dienststellenleitung leitet den Antrag über das Diakonische Werk an das Kirchenamt weiter.

(3) Wenn das Diakonische Werk und im Falle der Beschlussfassung durch die Mitarbeiterversammlung die Dienststellenleitung dem nach Absatz 2 gestellten Antrag zustimmen, soll das Kirchenamt dem Antrag entsprechen. Das Kirchenamt kann in seiner Entscheidung zur Auflage machen, dass zumindest ein Mitglied oder der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

(4) Anlässlich der Übernahme neuer Einrichtungen im Diakonischen Werk oder der Übernahme neuer Arbeitsbereiche durch Einrichtungen, Werke, Verbände oder sonstiger Dienste des Diakonischen Werkes kann der übernehmende Träger beim Kirchenamt eine Ausnahmeregelung nach den Absätzen 2 und 3 beantragen.«

2. Der bisherige § 4 wird § 4 a.

3. § 15 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

G e r a , den 19. November 2005

Axel Noack	Dr. Christoph Kähler
Der Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	Der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Nr. 33 Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung der Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

Vom 30. November 2005. (ABl. 2006 S. 4)

Aufgrund des Beschlusses der Föderationssynode vom 19. November 2005 zur Änderung der Geschäftsordnung der Föderationssynode wird diese hiermit insgesamt neu bekannt gemacht.

E i s e n a c h , Magdeburg, den 30. November 2005

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter H ü b n e r

Oberkirchenrat

Geschäftsordnung
der Föderationssynode der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland
vom 19. November 2004 (ABl. 2005 S. 27)
in der Fassung vom 30. November 2005

Aufgrund von Artikel 10 Abs. 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat sich die Föderationssynode folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Vorbereitung und Einberufung

(1) Die Föderationssynode tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Tagung sowie auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder oder der Hälfte der Synodalen einer der Teilkirchen oder auf Verlangen der Föderationskirchenleitung zusammen (Artikel 10 Abs. 7 Vorläufige Ordnung).

(2) Die Föderationskirchenleitung bestimmt Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer der Tagung der Föderationssynode. Die Tagungen sollen abwechselnd im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und im Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stattfinden.

(3) Die schriftliche Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung soll den Synodalen drei Wochen vor Beginn der Tagung zugegangen sein. Zu ihrer ersten Tagung wird die Föderationssynode gemeinsam von den beiden Bischöfen einberufen (Artikel 10 Abs. 4 Satz 3 Vorläufige Ordnung), im Übrigen durch das Präsidium.

(4) In die Tagesordnung sind grundsätzlich nur solche Punkte aufzunehmen, für die die erforderlichen Unterlagen den Synodalen im Zusammenhang mit der Einladung, spätestens aber bis eine Woche vor Beginn der Tagung zugeleitet werden können.

§ 2

Wahlprüfung

(1) Die Föderationssynode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.

(2) Das Kirchenamt sichtet die Wahlunterlagen und erstattet der Föderationssynode bei ihrer ersten Sitzung über seine Prüfungsbericht. Aufgrund des Prüfungsberichtes beschließt die Föderationssynode mit einfacher Stimmenmehrheit über die Gültigkeit der Wahlen. Bis zur endgültigen Entscheidung gelten die erschienenen Synodalen als vorläufig legitimiert.

§ 3

Eröffnung der Tagung und Verpflichtung der Mitglieder

(1) Die erste Tagung der Föderationssynode wird mit einem Gottesdienst eröffnet. In ihm nimmt der Vorsitzende des Kooperationsrates den Mitgliedern der Föderationssynode das folgende Versprechen ab:

Die Synodalen werden gefragt:

»Wollt Ihr Euren Auftrag als Synodale in Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß den geltenden Ordnungen der Kirche treu und gewissenhaft ausrichten und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?«

Sie antworten:

»Ja, mit Gottes Hilfe.«

(2) Später Eintretende geben das Synodalversprechen in der ersten Sitzung, zu der sie erschienen sind, ab.

§ 4

Präsidium

(1) Das Präsidium der Föderationssynode besteht aus dem Präses, drei Stellvertretern und zwei schriftführenden Mitgliedern (Artikel 10 Abs. 4 Satz 1 Vorläufige Ordnung).

(2) Das Amt des Präses und das Amt des ersten Stellvertreters (Vizepräses) wechseln jährlich zwischen den Präses der Teilkirchensynoden in jeweils umgekehrter Reihenfolge zum Vorsitz und zum stellvertretenden Vorsitz in der Föderationskirchenleitung.

(3) Die Föderationssynode wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Präsidiums; die Bischöfe sind nicht wählbar (Artikel 10 Abs. 4 Satz 2 Vorläufige Ordnung). Die Wahlen erfolgen jeweils in geheimer Abstimmung unter der Leitung des Präses.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums nach Absatz 3 werden für die Dauer der Amtsperiode der Föderationssynode gewählt. Ersatzwahlen geschehen nach den gleichen Grundsätzen.

(5) Das Präsidium sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Synodaltagung.

(6) Der Präses leitet die Verhandlungen der Föderationssynode und vertritt diese nach außen. Der Präses und die Stellvertreter können sich in der Leitung der Sitzung abwechseln.

§ 5

Pflicht zur Teilnahme

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jeder Tagung der Föderationssynode beizuwohnen.

(2) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dies dem Präses unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Präses lädt, soweit dies möglich ist, den Stellvertreter des verhinderten Mitglieds ein.

§ 6

Beratende Teilnahme, Gäste

(1) An den Verhandlungen der Föderationssynode nehmen gemäß Artikel 10 Abs. 2 Vorläufige Ordnung beratend teil:

1. der Präsident, der Vizepräsident und die Dezenten des Kirchenamtes,
2. die Pröpste und die Visitatoren sowie aufgrund von Artikel 104 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen der Senior des reformierten Kirchenkreises,

3. der Leiter des gemeinsamen Diakonischen Werkes sowie
4. je drei Jugenddelegierte aus jeder Teilkirche.

Sie haben alle Rechte eines Synodalen außer dem Stimmrecht.

(2) Darüber hinaus nehmen Referatsleiter des Kirchenamtes und kirchliche Beauftragte, welche von der Föderationskirchenleitung bestimmt werden, beratend an den Verhandlungen der Föderationssynode teil. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Kirchenamtes können Referatsleiter mit der Einbringung von Vorlagen beauftragt werden.

(3) Zu den Tagungen der Föderationssynode werden Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sowie gegebenenfalls weitere Gäste eingeladen. Das Präsidium kann ihnen das Wort erteilen.

§ 7

Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlungen der Föderationssynode sind öffentlich, soweit die Föderationssynode die Öffentlichkeit nicht für einzelne Verhandlungsgegenstände ausschließt. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit muss in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt und beschlossen werden.

(2) Beratern nach § 6 Abs. 2 und eingeladenen Gästen kann die Teilnahme an der nicht öffentlichen Verhandlung gestattet werden.

(3) Über nicht öffentliche Verhandlungen haben alle Beteiligten Verschwiegenheit zu wahren, soweit die Föderationssynode nichts anderes beschließt.

§ 8

Beschlussfähigkeit

(1) Jede Sitzung beginnt mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Föderationssynode durch das Präsidium.

(2) Die Föderationssynode ist beschlussfähig, wenn von den in die Föderationssynode entsandten Synodalen der Teilkirchen jeweils mindestens zwei Drittel anwesend sind (§ 10 Abs. 5 Satz 1 Vorläufige Ordnung).

§ 9

Verhandlungsgegenstände

Gegenstand der Verhandlungen bilden

1. Vorlagen für Kirchengesetze (§ 10),
2. sonstige Vorlagen und Berichte der Föderationskirchenleitung und des Kirchenamtes,
3. Anträge von Teilkirchensynoden, Kreissynoden und Mitgliedern der Föderationssynode (§ 12),
4. Anträge von Ausschüssen und Mitgliedern der Föderationssynode während der Synodaltagung (§ 13),
5. Eingaben von Mitgliedern der Teilkirchen (§ 15) sowie
6. sonstige vom Präsidium zugelassene Verhandlungsgegenstände.

§ 10

Lesung und Verkündung von Kirchengesetzen

(1) Die Föderationssynode beschließt Kirchengesetze aufgrund von Vorlagen, die von der Kirchenleitung, vom

Kollegium des Kirchenamtes, aus ihrer Mitte oder aus der Mitte der Teilkirchensynoden eingebracht werden. Vorlagen des Kollegiums des Kirchenamtes und der Teilkirchensynoden sind vor ihrer Einbringung der Föderationskirchenleitung vorzulegen. Vorlagen aus der Mitte der Föderationssynode und der Teilkirchensynoden bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn ihrer Mitglieder (Artikel 10 Abs. 6 Vorläufige Ordnung).

(2) Kirchengesetze erfordern zweimalige Lesung.

(3) Die erste Lesung setzt voraus, dass der entsprechende Gesetzestext vorliegt. Sie ist auf eine grundsätzliche Aussprache zu beschränken. Nach der ersten Lesung beschließt die Föderationssynode, ob der Entwurf in die Ausschussberatung zu verweisen ist. In die Ausschussberatung sind Änderungsanträge einzubeziehen.

(4) Die zweite Lesung erfolgt frühestens am Tag nach Abschluss der ersten Lesung. Gegenstand der zweiten Lesung ist der Entwurf des Kirchengesetzes in der Fassung des federführenden Ausschusses. An die zweite Lesung schließt sich die Schlussabstimmung an, durch die der Wortlaut des Kirchengesetzes endgültig festgestellt wird.

(5) Kirchengesetze werden von den Bischöfen unterzeichnet und im Amtsblatt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland verkündet.

§ 11

Sonstige Vorlagen

(1) Über Anträge und Vorlagen, die nicht Entwürfe zu Kirchengesetzen sind, kann die Föderationssynode sogleich entscheiden oder den Verhandlungsgegenstand nach Beratung einem Ausschuss überweisen. § 10 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ist ein Antrag als Ergebnis einer Ausschussberatung vorgelegt worden, so ist erneute Überweisung an denselben Ausschuss nur zulässig, wenn Ergänzungs- oder Änderungsanträge zu dem vom Ausschuss vorgelegten und bereits erörterten Antrag gestellt wurden oder in der Aussprache sich wesentliche neue vom Ausschuss bisher nicht berücksichtigte Gesichtspunkte ergeben haben.

§ 12

Anträge von Teilkirchensynoden, Kreissynoden und von Mitgliedern der Föderationssynode

(1) Anträge von Teilkirchensynoden, Kreissynoden und von Mitgliedern der Föderationssynode sind auf die Tagesordnung der Föderationssynode zu setzen, wenn sie mindestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung der Föderationssynode bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.

(2) Später eingehende Anträge können vom Präsidium auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Nach Beginn der Synodaltagung können Anträge von der Föderationssynode mit Zweidrittelmehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden. Vor der Abstimmung über die Frage, ob der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird, erteilt das Präsidium nach der Einbringung auf Antrag je einem Befürworter und einem Gegner dieses Antrags das Wort.

§ 13

Anträge während der Synodaltagung

(1) Während der Tagung können Anträge aus der Föderationssynode zu jeder Beschlussvorlage gestellt werden, solange die Verhandlung über den betreffenden Tagesordnungspunkt nicht abgeschlossen ist. Anträge zu Berichten

können nur von einem Ausschuss gestellt werden oder sind, wenn sie von einzelnen Synodalen gestellt werden, vom Präsidium an einen Ausschuss zu verweisen. Sie sind schriftlich einzureichen; ausgenommen davon sind Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Abänderungs- und Ergänzungsanträge können jederzeit bis zum Schluss der Aussprache über den Antrag gestellt werden.

§ 14

Unwirksame Anträge

Anträge, die außerhalb der Zuständigkeit der Föderationssynode liegen, werden vom Präsidium nicht zugelassen.

§ 15

Eingaben

(1) Jedes Mitglied einer Teilkirche der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat das Recht, Eingaben an die Föderationssynode zu richten. Eingänge von anderen Personen werden in der Regel nicht behandelt.

(2) Eingaben werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens zwei Tage vor Beginn der Tagung der Föderationssynode bei der Geschäftsstelle der Föderationssynode eingegangen sind.

(3) Das Präsidium der Föderationssynode entscheidet, ob Eingaben dem Kirchenamt oder einem oder mehreren Ausschüssen der Föderationssynode zur weiteren Bearbeitung überwiesen werden. Es unterrichtet hiervon die Föderationssynode, indem es zugleich von dem Inhalt der Eingabe Kenntnis gibt. Gegenstand der Verhandlungen der Föderationssynode werden Eingaben nur auf Empfehlung eines Ausschusses.

(4) Den Einsendern soll auf ihre Eingabe vom Präsidium eine Antwort gegeben werden.

§ 16

Redeordnung

(1) Bei den Beratungen erhalten die Mitglieder der Föderationssynode und die beratenden Teilnehmer nach § 6 Abs. 1 das Wort nach der Reihenfolge ihrer Meldungen.

(2) Außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung der Rede, erhalten das Wort

- a) der Berichterstatter,
- b) Mitglieder des Kollegiums des Kirchenamtes.

(3) Mit Ausnahme der Antragsteller und der Berichterstatter soll niemand das Wort über denselben Verhandlungsgegenstand öfter als zweimal erhalten. Die Föderationssynode kann die Redezeit beschränken.

(4) Das Präsidium hat Abschweifungen vom Gegenstand oder bloße Wiederholungen des Redners zu verhindern und diesen nötigenfalls zur Beachtung der Redeordnung aufzufordern. Es kann im Wiederholungsfall zur Ordnung rufen oder das Wort entziehen.

§ 17

Anträge und Beschlüsse zur Geschäftsordnung

(1) Das Wort zur Geschäftsordnung muss jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede, gegeben werden.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist auf Verlangen des Antragstellers sofort durch Beschluss zu entscheiden. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Synodalen.

§ 18

Wahlen

(1) Für alle von der Föderationssynode vorzunehmenden Wahlen werden der Föderationssynode Vorschläge vorgelegt. Diese werden durch den Wahlvorbereitungsausschuss gemacht. Der Wahlvorbereitungsausschuss besteht aus vier von den Teilkirchensynoden bestimmten Mitgliedern.

(2) Die Wahlen werden mit Ausnahme der Wahlen in das Präsidium (§ 4 Abs. 3) und der Nachwahlen in die Kirchenleitung (Artikel 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6, Artikel 15 Abs. 1 Vorläufige Ordnung) durch offene Abstimmung vorgenommen, wenn nicht ein Mitglied der Föderationssynode geheime Abstimmung verlangt.

§ 19

Abstimmungen

(1) Vor jeder Abstimmung wird der Gegenstand der Beschlussfassung, über den abgestimmt werden soll, vom Präsidium unmissverständlich bezeichnet und in eine Frage zusammengefasst, die mit »ja« oder »nein« beantwortet werden kann. Auf Antrag eines Synodalen ist die Abstimmungsfrage schriftlich festzuhalten und vor der Abstimmung zu verlesen. In jedem Fall wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Ist bei Vorliegen von Gegen-, Abänderungs- oder Zusatzanträgen zweifelhaft, welcher Antrag am weitesten geht, so entscheidet das Präsidium endgültig über die Reihenfolge der Abstimmungen.

(2) Die Beschlüsse der Föderationssynode können lauten auf

1. Überweisung an einen Ausschuss,
2. Beschluss einer weiteren Lesung,
3. Annahme oder Ablehnung eines Antrags bzw. eines Abänderungs- oder Ergänzungsantrags,
4. Vertagung.

(3) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Sie hat geheim und durch Stimmzettel zu erfolgen, falls ein Mitglied dies beantragt.

(4) Beschlüsse zu Sachfragen bedürfen der Mehrheit der anwesenden Synodalen jeder Teilkirche. Änderungen der Vorläufigen Ordnung, die Verabschiedung der Verfassung der Föderation und ihre Änderungen bedürfen einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der anwesenden Synodalen jeder Teilkirche und der verfassungsändernden Mehrheit der Teilkirchensynoden (Artikel 10 Abs. 5 Satz 2 und 3 Vorläufige Ordnung). § 17 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Bei eindeutigen Mehrheitsverhältnissen kann auf das Auszählen der Stimmen verzichtet werden. Wird die Beschlussfähigkeit der Synode angezweifelt, so ist die Auszählung der Stimmen oder auf Antrag der Namensaufruf der Synodalen vorzunehmen. Dies kann auch unmittelbar nach der Abstimmung geschehen.

(6) Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, darf nicht mitstimmen. Das betroffene Mitglied darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Föderationssynode bei der Verhandlung anwesend sein, hat sich aber vor der Abstimmung aus dem Sitzungsraum zu entfernen. Dies gilt nicht für Wahlen.

§ 20

Fragestunde

Bei jeder Tagung der Föderationssynode soll Gelegenheit gegeben werden, in öffentlicher Sitzung Anfragen von Mit-

gliedern der Föderationssynode zu beantworten, welche für das äußere und innere Leben der Föderation von allgemeiner Bedeutung sind.

§ 21

Hausrecht

Das Präsidium der Föderationssynode übt im Plenarsaal und in dazugehörigen Räumen das Hausrecht aus. Ihm obliegt die Entscheidung über die Zulassung des Einsatzes von Bild- und Tonträgern.

§ 22

Verhandlungsniederschriften

(1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen der Föderationssynode sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Die Verhandlungsniederschriften müssen enthalten:

1. die Namen der anwesenden Mitglieder und die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Anträge und Beschlüsse im Wortlaut,
3. die Tagesordnung und die Namen sowie die Reihenfolge der Redner zu den einzelnen Tagesordnungspunkten,
4. Eingaben und deren Erledigung,
5. bei Abstimmungen das Abstimmungsergebnis,
6. bei Wahlen die Namen der Gewählten, gegebenenfalls mit Angabe der Stimmzettel,
7. Vorgänge und Äußerungen, welche eine Verweisung zur Ordnung, das Entziehen des Wortes oder eine Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung zur Folge gehabt haben.

(3) Vorlagen, einführende Referate sowie schriftliche Anträge und Berichte sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen.

(4) Der gesamte Verlauf der Synodaltagung wird in einem Tonbandprotokoll aufgezeichnet. Die Tonbänder sind unter Verschluss aufzubewahren und dürfen Dritten nur mit Genehmigung des Präsidiums zugänglich gemacht werden.

(5) Jedes bei der Abstimmung unterlegene Mitglied kann verlangen, namentlich mit seiner vom Beschluss abweichenden Meinung in die Niederschrift aufgenommen zu werden.

(6) Die Niederschrift wird von dem Präses sowie den Schriftführern unterzeichnet.

(7) Die von der Föderationssynode gefassten Beschlüsse werden in einem Beschlussprotokoll zusammengefasst, welches allen Mitgliedern der Föderationssynode zuzuleiten ist.

§ 23

Bildung von Ausschüssen

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidungen der Föderationssynode bestehen folgende Ausschüsse:

1. ein Wahlvorbereitungsausschuss,
2. ein Ausschuss für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie (Fragen des innerkirchlichen Lebens),
3. ein Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung,
4. ein Ausschuss für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen (Berichtsausschuss),
5. ein Ausschuss für Diakonie und soziale Fragen,

6. ein Rechts- und Verfassungsausschuss,

7. ein Haushalts- und Finanzausschuss,

8. ein Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Für besondere Aufgaben können weitere Ausschüsse gebildet werden.

(3) Die Ausschüsse werden aus der Mitte der Föderationssynode gebildet. § 18 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 24

Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Die Föderationssynode setzt die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse fest und wählt diese. Einem Ausschuss sollen mindestens sechs Mitglieder angehören; jeder Ausschuss soll je zur Hälfte mit Synodalen beider Teilkirchen besetzt sein.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums der Föderationssynode und die Bischöfe werden keinem Ausschuss zugeordnet. Sie haben das Recht, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

(3) Jeder Synodale soll, mit Ausnahme der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und des Wahlvorbereitungsausschusses, nur einem Ausschuss angehören, unbeschadet der Möglichkeit der Zugehörigkeit zu Sonderausschüssen gemäß § 23 Abs. 2. Der Synodale wird auch im Ausschuss durch seinen Stellvertreter vertreten; auf Vorschlag des Präsidiums kann die Föderationssynode in Einzelfällen für die jeweilige Tagung eine davon abweichende Regelung treffen.

(4) Die Zuordnung der beratenden Teilnehmer nach § 6 Abs. 1 und 2 zu den einzelnen Ausschüssen wird in Absprache mit dem Präsidium geregelt. Für den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Kirchenamtes gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die beratenden Teilnehmer sind den Ausschussmitgliedern mit Ausnahme des Stimmrechts gleichgestellt.

§ 25

Arbeitsweise der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter. Darüber hinaus ist von den Ausschüssen für die Amtsperiode der Synode oder von Sitzung zu Sitzung ein Schriftführer zu bestellen. Zum Schriftführer kann auch im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernenten ein Mitarbeiter des Kirchenamtes bestellt werden.

(2) Die Ausschüsse können die zur Bearbeitung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vom Kirchenamt anfordern und Mitarbeiter des Kirchenamtes zur Auskunftserteilung zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

(3) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung, gegebenenfalls auch außerhalb einer Synodaltagung, ein. Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder, das Präsidium oder die Kirchenleitung verlangt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Sie soll zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder abgesandt sein.

(4) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen außerhalb einer Synodaltagung sind der Geschäftsstelle der Föderationssynode zur Kenntnis zuzuleiten.

(5) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Föderationssynode und die Berater nach § 6 Abs. 2 können an den Sitzungen aller Ausschüsse

als Zuhörer teilnehmen. Die stellvertretenden Mitglieder der Föderationssynode nehmen an den Ausschusssitzungen außerhalb der Tagungen der Föderationssynode nicht teil. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses.

§ 26

Einbringung der Ergebnisse in die Föderationssynode

(1) Zu jedem Beratungsgegenstand bestimmen die Ausschüsse einen Berichterstatter; die Berichterstattung über besonders umfangreiche Gegenstände kann geteilt werden.

(2) Die Berichterstattung ist in der Regel mündlich; Ausschussanträge sind jedoch stets schriftlich vorzulegen. Die Föderationssynode kann für wichtige Gegenstände schriftliche Berichterstattung beschließen; in diesem Falle steht einer etwaigen Ausschussminderheit das Recht zu, eine Begründung einer abweichenden Ansicht vom Ausschussbericht als besondere Beilage anzufügen.

(3) Gegenstände, die an einen Ausschuss überwiesen worden sind, werden aufgrund der Vorlage des Ausschusses in der Föderationssynode erneut beraten. Sind mehrere Ausschüsse beteiligt, ist die Vorlage des federführenden Ausschusses vorrangig Beratungsgrundlage.

§ 27

Beschlussfähigkeit der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Ausschüsse kommen dadurch zustande, dass die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder einem Antrag zustimmt.

(2) Das Wort in einer Ausschusssitzung können nicht dem Ausschuss angehörende Mitglieder der Föderationssynode nur ergreifen, wenn die Mehrzahl der anwesenden Ausschussmitglieder zustimmt; § 24 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Dies gilt auch für Gäste, die auf Beschluss der Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen können.

§ 28

Kostenerstattung

Die Mitglieder der Föderationssynode haben Anspruch auf Reisekosten nach Maßgabe des teilkirchlichen Rechts. Darüber hinaus erhalten Synodale, denen ein Verdienstausschlag oder ein anderer finanzieller Nachteil entsteht, auf Antrag eine Entschädigung. Die Entschädigung bemisst sich nach Sitzungstagen in der Unterscheidung zwischen vollen und halben Sitzungstagen. Nähere Festlegungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigung, trifft auf gemeinsamen Vorschlag des Haushalts- und Finanzausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses sowie im Benehmen mit dem Kollegium des Kirchenamtes das Präsidium der Föderationssynode.

§ 29

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle der Föderationssynode befindet sich im Kirchenamt. Dort wird ein laufendes Verzeichnis über alle Vorlagen und sonstigen an die Föderationssynode gerichteten Eingänge geführt. Die Eingänge selbst werden zu den Sachakten des Kirchenamtes genommen und mit diesen dem Präsidium der Föderationssynode vorgelegt. Dieses fasst die erforderlichen geschäftsleitenden Beschlüsse (z. B. Überweisungen an einen Ausschuss, Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Tagung, Einholung von Stellungnahmen des Kirchenamtes).

(2) Die Eingänge und die darauf gefassten geschäftsleitenden Beschlüsse des Präsidiums der Föderationssynode werden zu Beginn der nächsten Tagung zur Kenntnis der Föderationssynode gebracht. Die Vorlagen des Kirchenamtes, der Föderationskirchenleitung und aus der Föderationssynode werden vervielfältigt und an die Synodalen verteilt. Alle an die Föderationssynode gerichteten Eingänge sind alsbald dem Kirchenamt zur Kenntnis zu bringen.

§ 30

Sprachregelung

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 31

Schlussbestimmungen

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme in Kraft. Sie tritt mit Inkrafttreten der Verfassung der Föderation gemäß § 4 Abs. 2 des Föderationsvertrages außer Kraft.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung sowie Abweichungen im Einzelfall bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Föderationssynode.

(3) Über Zweifel an der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Rechts- und Verfassungsausschuss der Föderationssynode endgültig.

Nr. 34 Ordnung für das BIBELMOBIL der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

Vom 15. November 2005. (ABl. 2006 S. 9)

Das Kollegium des Kirchenamtes hat aufgrund von Artikel 14 Abs. 2 Nr. 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland folgende Ordnung für das BIBELMOBIL der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland beschlossen:

Präambel

Das BIBELMOBIL der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (nachfolgend BIBELMOBIL) ist 1992 als zunächst auf drei Jahre befristetes Projekt in der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste im Diakonischen Werk der EKD (nachfolgend AMD) ins Leben gerufen worden. 1995 wurde es in die Evangelische Haupt-Bibelgesellschaft (EHBG) Berlin integriert. Nach deren Auflösung führte der der EHBG nahe stehende Förderverein BIBELMOBIL e. V. das Projekt fort. Seit dem 1. Juli 2005 ist die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland Träger des BIBELMOBIL. Sie hat diese Trägerschaft stellvertretend für die EKD, insbesondere für deren östlichen Gliedkirchen übernommen.

Das BIBELMOBIL hat den Auftrag, die Botschaft von Jesus Christus, wie sie uns die Bibel übermittelt, weiterzugeben und mit den Menschen über Glauben und Kirche ins Gespräch zu kommen. Es nimmt diesen Auftrag über die Grenzen der Föderation hinaus und in ökumenischer Offenheit wahr.

§ 1

Rechtsstellung

(1) Das BIBELMOBIL ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Föderation. Es handelt selbstständig nach

Maßgabe der einschlägigen Richtlinien der Föderation. Die Mitträgerschaft durch Dritte ist möglich.

(2) Das BIBELMOBIL ist dem Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (nachfolgend Kirchenamt) zugeordnet.

(3) Die Geschäftsführung ist durch Vertrag der AMD übertragen worden.

§ 2

Aufgaben

Das BIBELMOBIL hat die Aufgabe, die Bibel als Buch der Bücher und damit den christlichen Glauben Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nahe zu bringen. Dazu steht ein Bus mit einer Bibelausstellung und Medientechnik zur Verfügung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzen den Auftrag des BIBELMOBIL insbesondere um durch:

- a) Arbeit in Schulprojekten,
- b) Besuch in Kirchengemeinden und Mitgestaltung von Gemeindeveranstaltungen,
- c) Auftreten in der Öffentlichkeit.

§ 3

Mitträger

Kirchen, kirchliche Einrichtungen und Werke, die sich verpflichten, das BIBELMOBIL nach Maßgabe einer Finanzierungsvereinbarung mindestens drei Jahre finanziell zu unterstützen, können Mitträger werden. Sie erhalten Sitz und Stimme im Kuratorium. Die AMD ist dauerhaft Mitträgerin beim BIBELMOBIL.

Mitträger sollen bei der Terminplanung für die Einsätze des BIBELMOBIL besonders berücksichtigt werden.

§ 4

Kuratorium

(1) Für das BIBELMOBIL wird ein Kuratorium eingesetzt. Im Kuratorium haben

- a) die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland drei Stimmen,
- b) die AMD eine Stimme,
- c) alle Mitträger je eine Stimme.

Der leitende Mitarbeiter oder die leitende Mitarbeiterin des BIBELMOBIL nimmt beratend an den Sitzungen teil.

(2) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Bischof oder die Bischöfin der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Das Kuratorium wählt auf die Dauer von drei Jahren eine Stellvertretung.

(3) Das Kuratorium tagt einmal jährlich. Es wird von dem oder der Vorsitzenden schriftlich eingeladen. Es ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Der oder die Vorsitzende oder Stellvertretung müssen anwesend sein. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(4) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Jahresbericht über die Arbeit des BIBELMOBIL entgegenzunehmen und über die Perspektiven des Projekts zu beraten. Es kann dem Träger Empfehlungen geben.

(5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

Fachbeirat

(1) Der Träger kann einen Fachbeirat berufen. Er hat die Aufgabe, die konzeptionelle Entwicklung des BIBELMOBIL zu begleiten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BIBELMOBIL in Fachfragen zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Er gibt dem Kuratorium Empfehlungen.

(2) Der Fachbeirat soll bis zu sieben Mitglieder haben. Über die Zusammensetzung ist vorher im Kuratorium zu beraten.

Der geschäftsführende Mitarbeiter oder die geschäftsführende Mitarbeiterin der AMD ist geborenes Mitglied des Fachbeirats. Der leitende Mitarbeiter oder die leitende Mitarbeiterin des BIBELMOBIL nimmt beratend an den Sitzungen teil.

(3) Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende beruft zu den Sitzungen ein und leitet diese.

(4) Der Fachbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Trägers und die Umsetzung der Beschlüsse der Gremien im Zusammenwirken mit dem Träger.

Zu den laufenden Geschäftsführungsaufgaben gehören insbesondere:

- a) die Führung der laufenden Kassengeschäfte inklusive der dazugehörigen Buchführung,
- b) die Fachaufsicht über die Mitarbeiter,
- c) die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter im Rahmen der laufenden Geschäfte; disziplinarische Maßnahmen bedürfen der Abstimmung mit dem Träger,
- d) die Mitwirkung an einem Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam mit dem Träger,
- e) die Werbung für das Projekt und die Erschließung neuer Kontakte über das Netz der bisherigen Förderer, Freunde und Nutzer des BIBELMOBIL hinaus,
- f) die Mitwirkung in den Gremien nach Maßgabe dieser Ordnung,
- g) Entwicklung von Finanzierungsplänen für die Weiterführung des Projekts,
- h) Vorbereitung der Sitzung des Kuratoriums und des Fachbeirates.

(2) Weitere Vereinbarungen zur Geschäftsführung können in einem Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt werden.

§ 7

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden entsprechend den Regelungen der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland angestellt. Sie unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Geschäftsführung.

(2) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vertreten die Aufgaben des BIBELMOBIL gemäß § 2 dieser Ordnung in der Öffentlichkeit. Sie arbeiten im Rahmen der geltenden Dienstanweisungen und den Anweisungen der Geschäftsführung eigenverantwortlich.

(3) Über die Anstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für das BIBELMOBIL entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Geschäftsführung.

§ 8

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Bis zur erstmaligen Zusammenkunft des Kuratoriums arbeitet an Stelle des Fachbeirats nach § 5 eine vom Träger eingesetzte Projektgruppe nach Maßgabe der Regelungen für den Fachbeirat.

(2) Über Änderungen dieser Ordnung beschließt das Kirchenamt.

(3) Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft und tritt zum 31. Dezember 2008 außer Kraft, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkt ihre Verlängerung beschlossen wird.

M a g d e b u r g , den 15. November 2005

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Brigitte A n d r a e

Präsidentin

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 35 Bekanntmachung der geänderten Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung).

Vom 1. Januar 2006. (GVBl. S. 1)

Nachstehend wird der Wortlaut der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, zuletzt bekannt gemacht in der Fassung vom 26. April 2001 (GVBl. S. 62), in der sich aufgrund der Änderungsgesetze zur Grundordnung vom 12. April 2003 (GVBl. S. 97) und vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2005 S. 166) ergebenden und in der ab 1. Januar 2006 geltenden Fassung bekannt gemacht.

K a r l s r u h e , den 01. Januar 2006

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. W i n t e r

Oberkirchenrat

Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 23. April 1958 (GVBl. S. 17),
in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 2006

Inhaltsübersicht

Vorspruch	§§		
I. Die Landeskirche:			
1. Allgemeines	1–4		
2. Die Kirchenmitgliedschaft	5–9		
II. Die Gemeinde:			
1. Allgemeines	10		
2. Die Pfarrgemeinde:			
A. Allgemeines	11+12		
B. Das Kirchenältestenam	13–19		
C. Der Ältestenkreis	20–24		
D. Der Gemeindebeirat	25		
E. Die Gemeindeversammlung	26		
3. Die Kirchengemeinde:			
A. Allgemeines	27–30		
B. Der Kirchengemeinderat	31–40		
C. Konvent der Gemeindebeiräte	41		
4. Die Filialkirchengemeinde und der kirchliche Nebenort			42,43
III. Dienste in der Gemeinde:			
1. Allgemeines			44,45
2. Predigtamt			46–49
3. Dienste im Predigtamt:			
A. Der Dienst der Pfarrerrinnen und Pfarrer			50–53
B. Die Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer			54–62
C. Die landeskirchlichen Pfarrerrinnen und Pfarrer			63
D. Die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare			64
E. Die Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone			65
F. Die Prädikantinnen und Prädikanten			66
G. Die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone			66a
H. Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer			66 b
4. Weitere Dienste in der Gemeinde			67
IV. Gemeinsame Dienste der Landeskirche:			
Weltmission			68
Verhältnis zur Judenheit			69
Ökumene			70
Diaspora (Dienst an den evangelischen Minderheitskirchen)			71
Entwicklungsdienst			72
Diakonie			73
Besondere Dienste an Gruppen der Gemeinde			74, 75
V. Der Kirchenbezirk:			
1. Allgemeines			76–80 a
2. Die Bezirkssynode			81–88
3. Der Bezirkskirchenrat			89–92
4. Das Dekanat:			
A. Die Dekaninnen und Dekane			93–96
B. Die Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter			97

C. Die Schuldekaninnen und Schuldekane	98
D. Der Dekanatsbeirat	99
E. Konvent der Bezirksdienste und Arbeitsgemeinschaft für Strukturfragen	100
5. Vermögen und Verwaltungsamt des Kirchenbezirks	101, 101 a
6. Besondere Rechtsformen des Kirchenbezirks:	
A. Arbeitsgemeinschaft von Kirchenbezirken	102
B. Kirchenbezirksverband	103
C. Dekanatssprengel	104
VI. Die Prälatinnen und Prälaten	105–108
VII. Die Leitung der Landeskirche:	
1. Allgemeines	109
2. Die Landessynode	110–119
3. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof	120–122
4. Der Landeskirchenrat	123–126
5. Der Evangelische Oberkirchenrat	127–129
6. Die Gesetzgebung der Landeskirche	130–133
7. Theologische Fakultät	133 a
8. Die kirchliche Gerichtsbarkeit	134
VIII. Vermögen und Haushaltswirtschaft der Landeskirche:	
Vermögen, Zuwendungen, Haushalt	135–136
Rechnungsprüfungsamt	136 a
Teilnahme an Gremiensitzungen	136 b
IX. Gemeinsame Bestimmungen	137–140
X. Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen	141

Vorspruch

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden glaubt und bekennt Jesus Christus als ihren Herrn und als alleiniges Haupt der Christenheit.

(2) Sie gründet sich als Kirche der Reformation auf das in der heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugte Wort Gottes, die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und bekennt, dass das Heil allein aus Gnaden, allein im Glauben an Jesus Christus empfangen wird.

(3) Sie bezeugt ihren Glauben durch die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse: Apostolicum, Nicaenum und Athanasianum.

(4) Sie anerkennt, gebunden an die Unionsurkunde von 1821 und ihre gesetzliche Erläuterung von 1855, namentlich und ausdrücklich das Augsburger Bekenntnis als das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation, sowie den kleinen Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus nebeneinander, abgesehen von denjenigen Katechismusstücken, die zur Sakramentsauffassung der Unionsurkunde in Widerspruch stehen.

(5) Sie bejaht die Theologische Erklärung von Barmen als schriftgemäße Bezeugung des Evangeliums gegenüber Irrlehren und Eingriffen totalitärer Gewalt.

(6) Sie weiß sich verpflichtet, ihr Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und es in Lehre und Ordnung zu bezeugen und lebendig zu halten.

Auf dieser Grundlage hat die Evangelische Landeskirche in Baden ihre Grundordnung neu beschlossen. Sie ist dabei überzeugt, dass alles Recht in der Landeskirche allein dem Auftrag ihres Herrn Jesus Christus zu dienen hat. Er findet in diesem Auftrag seine Vollmacht und seine Grenze. Daher ist jede Bestimmung der Grundordnung im Geist der Liebe Christi zu halten.

I. Abschnitt

Die Landeskirche

1. Allgemeines

§ 1

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi. In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt sie das Evangelium allen Menschen dadurch, dass sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient. In ihren Ordnungen und in ihrem Handeln achtet sie die Würde jedes Menschen als Ebenbild Gottes.

§ 2

(1) Die Landeskirche ist eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) unterzeichnet haben. Diesen Kirchen gewährt sie volle Abendmahls-, Kanzel- und Dienstgemeinschaft. Glieder anderer christlicher Kirchen und Gemeinden sind zur Teilnahme am heiligen Abendmahl eingeladen.

(2) Die Landeskirche steht in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen. Mit ihm sucht sie die Zusammenarbeit mit allen Kirchen und christlichen Gemeinschaften. Als Unionskirche weiß sie sich dabei verpflichtet, kirchentrennende Unterschiede zu überwinden und die in Christus vorgegebene Einheit der Kirche im Dienst an der Welt sichtbar werden zu lassen.

(3) Die Landeskirche will im Glauben an Jesus Christus und im Gehorsam ihm gegenüber festhalten, was sie mit der Judenheit verbindet. Sie lebt aus der Verheißung, die zuerst an Israel ergangen ist, und bezeugt Gottes bleibende Erwählung Israels. Sie beugt sich unter die Schuld der Christenheit am Leiden des jüdischen Volkes und verurteilt alle Formen der Judenfeindlichkeit.

§ 3

(1) Die Landeskirche entscheidet im Rahmen der in § 2 genannten Bindungen selbständig über ihre Lehre, über die Ordnung ihres Gottesdienstes und ihrer gottesdienstlichen Handlungen. Sie ordnet selbständig ihren Aufbau, ihre Ämter und Dienste und die Durchführung ihrer Verwaltung.

(2) Die Selbständigkeit der Landeskirche wird gegenüber anderen öffentlichen Körperschaften nur beschränkt durch vertragliche Vereinbarungen und durch das für alle geltende Gesetz, soweit dieses Gesetz nicht im Widerspruch steht zu dem Auftrag der Kirche.

§ 4

Die Landeskirche ist mit den Einzelgemeinden und Kirchenbezirken, in denen sie sich aufbaut, nach ihrer inneren Ordnung eine Körperschaft eigener Art. In ihrem Verhältnis

zur staatlichen Rechtsordnung besitzt sie die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. Die Kirchenmitgliedschaft

§ 5

(1) Mitglied der Landeskirche ist, wer Mitglied einer ihrer Pfarr- oder Kirchengemeinden ist. Mitglieder einer Pfarr- oder Kirchengemeinde sind alle getauften evangelischen Christen, die im Bereich der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht aus der evangelischen Kirche ausgetreten oder ausschließlich Mitglieder einer anderen Kirchengemeinschaft sind.

(2) Mitglied einer Gemeinde ist außerdem, wer als getaufter Christ nach den rechtlichen Bestimmungen durch den zuständigen Ältestenkreis aufgenommen worden ist. Das Weitere über Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft und über einzelne Rechte und Pflichten des Kirchenmitglieds wird durch die gesamt-kirchliche Rechtssetzung der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie in deren Rahmen durch Kirchengesetz geregelt.

(3) Die Mitgliedschaft in der Landeskirche vermittelt jedem Kirchenmitglied die Zugehörigkeit zu der in der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehenden Gemeinschaft der evangelischen Christenheit. Die sich daraus für das Kirchenmitglied ergebenden Rechte und Pflichten gelten im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Durch Vereinbarung mit einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft kann für den Übertritt eines Mitglieds ein Mitgliedschaftswechsel geregelt werden, der an die Stelle des sonst erforderlichen Kirchenaustritts oder der Aufnahme in die Kirche tritt.

§ 6

(1) Die Mitglieder der Landeskirche sind durch die Taufe Glieder der Gemeinde Jesu Christi.

(2) Die Mitglieder der Landeskirche haben Anteil an der Verantwortung für die Sendung der Kirche und stehen in ihren Ordnungen. Nach dem Maße ihrer Kräfte übernehmen sie Ämter und Dienste. Sie tragen durch Abgaben und Opfer zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben bei.

(3) Die vollen kirchlichen Rechte und Pflichten erwachsen den Mitgliedern der Landeskirche in der Regel mit der Konfirmation und nach der Bestimmung über die Wahlfähigkeit.

§ 7

(1) Die Rechte eines Kirchenmitglieds, mit Ausnahme der Zulassung zum Abendmahl, stehen bis zur Religionsmündigkeit auch einem ungetauften Kinde zu, bei dem mindestens ein Elternteil der evangelischen Kirche angehört.

(2) Die Konfirmation setzt Taufe und Kirchenmitgliedschaft voraus. Wird im Falle des Absatzes 1 nach Eintritt der Religionsmündigkeit die Aufnahme in die Kirche beantragt, so geschieht sie nach entsprechender Unterweisung durch die Taufe.

(3) Wer nicht Mitglied der Landeskirche ist, kann auf seinen oder seines Erziehungsberechtigten Wunsch zur kirchlichen Unterweisung und zur Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen zugelassen werden.

§ 8

Die Mitgliedschaft in der Landeskirche endet

1. durch Übertritt zu einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft (§ 5 Abs. 4),
2. durch Austritt aus der Landeskirche.

§ 9

Aufgehoben.

II. Abschnitt

Die Gemeinde

1. Allgemeines

§ 10

(1) Wo Jesus Christus durch Wort und Sakrament im Heiligen Geist gegenwärtig ist, schafft er seine Gemeinde. Die Gemeinde erweist sich dadurch als lebendig, dass ihre Glieder auf Gottes Wort hören, einander und ihren Mitmenschen vergeben und das heilige Abendmahl feiern. Die Gemeinde hält mit ihren Gliedern fest am Gebet, bekennt Christus in der Welt kraft des Priestertums aller Gläubigen und übt Liebe in der tätigen Gemeinschaft und im Dienst an allen Menschen.

(2) Die kirchenrechtliche Gestalt der Gemeinde ist nach Herkommen und Aufgabenstellung vielfältig. Neben den überkommenen Formen der Orts-, Personal- und Anstaltsgemeinden können sich im Rahmen dieser Grundordnung neue Formen der Gemeinde entwickeln. Soweit nicht die Grundordnung eine nähere Regelung trifft, bleibt diese besonderen Kirchengesetzen und dem gemeindlichen Satzungsrecht vorbehalten.

2. Die Pfarrgemeinde

A. Allgemeines

§ 11

(1) Die Pfarrgemeinde ist die örtliche kirchenrechtliche Einheit, in deren Gebiet der Auftrag der Kirche wahrgenommen wird. Dies geschieht vor allem durch die regelmäßige Feier des Gottesdienstes und die Spendung der Sakramente, durch Unterricht, Seelsorge und Diakonie. Die Pfarrgemeinde pflegt die ökumenischen Beziehungen zu den Gemeinden anderer Konfessionen am Ort.

(2) Soweit sich aus dieser Grundordnung oder anderen kirchlichen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt, gehören zu einer Pfarrgemeinde alle getauften evangelischen Christen, die in ihrem Bereich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht aus der Kirche ausgetreten sind oder ausschließlich Mitglieder einer anderen christlichen Gemeinschaft sind.

(3) Über die Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung, die örtliche Abgrenzung einer Pfarrgemeinde sowie die Zuordnung der Gemeindeglieder entscheidet der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit den beteiligten Pfarrgemeinden. Gehört die Pfarrgemeinde zu einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.

(4) Über die Errichtung neuer und die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen beschließt der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung im Benehmen mit den betroffenen Ältestenkreisen und im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat. Das Gleiche gilt für die Errichtung, Aufhebung und Zuordnung von Predigtstellen. Sind mehrere Kirchengemeinden betroffen und kommt es zu keiner Einigung, entscheidet der Bezirkskirchenrat in eigener Verantwortung.

(5) Dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde steht das Recht zu, gegen eine Entscheidung des Bezirkskirchenrates nach den Absätzen 3 und 4 beim Evangelischen Oberkirchenrat Beschwerde einzulegen. Gegen die Entscheidung des Evan-

gelischen Oberkirchenrates ist die weitere Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig. Dieser entscheidet in synodaler Besetzung endgültig.

(6) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen, bilden diese ein Gruppenpfarramt. Pfarrstellen können durch Beschluss des Bezirkskirchenrates auch mit anderen Stellen zu einem Gruppenamt zusammengefasst werden. Das Nähere dazu wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

(7) Über den Sitz des Pfarramtes entscheidet der Bezirkskirchenrat, wenn bei Zusammenlegungen nach Absatz 3 oder 4 unter den beteiligten Gemeinden keine Einigung erzielt werden kann.

(8) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen, können für deren Bereich durch Beschluss des Ältestenkreises Predigtbezirke eingerichtet werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.

(9) Benachbarte Pfarrgemeinden können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf bestimmten Gebieten des pfarramtlichen Dienstes im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbaren. Soweit eine Pfarrgemeinde einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden (§ 31 Abs. 2) angehört, ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

§ 12

(1) Die Mitglieder der Pfarrgemeinde haben Anspruch darauf, dass ihnen in regelmäßigen öffentlichen Gottesdiensten Gottes Wort verkündigt wird und die Sakramente gereicht werden.

(2) Kirchliche Einrichtungen, insbesondere Räume in denen gottesdienstliche Feiern stattfinden, dürfen für Veranstaltungen nur zur Verfügung gestellt werden, wenn es der Würde des Raumes nicht widerspricht und die Veranstaltung nach Form und Inhalt kirchlichen Interessen nicht zuwider läuft.

B. Das Kirchenältestenamt

§ 13

(1) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde wählen aus ihrer Mitte Kirchenälteste, die bereit sind, dieses Amt nach den Weisungen der heiligen Schrift auszuüben (Gemeindegewahl).

(2) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus.

(3) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtbezirke sind diese Wahlbezirke.

(4) Die Einzelheiten der Wahlberechtigung, der Wählbarkeit, des Wahlverfahrens und der Zusammensetzung der Leitungsorgane der Pfarrgemeinde werden durch kirchliches Gesetz geregelt.

§ 14

Aufgehoben

§ 15

Aufgehoben

§ 16

Aufgehoben

§ 17

(1) Die gewählten Kirchenältesten unterzeichnen vor ihrer Einführung eine Verpflichtung auf das Ältestenamt.

(2) Die Verpflichtung lautet:

»Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an.«*)

Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst in der Gemeindeleitung von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, die Aufgaben eines Kirchenältesten nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen und mit dem Pfarrer zusammenzuarbeiten.

Ich bin willens, die in der Grundordnung an einen Kirchenältesten gestellten Erwartungen zu erfüllen.«

Der Wortlaut der Verpflichtung ist unter Berücksichtigung des Geschlechts der Beteiligten im Einzelfall entsprechend zu ändern.

(3) Nach Unterzeichnung ihrer Verpflichtung werden die Kirchenältesten von der Gemeindepfarrerin bzw. vom Gemeindepfarrer nach der Ordnung der Agende gottesdienstlich eingeführt.

(4) Die gottesdienstliche Einführung der Kirchenältesten wird mit jeder neuen Amtszeit wiederholt.

§ 18

Aufgehoben

§ 19

Aufgehoben

C. Der Ältestenkreis

§ 20

(1) Die Kirchenältesten bilden mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer den Ältestenkreis. Dieser leitet die Pfarrgemeinde und trägt die Verantwortung dafür, dass der Gemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird, die Sakramente in ihr recht verwaltet werden und der Dienst der Liebe getan wird. Bei Stellenteilung richtet sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht im Ältestenkreis nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes.

(2) In dieser Verantwortung sind die Kirchenältesten berufen, gemeinsam mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer den Aufbau der Pfarrgemeinde zu fördern. Insbesondere durch Mitwirkung im Gottesdienst, in der Gruppen- und Einzelseelsorge sowie in den diakonisch-missionarischen Einrichtungen und Veranstaltungen in der Gemeinde.

(3) Die Amtszeit des Ältestenkreises beträgt sechs Jahre.

(4) Die Aufgaben des Ältestenkreises sind insbesondere

1. die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen;
2. die Einrichtung von Predigtbezirken als Wahlbezirke nach § 11 Abs. 8;
3. die Namensgebung für die Pfarrgemeinde, die Predigtbezirke und die kirchlichen Gebäude im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat und dem Evangelischen Oberkirchenrat;
4. die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Kirche, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;
5. Entscheidungen nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnungen;
6. die Wahrnehmung der Mitverantwortung für die Vorbereitung, Gestaltung und Leitung der Gottesdienste im Rahmen der agendarischen Ordnungen;

*) Es folgt der Text des Vorspruchs

7. die Festlegung der Zahl und der Zeiten der gemeindlichen Gottesdienste. Die Verminderung der Zahl der regelmäßig angebotenen Gottesdienste bedarf der Zustimmung des Bezirkskirchenrates;
8. die Verwaltung des den Zwecken der Pfarrgemeinden ganz oder zum größten Teil gewidmeten Gemeindevermögens in dem vom Kirchengemeinderat festgestellten Umfang;
9. die Behandlung von Anträgen aus der Gemeinde;
10. die Verabschiedung eines Jahresberichts für die Gemeindeversammlung;
11. die Wahl der Kirchenältesten in den Kirchengemeinderat sowie die Wahl der Synodalen in die Bezirkssynode.

(5) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtbezirke kann der Ältestenkreis Zuständigkeiten nach Absatz 4 auf die dort gewählten Kirchenältesten übertragen, soweit diese die örtliche Gemeindegliederarbeit, den Gottesdienst und Fragen der kirchlichen Lebensordnungen betreffen. Die Übertragung ist widerruflich. Die Gesamtverantwortung des Ältestenkreises bleibt unberührt.

(6) Kommen einem Mitglied des Ältestenkreises Beanstandungen der Dienstführung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers oder anderer hauptamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zur Kenntnis, so ist es die geschwisterliche Pflicht, diese mit den Betroffenen allein zu besprechen, ehe sie Gegenstand der Beratung im Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat werden.

(7) Der Ältestenkreis nimmt bei allen seinen Entscheidungen Rücksicht auf die anderen Pfarrgemeinden und die Kirchengemeinde. Bei Behandlung von Gegenständen, die auch andere Pfarrgemeinden betreffen, insbesondere wegen der Gemeinsamkeit der kirchlichen Gebäude, halten die Ältestenkreise gemeinschaftliche Sitzungen ab.

§ 21

(1) Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte ein Mitglied ins Vorsitzendenamt und bestimmt die Amtszeit. Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Vorsitzendenamt gewählt, so übt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer das Stellvertretendenamt aus. Wird die Pfarrerin bzw. der Pfarrer ins Vorsitzendenamt gewählt, so wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Stellvertretendenamt gewählt. Der Ältestenkreis kann der stellvertretenden Person bestimmte Aufgaben übertragen.

(2) Die Sitzungen des Ältestenkreises sind in der Regel nicht öffentlich. Der Ältestenkreis kann für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte, deren Gegenstände einen Verzicht auf eine vertrauliche Beratung zulassen, die Herstellung der Öffentlichkeit beschließen.

§ 22

Aufgehoben

§ 23

Aufgehoben

§ 24

Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Ältestenkreis auflösen, wenn nach vergeblichen Schlichtungsbemühungen des Bezirkskirchenrates diese Maßnahme erforderlich ist, um die Pfarrgemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren. Der Evangelische Oberkirchenrat soll zuvor die Gemeindeversammlung hören.

D. Der Gemeindebeirat

§ 25

(1) Der Ältestenkreis bildet mit den in der Pfarrgemeinde tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Leiterinnen und Leitern von Gemeindeausschüssen und -kreisen, Dienstgruppen oder anderen Einrichtungen den Gemeindebeirat.

(2) Die Aufgaben des Gemeindebeirates sind insbesondere:

1. Beratung grundsätzlicher Fragen des Gemeindeaufbaus,
2. Gestaltung und Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen.

(3) Das Nähere wird durch eine Ordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.

E. Die Gemeindeversammlung

§ 26

In der Gemeindeversammlung können sich alle Mitglieder der Pfarrgemeinde aus ihrer Mitverantwortung für das Leben und den diakonisch-missionarischen Auftrag der Gemeinde über Vorgänge, Vorhaben und Entscheidungen der Kirche informieren und diese Gegenstände erörtern. Die Gemeindeversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss den Leitungsorganen der Pfarrgemeinde, der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks und der Landeskirche schriftlich begründete Vorschläge machen und Anträge stellen, auf die ein Bescheid zu erteilen ist. Zur Abstimmung und Mitwirkung bei Wahlen in der Gemeindeversammlung sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder berechtigt.

(2) Die Gemeindeversammlung wählt aus den zum Kirchenältestenamts befähigten Gemeindegliedern eine Person in das Vorsitzendenamt und eine weitere in das Stellvertretendenamt und bestimmt die Dauer ihrer Amtszeit.

(3) In jeder Pfarrgemeinde wird mindestens einmal im Jahr eine Gemeindeversammlung einberufen, um den Jahresbericht des Ältestenkreises über die Leitung der Gemeinde entgegenzunehmen und zu besprechen.

(4) Die Gemeindeversammlung berät den Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) insbesondere

1. vor einer Pfarrwahl durch Erörterung der bei der Pfarrstellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde;
2. vor der Entschließung des Kirchengemeinderates über
 - a) Teilung und Zusammenlegung von Gemeinden, Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Pfarrstellen,
 - b) wesentliche Gestaltungen und Veränderungen der kirchlichen Arbeitsformen in der Gemeinde,
 - c) Gemeindegliederungen,
 - d) die Belange der Pfarrgemeinde im Haushaltsplan der Kirchengemeinde,
 - e) größere Bauvorhaben in der Gemeinde (z. B. Kirche, Gemeindehaus, Kindergarten);
3. vor der Stellungnahme des Ältestenkreises oder seiner Vertreterinnen bzw. Vertreter im Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden zu den unter Nummer 2 genannten Gegenständen.

(5) Bei den allgemeinen Kirchenwahlen werden die Kandidatinnen und Kandidaten für das Ältestenamts der Gemeindeversammlung in geeigneter Weise vorgestellt.

(6) Die Gemeindeversammlung wird von der Person im Vorsitzendenamt durch öffentliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung in der Regel 14 Tage vorher einberufen. Die erste Gemeindeversammlung nach den allgemeinen Kirchenwahlen wird durch die Person im Vorsitz des Ältestenkreises einberufen.

(7) Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 wahlberechtigte Gemeindeglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung verlangen.

(8) Über den äußeren Verlauf und die sachlichen Verhandlungen der Gemeindeversammlung wird ein Protokoll geführt.

(9) Das Nähere über die Durchführung der Gemeindeversammlung wird durch eine Ordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.

3. Die Kirchengemeinde

A. Allgemeines

§ 27

Besitzt eine Gemeinde die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder werden ihr künftig diese Rechte verliehen, so ist sie eine Kirchengemeinde. Ihr Gebiet ist das Kirchspiel.

§ 28

(1) Änderungen im Bestand einer Kirchengemeinde (Neubildung, Auflösung, Trennung und Vereinigung) erfolgen durch kirchliches Gesetz. Das Gesetz bedarf der verfassungsändernden Mehrheit (§ 132 Abs. 2), wenn die Veränderung mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen eines Kirchenbezirkes gegen den Willen der Kirchengemeinde oder einer betroffenen Pfarrgemeinde vorgenommen werden soll.

(2) Änderung in der Begrenzung des Kirchspiels (Gebiet der Kirchengemeinde) erfolgen nach Anhörung der Beteiligten durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates. Das gilt auch dann, wenn dadurch Kirchenbezirksgrenzen oder die Grenze der Landeskirche verändert werden.

§ 29

(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen kann für mehrere Kirchengemeinden ein Kirchengemeindeverband gebildet werden.

(2) Die Bildung des Kirchengemeindeverbandes erfolgt auf Antrag der Kirchengemeinden durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 regelt insbesondere das Nähere über

1. die Zusammensetzung der Organe (Verbandsversammlung usw.), das Verfahren ihrer Bildung sowie Art und Umfang der Zuständigkeit,
2. die Aufgaben, die für die Mitglieder wahrzunehmen sind (Pflichtaufgaben),
3. die Aufgaben, die durch Vereinbarung von den Mitgliedern oder anderen Rechtsträgern im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 15 a übertragen werden können. Dies gilt auch für Zuständigkeiten im Sinne § 37 Abs. 3.

(4) Die einzelnen Kirchengemeinden sollen in der Versammlung angemessen vertreten sein.

(5) Auf Antrag eines Bezirkskirchenrates kann der Landeskirchenrat eine entsprechende Rechtsverordnung über die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes im Benehmen mit den betroffenen Kirchengemeinden erlassen, wenn dies aus übergeordneten Interessen erforderlich ist.

(6) Die Bildung eines Verbandes, dem ein oder mehrere Kirchenbezirke sowie gleichzeitig eine oder mehrere Kirchengemeinden angehören, richtet sich nach § 103 Abs. 7.

(7) Die Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes erfolgt durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates nach Anhörung des Bezirkskirchenrates, der beteiligten Kirchengemeinden sowie des zuständigen Verbandsorgans. Satzungen bestehender Kirchengemeindeverbände, die bis zum 31. Mai 2001 errichtet wurden, werden nach Anhörung der Beteiligten durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geändert und aufgehoben.

§ 30

(1) Jede Kirchengemeinde besorgt ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung. Dabei hat sie zu beachten, dass sie im Ganzen der Landeskirche steht und aus der Verantwortung für den Auftrag der Kirche heraus auf die anderen Kirchengemeinden Rücksicht zu nehmen hat.

(2) Die Kirchengemeinde erhält Zuweisungen der Landeskirche nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über den Finanzausgleich. Die Kirchengemeinde stellt den Pfarrgemeinden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die für die örtlich anfallenden Bedürfnisse erforderlichen Mittel zur eigenverantwortlichen Verwaltung zur Verfügung.

B. Der Kirchengemeinderat

§ 31

(1) Umfasst die Kirchengemeinde eine Pfarrgemeinde, so ist der Ältestenkreis zugleich der Kirchengemeinderat.

(2) In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen gehören dem Kirchengemeinderat stimmberechtigt an:

1. Kirchenälteste, die die Ältestenkreise der Pfarrgemeinden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wählen,
2. Personen, die der Kirchengemeinderat beruft,
3. die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinden,
4. die Verwalterinnen und Verwalter von Gemeindepfarrstellen und
5. die nichttheologischen Mitglieder von Gruppenämtern.

(3) Für die Auflösung des Kirchengemeinderates gilt § 24 entsprechend.

(4) Die Bildung, Zusammenlegung und Auflösung des Kirchengemeinderates wird im Übrigen durch kirchliches Gesetz geregelt.

§ 32

(1) Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte jeweils ein Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt. In das Stellvertretendenamt können mehrere Personen gewählt werden. In diesem Falle ist eine Rangfolge festzulegen. Der Kirchengemeinderat bestimmt die Amtszeit dieser Ämter.

(2) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester oder ein Mitglied nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 ins Vorsitzendenamt gewählt, ist eine Gemeindepfarrerin, ein Gemeindepfar-

rer ins Stellvertretendenamt zu wählen. Das Entsprechende gilt für den umgekehrten Fall. Der Kirchengemeinderat soll dem Mitglied im Stellvertretendenamt bestimmte Leitungsaufgaben übertragen.

§ 33
Aufgehoben

§ 34
Aufgehoben

§ 35
Aufgehoben

§ 36
Aufgehoben

§ 37

(1) Der Kirchengemeinderat hat dafür zu sorgen, dass die äußeren Voraussetzungen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche in der Kirchengemeinde gegeben sind.

(2) Aufgabe des Kirchengemeinderates ist insbesondere

1. die Kirchengemeinde durch die Person im Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates rechtlich zu vertreten;
2. bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen mitzuwirken;
3. das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan der Kirchengemeinde aufzustellen und zu verabschieden und Beschluss zu fassen über die zu erhebende Ortskirchensteuer und das Kirchgeld nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen;
4. den Pfarrgemeinden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die für die örtlich anfallenden Bedürfnisse erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen (§ 30 Abs. 2);
5. den Pfarrgemeinden die für ihre Bedürfnisse notwendigen Gebäude und Räume zur Verfügung zu stellen;
6. die Beamtinnen und Beamten sowie die Angestellten der Kirchengemeinde einzustellen, zu ernennen, für sie Dienstweisungen zu erlassen und deren Durchführung zu überwachen, sie zur Ruhe zu setzen und zu entlassen;
7. Bauvorhaben der Kirchengemeinde zu planen und durchzuführen und die vorhandenen Gebäude in gutem Zustand zu erhalten;
8. das Gemeindevermögen zu verwalten;
9. nach Anhörung des Ältestenkreises der betroffenen Pfarrgemeinde Beschluss zu fassen über die Widmung ihrer Gebäude und Räume zu kirchlichen Zwecken sowie der Überlassung kirchlicher Räume und Gerätschaften für besondere Zwecke an Dritte;
10. in Angelegenheiten, die mehrere Pfarrgemeinden betreffen, zu entscheiden, wenn die Ältestenkreise keine Übereinstimmung erzielen;
11. Gemeindegesetzungen zu beschließen.

(3) Die Voraussetzungen für die Übertragung von Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates auf Ausschüsse, Ältestenkreise oder andere Rechtsträger werden durch kirchliches Gesetz geregelt.

§ 38

Aufgehoben

§ 39

(1) Die Sitzungen des Kirchengemeinderates von Kirchengemeinden im Sinne von § 31 sind in der Regel öffentlich. Der Termin ist der Gemeinde bekannt zu geben.

(2) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn kirchliche Interessen oder Interessen einzelner es erfordern. Die Entscheidung hierüber treffen in der Regel die Vorsitzenden.

§ 40

Aufgehoben

C. Konvent der Gemeindebeiräte

§ 41

(1) Die Gemeindebeiräte können einen Konvent bilden.

(2) Die Aufgaben des Konvents sind insbesondere:

1. Austausch von Erfahrungen in der Gemeindearbeit,
 2. Beratung des Kirchengemeinderates, vornehmlich bei der Gestaltung und Fortentwicklung überparochialer kirchlicher Arbeitsformen in der Kirchengemeinde, im Kirchengemeindeverband (§ 29) und im Kirchenbezirk.
- (3) § 25 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

4. Die Filialkirchengemeinde und der kirchliche Nebenort

§ 42

Aufgehoben

§ 43

Aufgehoben

III. Abschnitt

Dienste in der Gemeinde

1. Allgemeines

§ 44

(1) Der Kirche Jesu Christi und ihren Gemeinden ist der Auftrag gegeben, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Aufgrund der Taufe ist jeder Christ zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet.

(2) Die besonderen Gaben und Kräfte einzelner wirken in den verschiedenen Ämtern und Diensten der Gemeinde zusammen, um den Gemeindegliedern bei der Erfüllung ihres Auftrags zu helfen.

(3) Für ihren Dienst bedürfen die Christen der ständigen Erinnerung an Christi Auftrag und Verheißung. Dazu dient das Predigtamt in seinen verschiedenen Ausgestaltungen.

(4) Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern haben teil an dem der ganzen Gemeinde anvertrauten Dienst.

(5) Ordnung und Arbeitsform der Dienste fördern ihre selbständige Ausübung in partnerschaftlicher Zuordnung und Mitverantwortung.

(6) Durch die öffentliche Beauftragung bekräftigt die Gemeinde ihre Verantwortung für die auftragsgemäße und gemeindebezogene Arbeit der zu besonderem Dienst Berufenen.

(7) Die Anstellung im kirchlichen Dienst setzt die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD voraus. Die Landessynode kann durch Gesetz für bestimmte Dienste Ausnahmen zulassen. Das Gesetz bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode.

(8) Die Gestaltung des Dienst- und Arbeitsrechts erfolgt im Rahmen kirchengesetzlicher Bestimmungen in vertrauensvoller, partnerschaftlicher Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen und von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

§ 45

Die in den Dienst der Leitung berufenen Gemeindeglieder tragen besondere Verantwortung für die Einheit der Gemeinde und der Kirche in Lehre und Leben und fördern den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit der Gemeindeglieder, der kirchlichen Einrichtungen und Dienste. Die Leitung obliegt insbesondere dem Ältestenkreis (§ 20).

2. Predigtamt

§ 46

(1) Die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung, durch die Jesus Christus seine Gemeinde sammelt und erhält, sind Aufgabe der in das Predigtamt der Kirche berufenen Gemeindeglieder.

(2) Zur Wahrnehmung des Predigtamtes gehören eine Lebensführung und ein Verhalten in der Öffentlichkeit, die diesem Amt nicht widersprechen.

(3) Die im Predigtamt enthaltenen Aufgaben können sich in einer Vielzahl von Diensten der Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung entfalten. Diese können auf Dauer oder auf Zeit übertragen und hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich ausgeübt werden.

(4) Die nähere rechtliche Gestaltung wird in kirchlichen Gesetzen geregelt.

§ 47

(1) Zur Ausübung des Predigtamtes ist Berufung durch die Kirche (Ordination) notwendig.

(2) In das Predigtamt können sowohl Frauen als auch Männer berufen werden.

(3) Die Einzelheiten der Berufung regeln kirchliche Gesetze für die verschiedenen das Predigtamt ausübenden Dienste. Hierbei sind die gesamtkirchliche Bedeutung der Ordination und ihre Ordnung in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu beachten.

§ 48

(1) Die Ordination wird durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof vollzogen. Sie kann auch einer anderen Pfarrerin bzw. einem anderen Pfarrer übertragen werden.

(2) Die Ordinandin bzw. der Ordinand wird nach Unterzeichnung der Ordinationsverpflichtung im Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende ordiniert. Dabei ist ein Gelöbnis abzulegen. Das Gelöbnis der Ordinandin bzw. des Ordinanden (Anrede, Frage und Antwort) muss in seinem Inhalt der Ordinationsverpflichtung entsprechen. Von den zwei assistierenden Personen bei der Ordination soll eine Pfarrerin bzw. Pfarrer oder ein Mitglied des Ältestenkreises der Gemeinde sein, in der die Ordination stattfindet.

(3) Die Ordinationsverpflichtung lautet:

»Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an.*)

Ich verpflichte mich, in Lehre, Verkündigung und bei der Verwaltung der Sakramente von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, das Beichtgeheimnis zu wahren und die Ordnungen der Landeskirche zu halten. Ich bin willens, die in der Grundordnung an einen Diener im Predigtamt gestellten Erwartungen zu erfüllen.«

Der Wortlaut der Ordinationsverpflichtung ist unter Berücksichtigung des Geschlechts der Beteiligten im Einzelfall entsprechend zu ändern.

§ 49

(1) Mit der Ordination werden Ordinierte berechtigt und verpflichtet, öffentlich Gottes Wort zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten und andere kirchliche Amtshandlungen vorzunehmen. Die Berechtigungen können abgelegt oder nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts aberkannt werden.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die genannten Berechtigungen, wenn sie beendet waren, wieder zuerkennen.

3. Dienste im Predigtamt

A. Der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer

§ 50

(1) Im Amt der Pfarrerin bzw. des Pfarrers hat sich eine besondere Form des kirchlichen Dienstes herausgebildet. In ihm sind Aufgaben des Predigtamtes, der Leitung und der Verwaltung zu einer besonderen rechtlichen Gestalt vereinigt.

(2) In ein Pfarramt können Frauen und Männer berufen werden, die die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Pfarrstelle erfüllen.

(3) Wenn es erforderlich ist, können in das Pfarramt auch Gemeindeglieder berufen werden, die nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Pfarrstelle erfüllen.

§ 51

Pfarrerinnen und Pfarrer stehen zur Landeskirche in einem Dienstverhältnis, dessen besondere Art durch die Ordinationsverpflichtung (§ 48 Abs. 2 und 3) bestimmt ist. Das Dienstverhältnis kann deshalb auch durch kirchliches Gesetz mit besonderen Verpflichtungen und Beschränkungen verbunden werden. Das Dienst- und Besoldungsrecht wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

§ 52

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind in der Verkündigung des Wortes Gottes und in der Verwaltung der Sakramente nur an ihre Ordinationsverpflichtung (§ 48 Abs. 2 und 3) gebunden. Hierbei ist ihr Dienst auf die Gemeinde bezogen und auf ihre Mitverantwortung angewiesen.

(2) An Entschließungen des Ältestenkreises und des Kirchengemeinderates und an Weisungen der Dekanin bzw. des Dekans und der Kirchenleitung haben sich Pfarrerinnen und Pfarrer im Rahmen der kirchlichen Ordnung zu halten.

(3) Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer ist gemeinsam mit den Kirchenältesten für die Vorbereitung, Gestaltung und Leitung des Gottesdienstes im Rahmen der agendarischen Ordnungen verantwortlich.

*) Es folgt der Text des Vorspruchs

§ 53

Den Pfarrerinnen und Pfarrern können nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit vom Evangelischen Oberkirchenrat oder vom Bezirkskirchenrat Dienste zugewiesen werden, die nicht zu der Stelle des jeweiligen Pfarramts gehören. Die Dienste können auch außerhalb des jeweiligen Gemeindebezirks liegen.

B. Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer

§ 54

Der Dienst in jedem Gemeindepfarramt erstreckt sich auf einen bestimmten Bezirk. In diesem Bereich besteht die Berechtigung und die Verpflichtung, die pfarramtlichen Handlungen zu vollziehen.

§ 55

(1) Jedes Mitglied der Landeskirche ist dem für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Pfarramt zugewiesen. Im Falle der Not ist jede Pfarrerin bzw. jeder Pfarrer zuständig.

(2) Gemeindeglieder können sich mit Angabe des Grundes von der für sie zuständigen Pfarrstelle im Ganzen oder für eine Amtshandlung abmelden und bei einer anderen Pfarrstelle anmelden. Die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer ist nicht verpflichtet, die Anmeldung für eine einzelne Amtshandlung anzunehmen.

(3) Erfolgt die Abmeldung im Ganzen und wird die Anmeldung durch den Ältestenkreis angenommen, so geht das Gemeindeglied in die gewählte Gemeinde über und ist in ihren Kirchenbüchern zu führen. Hat es in der bisherigen Gemeinde ein kirchliches Amt bekleidet, so scheidet es aus diesem Amt aus.

§ 56

(1) Über jede Abmeldung ist von dem für das Gemeindeglied bisher zuständigen Pfarramt eine Bescheinigung auszustellen, ohne deren Vorlage die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer die Anmeldung nicht annehmen darf. Dieser Abmeldeschein ist zu versagen, wenn es seelsorgerlich geboten ist, weil das Gemeindeglied sich durch die Abmeldung kirchlichen Ordnungen entziehen will.

(2) Wird die Abmeldung versagt, so entscheidet auf Beschwerde die Dekanin bzw. der Dekan.

(3) Bei Abmeldung für einzelne Amtshandlungen hat die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer die vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pfarramt mitzuteilen.

§ 57

Gehört ein Mitglied der Ortsgemeinde zugleich zu einer im Bereich der Pfarr- oder Kirchengemeinde bestehenden Personal- oder Anstaltsgemeinde, die einem Predigtamt der Landeskirche zugeordnet ist, so finden die §§ 55, 56 sinngemäß Anwendung.

§ 58

Aufgehoben

§ 59

(1) Die Besetzung der Gemeindepfarrstellen erfolgt im Zusammenwirken von Gemeinde, Kirchenbezirk und Kirchenleitung durch Gemeindevahl nach Ausschreibung der Pfarrei und die Berufung der bzw. des Gewählten durch die Kirchenleitung. Verzichtet die Gemeinde auf ihr Wahlrecht oder kommt keine Wahl zustande, so besetzt die Landesbi-

schöfin bzw. der Landesbischof die Pfarrstelle nach Anhörung des Ältestenkreises des Bezirkskirchenrates und des Landeskirchenrates. Die besonderen Bestimmungen über die Besetzung der Dekanatspfarrstellen bleiben unberührt.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 1 kann die Landesbischofin bzw. der Landesbischof innerhalb des Kalenderjahres bis zu 15 vom evangelischen Oberkirchenrat zu bestimmende Gemeindepfarrstellen mit oder ohne Ausschreibung nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrates und des Ältestenkreises besetzen.

(3) Den Wahlkörper bei der Pfarrwahl bilden die Kirchenältesten. Zum Wahlkörper gehören weiterhin

1. in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarreien ein Mitglied des Kirchengemeinderates, in der Regel die Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates,
2. ein Mitglied des Bezirkskirchenrates, in der Regel die Dekanin bzw. der Dekan oder die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,

jedoch nicht die Person, die die Pfarrstelle bisher innehat.

(4) Die Wahlhandlung findet in einem Gottesdienst statt. Sie wird durch die Dekanstellvertreterin bzw. den Dekanstellvertreter oder ein anderes Mitglied des Bezirkskirchenrates geleitet.

(5) Das Verfahren der Pfarrstellenbesetzung wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

(6) Für die Besetzung der noch bestehenden standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien gelten besondere kirchliche Verordnungen. *) Die Ernennung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers durch die Patronin bzw. den Patron bedarf in jedem Falle der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

§ 60

Auf Gemeindepfarrstellen berufene Pfarrerinnen und Pfarrer werden von der Dekanin bzw. vom Dekan nach der Ordnung der Agende gottesdienstlich eingeführt und verpflichtet.

§ 61

(1) Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist in der Regel unwiderruflich.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf ihre Pfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates verzichten. Auf Antrag der Kirchenältesten kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat Pfarrerinnen und Pfarrer versetzen, wenn insbesondere nach mehrjähriger Amtszeit in dieser Stelle ein berechtigtes Interesse an einem Wechsel im Pfarramt besteht. Vor der Entscheidung des Landeskirchenrates sind die Pfarrerin bzw. der Pfarrer und die Kirchenältesten anzuhören und ist der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(3) Von der Regelung in Absatz 2 bleiben unberührt aus dringenden Gründen des Dienstes erforderliche Versetzungen auf eine andere Pfarrstelle, in den Wartestand oder vorzeitigen Ruhestand nach dem Pfarrdienstgesetz sowie eine Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst aufgrund eines Urteils des Disziplinargerichts. Hierbei bedürfen Voraussetzungen, Verfahren und Rechtsfolgen einer näheren gesetzlichen Regelung.

*) Siehe hierzu der Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28. 10. 1975 (GVBl.S. 96)

§ 62

Eine Pfarrstelle kann mehrere Mitgliedern der Landeskirche, die die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Pfarrstelle erfüllen, zur gemeinsamen Ausübung pfarramtlicher Dienste übertragen werden. Hiervon bleibt unberührt § 50 Abs. 3.

C. Die landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrer

§ 63

(1) Für übergemeindliche Aufgaben, zum Dienst der Leitung oder als kirchliche Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden Frauen und Männer berufen, die die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Pfarrstelle erfüllen oder bereits im Gemeindepfarramt sind. Sie tun ihren Dienst als landeskirchliche Pfarrerin bzw. Pfarrer. Die Bestimmungen für das Gemeindepfarramt finden auf sie entsprechend Anwendung. Soweit kirchengesetzlich keine andere Regelung getroffen ist, sind landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer frei versetzbar.

(2) Für landeskirchliche Pfarrstellen sollen dem Ältestenkreis entsprechende Gruppen von Gemeindegliedern (Mitarbeiterkreis) gebildet werden, die an der Verantwortung beteiligt sind.

(3) Landeskirchliche Pfarrerinnen bzw. Pfarrer werden von einer beauftragten Person der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs in Anwesenheit des Kreises der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

(4) Werden zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrags Pfarrerinnen bzw. Pfarrer in den Staatsdienst übernommen, so bleiben sie in einem Pfarrdienstverhältnis zur Landeskirche.

D. Die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare

§ 64

Kandidatinnen und Kandidaten der evangelischen Theologie, die nach bestandener zweiter theologischer Prüfung vom Evangelischen Oberkirchenrat als Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare im Dienst der Landeskirche angestellt werden, treten in ein öffentlich-rechtliches widerrufliches Dienstverhältnis zur Landeskirche und erlangen die Anwartschaft auf Verwendung als Pfarrerinnen und Pfarrer. Das Dienst- und Besoldungsrecht wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

E. Die Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone

§ 65

Mit der hauptamtlichen Ausübung von Diensten im Predigtamt können Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone beauftragt werden. Das Dienst- und Besoldungsrecht wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

F. Die Prädikantinnen und Prädikanten

§ 66

(1) Mit dem Predigtamt oder einzelnen Aufgaben dieses Amtes können Prädikantinnen und Prädikanten nach entsprechender Zurüstung beauftragt werden.

(2) Das Nähere wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

G. Die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone

§ 66 a

(1) Zur fachgerechten und selbständigen Erfüllung insbesondere pädagogischer und gemeindediakonischer Aufgaben beruft die Landeskirche durch anerkannte Ausbildungs-

gänge qualifizierte Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in ihren Dienst. Mit ihrer Tätigkeit haben sie teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen (§ 44).

(2) Die Gemeindediakoninnen und die Gemeindediakone werden von der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof in den Dienst der Kirche berufen. Sie werden zu Beginn des Dienstes in einem Gottesdienst gesegnet und gesendet.

(3) Das Nähere wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

H. Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer

§ 66 b

(1) Die Landeskirche beruft zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen durch anerkannte Ausbildungsgänge qualifizierte Religionslehrerinnen und Religionslehrer. Ihre Tätigkeit gründet im Verkündigungsauftrag der Kirche (§ 46).

(2) § 63 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.

4. Weitere Dienste in der Gemeinde

§ 67

(1) Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören neben der Verkündigung und Lehre weitere Dienste am Nächsten und der Gesellschaft. Zur fachgerechten Erfüllung dieser Aufgaben können geeignete und durch Ausbildung und Fortbildung zugerüstete Personen insbesondere zu

- Alten- und Familienpflegerinnen und -pflegern,
- Erzieherinnen und Erziehern,
- Krankenschwestern und Krankenpflegern,
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern,
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

berufen werden.

(2) In jeder Kirchengemeinde soll eine Stelle für eine Organistin bzw. einen Organisten (Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker) eingerichtet werden.

(3) Erfordert es der Umfang der Verwaltung, so sind hierfür geeignete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einzustellen. In jeder Gemeinde soll die Stelle einer Kirchendienerin bzw. eines Kirchendieners eingerichtet werden, wenn der Umfang der diesbezüglichen Aufgaben es erfordert.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versehen ihren Dienst selbständig, jedoch in steter Zuordnung zu den anderen Ämtern und in der Ausrichtung auf den Gesamtauftrag der Gemeinde. Für die Zusammenarbeit ist eine klare Bestimmung und Abgrenzung der einzelnen Aufgaben und eine Arbeitsteilung entsprechend den verschiedenen Ausbildungsvoraussetzungen.

(5) Die zu diesen Diensten Berufenen werden von der Gemeindepfarrerin bzw. vom Gemeindepfarrer in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet. Für die Einführung und Verpflichtung zu übergemeindlichen Diensten ist die Dekanin bzw. der Dekan oder deren Stellvertretung zuständig.

(6) Die nähere Gestaltung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Dienste erfolgt durch kirchliches Gesetz oder Rechtsverordnung.

IV. Abschnitt

Gemeinsame Dienste der Landeskirche

§ 68

(1) Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden hat den Auftrag zur Weltmission. Sie nimmt diese Aufgabe wahr durch das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland und in Zusammenarbeit mit den Missionsgesellschaften ihres Bereiches und missionarischen Arbeitsgemeinschaften sowie den Partnerkirchen in allen Erdteilen.

(2) Die Landeskirche

1. erfüllt diesen Auftrag in Predigt, Unterweisung und in der Form der Unterstützung für Ausbildung, Sendung und Austausch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und für Aufgaben der Weltmission;
2. bemüht sich um Zuordnung von Mission und Kirche auf allen Ebenen;
3. sucht die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften;
4. ist offen für das Gespräch mit anderen Religionsgemeinschaften.

§ 69

Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden bemüht sich um die Begegnung mit der Judenheit. Die Landeskirche ist darauf bedacht, in Gottesdienst und Unterricht, Lehre und Leben ihr erneuertes Verständnis des Volkes Israels als Gottes Volk wach zu halten.

§ 70

Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden ist zur ökumenischen Zusammenarbeit mit allen Kirchen und christlichen Gemeinschaften verpflichtet und bereit. Darum unterstützt sie die Zusammenarbeit auf allen Ebenen durch Weckung ökumenischen Bewusstseins und ökumenischer Verantwortung; sie fördert die Bildung zwischenkirchlicher Arbeitsgemeinschaften.

§ 71

Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden ist zum Dienst an den evangelischen Minderheitskirchen und den evangelischen Christen in der Zerstreuung (Diaspora) verpflichtet. Sie fördert die zur Erfüllung dieses Dienstes bestehenden Einrichtungen.

§ 72

Die Landeskirche weiß sich für Entwicklungsaufgaben mitverantwortlich. Sie nimmt diese wahr im eigenen Bereich, im Rahmen der Evangelischen Kirche in Deutschland und in ökumenischer Zusammenarbeit. Sie beteiligt sich an dafür eingerichteten Diensten.

§ 73

(1) Die Landeskirche, die Kirchenbezirke und die Kirchengemeinden sorgen dafür, dass das kirchliche Leben diakonisch bestimmt wird. Sie schaffen diakonische Dienste und Einrichtungen und wirken darauf hin, dass die Gemeindeglieder zum diakonischen Dienst gerufen werden und die Menschen in Not Hilfe erfahren. Sie suchen auch die Ursachen der Not zu beheben. Wie in der Landeskirche, in den Kirchenbezirken und in den Kirchengemeinden, so geschieht kirchlicher und diakonischer Dienst auch in den kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen.

(2) Im Diakonischen Werk sind die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit den sonstigen Rechtsträgern diakonischer Einrichtungen und Werke zusammengeschlossen. Es ist dem als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

(3) Das Diakonische Werk nimmt diakonische Aufgaben der Landeskirche im Auftrag und unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche im Zusammenwirken mit diesen wahr. Es hilft den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und sonstigen Trägern diakonischer Arbeit bei der Gestaltung und Durchführung dieses Dienstes und vertritt im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung die diakonische Arbeit der Kirche und deren Belange in der Öffentlichkeit, bei staatlichen und kommunalen Körperschaften und bei Behörden.

(4) Das Diakonische Werk und die ihm angeschlossenen Werke und Einrichtungen stehen ungeachtet ihrer Rechtsform unter dem Schutz und der Fürsorge der Landeskirche.

(5) Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.

§ 74

Der Auftrag des Evangeliums führt die Kirche zu besonderen Diensten an den verschiedenen Gliedern und Gruppen der Gemeinde. Diese Dienste sind vorwiegend Aufgabe der örtlichen Gemeinde und des Kirchenbezirks. Diese werden dabei unterstützt durch die für diese besonderen Aufgaben tätigen gesamtkirchlichen Dienste.

§ 75

Aufgehoben

V. Abschnitt

Der Kirchenbezirk

1. Allgemeines

§ 76

Die Landeskirche gliedert sich in Kirchenbezirke. Der Kirchenbezirk vereinigt Gemeinden eines zusammengehörigen Gebiets zur gegenseitigen Unterstützung in ihrem Dienst und zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben. Der Kirchenbezirk soll sich in einer eigenständigen Lebens- und Dienstgemeinschaft auswirken und entfalten. In unmittelbarer Verantwortung für den kirchlichen Auftrag in den Lebensbereichen seines Raumes kann der Kirchenbezirk eigene Dienste und Einrichtungen schaffen und neue Arbeitsformen kirchlichen Dienstes entwickeln. Der Kirchenbezirk fördert die Verbundenheit der Gemeinden mit der Landeskirche sowie den kirchlichen Werken und Einrichtungen. Er pflegt die ökumenischen Beziehungen der Gemeinden und des Kirchenbezirks zu anderen christlichen Gemeinschaften in seinem Bereich.

§ 77

(1) Ein Kirchenbezirk kann nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinderäte und Ältestenkreise sowie im Benehmen mit den Bezirkskirchenräten durch kirchliches Gesetz errichtet, geteilt oder mit einem anderen vereinigt werden. Das Gesetz bedarf der verfassungsändernden Mehrheit (§ 132 Abs. 2), wenn die Veränderung mit Rücksicht auf gesamtkirchliche und übergeordnete Interessen gegen den Willen eines betroffenen Kirchenbezirks vorgenommen werden soll. Die Umgliederung einzelner Kirchengemeinden in einen anderen Kirchenbezirk erfolgt in entsprechender Weise durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.

(2) Soll eine Kirchengemeinde mit Zustimmung des Kirchengemeinderates und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat an eine andere Landeskirche abgegeben werden, erfolgt dies durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates. Das Gleiche gilt für die Aufnahme einer Kirchengemeinde aus einer anderen Landeskirche.

(3) Neubildung, Teilung, Vereinigung und Neuabgrenzung von Kirchenbezirken sollen den für den Dienst am Menschen in seinen verschiedenen Lebensbereichen erheblichen sozialen Strukturen und gesellschaftlichen Wandlungen Rechnung tragen.

§ 78

Der Kirchenbezirk ist nach kirchlichem Recht eine Körperschaft eigener Art. Staatskirchenrechtlich besitzt er die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 79

Der Kirchenbezirk erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Dabei handelt der Kirchenbezirk im Blick auf das Ganze der Landeskirche und mit Rücksicht auf die anderen Kirchenbezirke. Beim Vollzug landeskirchlicher Aufgaben wirkt der Kirchenbezirk nach Weisung der Leitung der Landeskirche mit.

§ 80

Die Leitung des Kirchenbezirks geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit. Im Dienste der Leitung wirken zusammen die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

§ 80 a

(1) Durch kirchliches Gesetz, das der verfassungsändernden Mehrheit bedarf (§ 132 Abs. 2), kann ein Kirchenbezirk mit den Kirchengemeinden des Kirchenbezirks nach Anhörung der Beteiligten zu einer Bezirksgemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinigt werden. Das Gesetz regelt die Zusammensetzung, das Verfahren der Bildung sowie die Zuständigkeit der Organe.

(2) Durch die Vereinigung gehen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks auf die Bezirksgemeinde über.

2. Die Bezirkssynode

§ 81

(1) In der Verantwortung für den missionarisch-diakonischen Auftrag der Kirche an den einzelnen Menschen sowie den gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen im Kirchenbezirk übt die Bezirkssynode die Leitung insbesondere dadurch aus, dass sie

1. mit dafür sorgt, dass im Kirchenbezirk Lehre, Gottesdienst, Unterricht und Ordnung dem Auftrag der Kirche gerecht werden;
2. die Gemeinschaft der im Kirchenbezirk verbundenen Gemeinden durch Erfahrungsaustausch und Anregungen zur Gestaltung und Fortentwicklung gemeindlicher und übergemeindlicher Dienste fördert;
3. während ihrer Amtszeit einen Hauptbericht des Bezirkskirchenrates berät, verabschiedet und ihn mit einer eigenen Stellungnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat vorlegt, der den Bezirkssynodalbescheid (§ 127 Abs. 2 Nr. 4) erteilt;
4. alle drei Jahre einen Rechenschaftsbericht des Bezirkskirchenrates entgegennimmt und berät;

5. sich über die kirchlichen und gesellschaftlichen Vorgänge im Kirchenbezirk informiert und dazu Stellung nimmt, wenn es der Auftrag der Kirche fordert;

6. die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche nach den Erfordernissen des Kirchenbezirks durch Planung und Einrichtung von Diensten fördert. Dazu gehören z. B.

- die Ehe- und Familienberatung,
- das Schul- und Erziehungswesen,
- die Erwachsenenbildung,
- die Berufs- und Sozialarbeit,
- die kirchliche Presse,
- die Freizeitgestaltung;

7. Zurüstung und Weiterbildung der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Aussprache über theologische, kirchliche und gesellschaftlichen Fragen für Gemeindeglieder, z. B. in Seminaren und Studienkreisen, anregt und ermöglicht;

8. durch geeignete Maßnahmen das Zusammenwirken der missionarisch-diakonischen Dienste und Einrichtungen der Gemeinden und der im Kirchenbezirk tätigen Werke der Landeskirche fördert;

9. mit Rat und Empfehlung dafür sorgt, dass in der Anwendung der kirchlichen Lebensordnung im Kirchenbezirk möglichst einheitlich verfahren wird;

10. zu Vorlagen der Landessynode oder anderer Leitungsgorgane der Landeskirche an die Bezirkssynoden oder zu Anträgen der Gemeinden Stellung nimmt oder von sich aus Anregungen und Anträge an die Leitung der Landeskirche richtet;

11. das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan des Kirchenbezirks beschließt und dem Bezirkskirchenrat zur Jahresrechnung Entlastung erteilt;

12. das Satzungsrecht des Kirchenbezirks im Rahmen und nach Maßgabe der landeskirchlichen Ordnung ausübt, soweit nicht durch kirchliches Gesetz oder eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates diese Zuständigkeit auf den Bezirkskirchenrat übertragen ist.

(2) Die Bezirkssynode wählt

1. Die Mitglieder des Bezirkskirchenrates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
2. die Landessynodalen des Kirchenbezirks,
3. die Diakoniepfrönerin bzw. den Diakoniepfröner nach den Bestimmungen des Diakoniegesezes,
4. die Stellvertreterinnen bzw. die Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans,
5. andere Amts- und Funktionsträger, soweit deren Wahl durch die Bezirkssynode gesetzlich vorgeschrieben ist.

(3) Die Bezirkssynodalen bilden zusammen mit den Mitgliedern des Ältestenkreises der betroffenen Pfarrgemeinde den Wahlkörper zur Wahl der Dekanin bzw. des Dekans nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Bezirkssynode kann alle Angelegenheiten des Kirchenbezirks in den Kreis ihrer Beratungen ziehen. Sie ist nicht Beschwerdeinstanz.

§ 82

(1) Die Bezirkssynode setzt sich zusammen aus den von den Ältestenkreisen gewählten bzw. vom Bezirkskirchenrat berufenen Synodalen sowie Synodalen, die der Bezirkssynode kraft Amtes angehören.

(2) Die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung der Bezirkssynode werden im Übrigen durch kirchliches Gesetz geregelt.

§ 83

Die Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte eine Person ins Vorsitzendenamt und eine oder mehrere Personen ins Stellvertretendenamt. Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer ins Vorsitzendenamt gewählt, so muss das erste Stellvertretendenamt von einem nichttheologischen Mitglied der Bezirkssynode ausgeübt werden. Das Gleiche gilt entsprechend im umgekehrten Falle.

§ 84

(1) Die Amtszeit der Bezirkssynode beträgt sechs Jahre und beginnt mit der ersten Tagung der Bezirkssynode. Die Bezirkssynode bleibt so lange im Amt, bis die neu gebildete Bezirkssynode zusammentritt.

(2) Nach Abschluss der Wahl beruft die Person im Vorsitzendenamt der alten Bezirkssynode die neue Bezirkssynode zu ihrer ersten Sitzung ein und nimmt jedem Synodalen folgendes Versprechen ab:

»Ich verspreche, in der Bezirkssynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.«

(3) Die Person im Vorsitzendenamt spricht die Worte vor, worauf jedes Mitglied der Synode antwortet: »Ich verspreche es.« Später eintretende Synodale werden von der jeweiligen Person im Vorsitzendenamt verpflichtet.

§ 85

Aufgehoben

§ 86

Die Bezirkssynode tagt öffentlich; sie kann aus besonderen Gründen die Nichtöffentlichkeit beschließen.

§ 87

Aufgehoben

§ 88

Aufgehoben

3. Der Bezirkskirchenrat

§ 89

(1) Der Bezirkskirchenrat ist verantwortlich für alle Leitungsaufgaben, die nicht der Bezirkssynode, der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan vorgehalten sind.

(2) Aufgabe des Bezirkskirchenrates ist insbesondere

1. die Tagungen der Bezirkssynode vorzubereiten, den Hauptbericht sowie den Rechenschaftsbericht (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 und 4) vorzulegen und die Entschlüsse der Bezirkssynode auszuführen;
2. in Eilfällen Aufgaben der Bezirkssynode zwischen den Synodaltagungen vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirkssynode wahrzunehmen;
3. den Kirchenbezirk durch die Person im Vorsitzendenamt oder im Stellvertretendenamt jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates rechtlich zu vertreten;

4. bei Gemeindevisitationen und bei der Visitation des Kirchenbezirks nach Maßgabe der Visitationsordnung mitzuwirken;

5. Synodale nach § 82 Abs. 4 in die Bezirkssynode zu berufen;

6. über die Entlassung von Kirchenältesten aus ihrem Amt nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden;

7. Zwistigkeiten zwischen Gemeinden, den Kirchenältesten, Pfarrern und Pfarrern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu schlichten;

8. bei der Errichtung von Pfarrstellen und sonstigen Ämtern der Landeskirche mit Aufgaben im Kirchenbezirk sowie bei der Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Verbindung von Kirchengemeinden im Rahmen der Ordnung der Landeskirche mitzuwirken;

9. die Arbeits- und Dienstverhältnisse mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenbezirks zu begründen, zu gestalten und zu beenden;

10. das Vermögen und die Einrichtungen des Kirchenbezirks zu verwalten und die Dienstaufsicht über das Verwaltungsamt des Kirchenbezirks (§ 101a Abs. 1) auszuüben;

11. bei der allgemeinen kirchlichen Dienstaufsicht über die Gemeinden sowie ihre Dienste und Einrichtungen mitzuwirken, soweit sie dem Bezirkskirchenrat nach der Ordnung der Landeskirche übertragen ist;

12. über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Ältestenkreises nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnung (§ 20 Abs. 3 Nr. 6) zu entscheiden.

(3) Die Voraussetzungen für die Übertragung von Zuständigkeiten des Bezirkskirchenrates auf Ausschüsse oder andere Rechtsträger werden durch kirchliches Gesetz geregelt.

§ 90

(1) Der Bezirkskirchenrat wird aus Mitgliedern kraft Amtes und Synodalen gebildet, die die Bezirkssynode aus ihrer Mitte wählt.

(2) Die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung des Bezirkskirchenrates werden im Übrigen durch kirchliches Gesetz geregelt.

§ 91

(1) Die Amtszeit des Bezirkskirchenrates beträgt sechs Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neu gebildeten Bezirkskirchenrates.

(2) Der Bezirkskirchenrat wird spätestens im zweiten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet.

§ 92

(1) Der Bezirkskirchenrat versammelt sich mindestens viermal im Jahr auf Einladung der Dekanin bzw. des Dekans und außerdem, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

(2) Die Sitzungen des Bezirkskirchenrates sind nicht öffentlich, wenn nicht der Bezirkskirchenrat im Einzelfall aus besonderen Gründen die Zulassung der Öffentlichkeit beschließt. Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128) oder Beauftragte des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder des Landeskirchenrates können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Der Bezirkskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 138 und 139.

4. Das Dekanat

A. Die Dekaninnen und Dekane

§ 93

(1) Die Stellung der Dekanin bzw. des Dekans im Kirchenbezirk entspricht der der Pfarrerin bzw. des Pfarrers in der Ortsgemeinde. Sie bzw. er kann in allen Gemeinden des Bezirks Gottesdienste und andere Versammlungen halten und im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat gemeinsame Veranstaltungen für den Kirchenbezirk durchführen.

(2) In Leitung und Verwaltung wirken Dekanin bzw. Dekan und Schuldekanin bzw. Schuldekan mit dem Bezirkskirchenrat und der Bezirkssynode zusammen. Sie tragen gemeinsam die Verantwortung. Haben andere Ämter im Kirchenbezirk an dem Vollzug einzelner Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans und der Schuldekanin bzw. des Schuldekans teil, so wirken diese und die Inhaberinnen und Inhaber dieser Ämter in kollegialen Arbeitsformen zusammen.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan berät die Leitung der Landeskirche in den Angelegenheiten des Kirchenbezirks und unterstützt sie bei der Durchführung gesamtkirchlicher Aufgaben nach Weisung.

(4) Die geistliche Leitung wird insbesondere dadurch ausgeübt, indem die Dekanin bzw. der Dekan

1. zusammen mit dem Bezirkskirchenrat Visitationen vorbereitet und durchführt;
2. bei der Pfarrstellenbesetzung die zugewiesenen Aufgaben erfüllt und die neuberufenen Pfarrfrauen und Pfarrer in einem Gottesdienst einführt;
3. im Rahmen der Dienstaufsicht auf die Amtsführung der im Kirchenbezirk tätigen Pfarrfrauen und Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern achtet und sie berät, unbeschadet der Dienst- und Fachaufsicht durch andere Ämter und Organe;
4. die theologische Weiterbildung der Pfarrfrauen und Pfarrer fördert, insbesondere durch Pfarrkonferenzen und Pfarrkonvente;
5. die Gemeinschaft von Pfarrfrauen, Pfarrern, Religionslehrerinnen, Religionslehrern und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch gemeinsame Veranstaltungen festigt;
6. die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare während der Probendienstzeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berät und begleitet, soweit nicht die Schuldekanin bzw. der Schuldekan zuständig ist;
7. aufgehoben;
8. Kirchenälteste, Prädikantinnen und Prädikanten und andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Tätigkeit unterstützt und ihr Zusammenwirken fördert;
9. die Zusammenarbeit der überparochialen und überregionalen Dienste durch gemeinsame Planung und Beratung fördert.

(5) Die Verwaltungsaufgaben werden insbesondere dadurch erfüllt, dass die Dekanin bzw. der Dekan

1. die Leitung der Landeskirche über wichtige Vorgänge im Kirchenbezirk unterrichtet;
2. den dienstlichen Verkehr zwischen den Gemeinden, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Mitarbeiterschaft des Kirchenbezirks einerseits und dem Evangelischen Oberkirchenrat andererseits vermittelt;

3. bei vorübergehender Verhinderung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers in dem betreffenden Amt die vorläufige Dienstverhinderung anordnet;
4. den Kirchenbezirk in der Öffentlichkeit vertritt, unbeschadet der rechtlichen Vertretung desselben durch den Bezirkskirchenrat;
5. im Rahmen der Dienstaufsicht das Erforderliche veranlasst, falls die Ermahnungen gegenüber Pfarrfrauen, Pfarrern, Kirchenältesten und kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolglos bleiben;
6. bei Wechsel auf Pfarrstellen die Dienstübergabe veranlasst.

(6) Die Dekanin bzw. der Dekan kann Aufgaben delegieren.

§ 94

(1) Das Dekanat ist in der Regel mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden. Die Gemeindepfarrstelle wird durch Beschluss der Bezirkssynode im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Ältestenkreis der jeweiligen Pfarrgemeinde festgelegt.

(2) Soweit durch Beschluss des Landeskirchenrates ausnahmsweise zugelassen wird, dass das Dekanat nicht mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, müssen anteilige Aufgaben am Gemeindepfarrdienst, mindestens ein regelmäßiger Predigttauftrag, übernommen werden. Die anteilige Aufteilung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Predigtstelle legt die Bezirkssynode im Benehmen mit dem zuständigen Ältestenkreis fest.

§ 95

(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche.

(2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof macht dem Kirchenbezirk im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde und dem Landeskirchenrat einen Wahlvorschlag. Vorgeschlagen werden können bis zu drei Pfarrfrauen oder Pfarrer. Der Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn er nur einen Namen enthält.

(3) Der Wahlkörper besteht aus den Mitgliedern der Bezirkssynode ergänzt durch die Mitglieder des Ältestenkreises der betroffenen Pfarrgemeinde. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode zuzüglich der Mitglieder des Ältestenkreises, soweit sie nicht der Bezirkssynode angehören, auf sich vereinigt. Erhält in dem Wahlverfahren niemand die erforderliche Mehrheit, so legt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof einen anderen Wahlvorschlag vor. In diesem können auch Personen enthalten sein, die bereits zur Wahl gestanden haben. Führt auch der zweite Wahlvorschlag zu keinem positiven Ergebnis, kann die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof das Dekanat nach Anhörung des Bezirkskirchenrates im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat besetzen.

(4) Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.

(5) Die Berufung in das Amt erfolgt durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof.

§ 96

(1) Die Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Hat die Dekanin bzw. der Dekan am Ende der Amtszeit das 60. Lebensjahr vollendet, so kann die Amtszeit durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat bis zum Eintritt der Dekanin bzw. des Dekans in den Ruhestand verlängert werden.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan wird von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof oder einer von ihr bzw. ihm beauftragten Person nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

B. Die Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter

§ 97

(1) Die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus der Mitte der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer gewählt und von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof bestätigt. Sie bzw. er ist Mitglied des Bezirkskirchenrates und der Bezirkssynode. Die Amtszeit endet mit der des Bezirkskirchenrates.

(2) Kirchenbezirke können durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates auf Antrag des Bezirkskirchenrates oder im Einvernehmen mit diesem in Dekanatssprengel gegliedert werden. In diesem Falle können mehrere Pfarrerrinnen und Pfarrer zu Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern gewählt werden, denen vom Bezirkskirchenrat bestimmte Aufgaben für ihren Sprengel übertragen werden.

(3) Das Nähere wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

C. Die Schuldekaninnen und Schuldekane

§ 98

(1) Für die mit dem Religionsunterricht zusammenhängenden Aufgaben des Dekanats errichtet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat bzw. den Bezirkskirchenräten für einen oder mehrere Kirchenbezirke die Stelle einer Schuldekanin bzw. eines Schuldekans. Diese sind in dem betreffenden Aufgabenbereich selbständig. Die Schuldekanin bzw. der Schuldekan und die Dekanin bzw. der Dekan wirken nach Maßgabe des § 93 Abs. 2 zusammen.

(2) Zu den Aufgaben der Schuldekanin bzw. des Schuldekans gehören insbesondere

1. Beratung und Fortbildung aller im Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte und die Förderung ihrer Gemeinschaft;
2. Schul- und Unterrichtsbesuche;
3. Dienst- und Fachaufsicht über alle kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht;
4. Organisation des Religionsunterrichts;
5. Vertretung des Kirchenbezirks in der Öffentlichkeit und Verbindung zu staatlichen und kommunalen Stellen im Rahmen seines Aufgabenbereiches.

(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und mit dem Landeskirchenrat sowie nach Anhörung der im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer sowie der staatlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrags im Religionsunterricht eingesetzt sind, bis zu drei Pfarrerrinnen oder Pfarrer zur Wahl zur Schuldekanin bzw. zum Schuldekan vor. Sind mehrere Kirchenbe-

zirke betroffen, erfolgt die Wahl auf einer gemeinsamen Sitzung der Bezirkssynoden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode auf sich vereinigt. § 96 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.

(4) Schuldekaninnen und Schuldekane über ihren Dienst nebenamtlich aus. Ihre Amtszeit beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates können zu Abs. 2 für die Aufgaben der Schuldekanin bzw. des Schuldekans nähere Regelungen getroffen werden.

D. Der Dekanatsbeirat

§ 99

Zum stetigen wechselseitigen Erfahrungsaustausch und zur gemeinsamen Planung und Beratung kann ein Dekanatsbeirat gebildet werden. Diesem gehören an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
3. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan und
4. die Inhaberinnen und Inhaber von Bezirkspfarrämtern, in denen Pfarrerrinnen und Pfarrer bestimmte Aufgaben des Kirchenbezirks nebenamtlich wahrnehmen, zum Beispiel
 - Bezirksjugendpfarrerin und Bezirksjugendpfarrer,
 - Bezirksdiakoniefarrerin und Bezirksdiakoniefarrer,
 - Studentenpfarrerin und Studentenpfarrer,
 - Bezirkspfarrerin und Bezirkspfarrer für Erwachsenenbildung.

E. Konvent der Bezirksdienste und Arbeitsgemeinschaft für Strukturfragen

§ 100

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit und Zuordnung aller haupt-, neben- und ehrenamtlichen Dienste des Kirchenbezirks und zur Unterstützung der Leitung des Kirchenbezirks kann ein Konvent der Bezirksdienste gebildet werden. Das Nähere regelt der Konvent durch eine Satzung im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat.

(2) Soweit zur Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen Gemeinden, Gemeindeverbände oder der Kirchenbezirk Planungs- und Dienstgruppen bestellt haben, können Vertreterinnen und Vertreter derselben eine Arbeitsgemeinschaft für Strukturfragen des Kirchenbezirks bilden. Die Arbeitsgemeinschaft unterstützt und berät die Leitung des Kirchenbezirks. Der Arbeitsgemeinschaft sollen Vertreterinnen und Vertreter des Konvents (Absatz 1) und der im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Werke und diakonischen Einrichtungen angehören. Die nähere Regelung trifft eine vom Bezirkskirchenrat erlassene Satzung.

5. Vermögen und Verwaltungsamt des Kirchenbezirks

§ 101

(1) Für die Verwaltung des dem Kirchenbezirk gehörenden Vermögens durch den Bezirkskirchenrat finden die Bestimmungen für die Verwaltung des Gemeindevermögens sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit die Erträge des eigenen Vermögens nicht ausreichen, deckt der Kirchenbezirk seinen finanziellen Bedarf durch Umlagen auf die Gemeinden, aus den im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs zugewiesenen Steuermitteln sowie aus Zuschüssen der Landeskirche.

§ 101 a

(1) Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Kirchenbezirks kann der Bezirkskirchenrat mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates ein Verwaltungsamt einrichten. Entsprechendes gilt für die Verwaltungszweckverbände nach § 103.

(2) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates können nach Anhörung der Beteiligten einem Verwaltungsamt eines Kirchenbezirks Aufgaben des verwaltungsmäßigen Vollzugs der Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks übertragen werden. Das Gleiche gilt für die Aufgaben anderer Rechtsträger, die unter der Rechtsaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates stehen (§ 127 Abs. 2 Nr. 15 a).

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann bestimmen, dass durch Vereinbarung Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates im Sinne von § 37 Abs. 3 auf die Leitung des Verwaltungsamtes eines Kirchenbezirks übertragen werden können. Das Gleiche gilt für Zuständigkeiten der entsprechenden Organe der in Absatz 2 Satz 2 genannten Rechtsträger.

(4) Mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates des Kirchenbezirks, der Träger eines Verwaltungsamtes ist, können diesem Amt durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates auch Aufgaben des verwaltungsmäßigen Vollzugs benachbarter Kirchenbezirke und deren Kirchengemeinden übertragen werden. Das gleiche gilt für die Aufgaben anderer Rechtsträger, die unter der Rechtsaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates stehen (§ 127 Abs. 2 Nr. 15a). Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Vereinbarungen nach Absatz 3 und 4 bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

6. Besondere Rechtsformen des Kirchenbezirks

A. Arbeitsgemeinschaft von Kirchenbezirken

§ 102

Mehrere Kirchenbezirke können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben eine Arbeitsgemeinschaft bilden. In dieser können die Bezirkssynoden und Bezirkskirchenräte zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Das Nähere regelt eine von den beteiligten Bezirkssynoden erlassene Satzung, die der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates bedarf.

B. Kirchenbezirksverband

§ 103

(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen kann für mehrere Kirchenbezirke ein Kirchenbezirksverband gebildet werden.

(2) Die Bildung eines Kirchenbezirksverbandes erfolgt auf Antrag der Kirchenbezirke durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 regelt insbesondere das Nähere über

1. die Zusammensetzung der Organe (Verbandsversammlung usw.), das Verfahren ihrer Bildung sowie Art und Umfang der Zuständigkeit,

2. die Aufgaben, die für alle Mitglieder wahrzunehmen sind (Pflichtaufgaben),

3. die Aufgaben, die durch Vereinbarung von den Mitgliedern oder anderen Rechtsträgern im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 15a übertragen werden können. Dies gilt auch für Zuständigkeiten im Sinne von § 37 Abs. 3 und § 89 Abs. 3.

(4) Die einzelnen Kirchenbezirke sollen in der Verbandsversammlung angemessen vertreten sein.

(5) Auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates kann der Landeskirchenrat eine entsprechende Rechtsverordnung über die Bildung eines Kirchenbezirksverbandes im Benehmen mit den betroffenen Kirchenbezirken erlassen, wenn dies übergeordnete landeskirchliche Interessen erforderlich machen.

(6) Die Aufhebung eines Kirchenbezirksverbandes erfolgt durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates im Benehmen mit den Bezirkskirchenräten sowie des zuständigen Verbandsorganes. Satzungen bestehender Kirchenbezirksverbände, die bis zum 31. Mai 2001 errichtet wurden, werden nach Anhörung der Beteiligten durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geändert und aufgehoben.

(7) Absatz 1 bis 6 findet entsprechende Anwendung für die Bildung oder Aufhebung eines Verbandes, dem ein oder mehrere Kirchenbezirke sowie gleichzeitig eine oder mehrere Kirchengemeinden angehören.

C. Dekanatssprengel

§ 104

Aufgehoben

VI. Abschnitt

Die Prälatinnen und Prälaten

§ 105

(1) Prälatinnen und Prälaten unterstützen die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof in der geistlichen Leitung der Gemeinden und der Pfarrerrinnen und Pfarrer. Sie können in den Gemeinden ihres Kirchenkreises Gottesdienste und andere Versammlungen halten.

(2) Die Anzahl der Kirchenkreise und ihr Umfang wird durch Verordnung des Landeskirchenrates bestimmt.

§ 106

Die Prälatin bzw. der Prälat erfüllt die zugewiesene Aufgabe insbesondere dadurch, dass sie bzw. er

1. die Gemeinden des jeweiligen Kirchenkreises besucht, ihre Anliegen hört und ihnen durch Predigt und Zuspruch mit Gottes Wort dient;

2. die Verbindung zwischen der Kirchenleitung und den Gemeinden fördert;

3. die Pfarrerrinnen und Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren beruflichen und persönlichen Anliegen und Nöten berät und ihnen hilft;

4. die überbezirkliche Zusammengehörigkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer pflegt, zum Beispiel durch Freizeiten;

5. die Kirchenältesten von Kirchenbezirken zu Rüstzeiten oder Tagungen einlädt und sie mit dem Anliegen der Landeskirche, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene vertraut macht.

§ 107

(1) Die Prälantin bzw. der Prälat wird durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung auf Vorschlag der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs berufen. Die Berufung zur Prälantin bzw. zum Prälaten erfolgt auf zwölf Jahre; Wiederberufung ist möglich.

(2) Die Prälantin bzw. der Prälat wird von der Landesbischofin bzw. vom Landesbischof in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

(3) Auf das Dienstverhältnis finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrerinnen und Pfarrer sinngemäß Anwendung.

§ 108

Die Prälantinnen und Prälaten gehören dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Landeskirchenrat als beratende Mitglieder an. Sie nehmen an den Tagungen der Landessynode beratend teil.

VII. Abschnitt**Die Leitung der Landeskirche****1. Allgemeines**

§ 109

(1) Die Leitung der Landeskirche ist Dienst an der Kirche, ihren Gemeinden und ihren Gliedern. Wie aller Dienst in der Kirche gründet sich die Leitung der Landeskirche auf den Auftrag Jesu Christi und geschieht in dem Glauben, der sich gehorsam unter Jesus Christus stellt, den alleinigen Herrn der Kirche.

(2) Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit. Im Dienste der Leitung wirken zusammen die Landessynode, die Landesbischofin bzw. der Landesbischof, der Landeskirchenrat und der Evangelische Oberkirchenrat.

2. Die Landessynode

§ 110

(1) Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Mitgliedern der Landeskirche, die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend im Dienst an der Kirchenleitung zusammenwirken.

(2) Aufgabe der Landessynode ist insbesondere

1. die Gesetze der Landeskirche und den landeskirchlichen Haushalt zu beschließen;
2. mitzulegen, dass die Landeskirche in Lehre, Gottesdienst, Unterricht und Ordnung ihrem Auftrag gerecht wird;
3. die Landesbischofin bzw. den Landesbischof sowie die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates und ihrer Stellvertretungen zu wählen;
4. die Vorlagen des Landeskirchenrates und die Berichte des Evangelischen Oberkirchenrates zu beraten und darüber zu beschließen;
5. die Einführung des Katechismus, der Agende sowie des Gesangbuches zu genehmigen.

Bevor eine Vorlage über diese Bücher an die Landessynode geleitet wird, ist sie den Bezirkssynoden zur Stellungnahme vorzulegen. Der Landessynode ist über die Stellungnahme der Bezirkssynoden zu berichten.

(3) Die Landessynode kann alle Angelegenheiten der Landeskirche in den Kreis ihrer Beratungen ziehen und dementsprechend Wünsche und Anregungen an die übrigen Organe der Kirchenleitung richten.

§ 111

(1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus den von den Bezirkssynoden gewählten und den von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof berufenen Synodalen.

(2) Das Nähere über die Anzahl der Synodalen, die von den Bezirkssynoden zu wählen sind, die Voraussetzungen der Wählbarkeit und die Berufung von Synodalen sowie die Beendigung der Mitgliedschaft in der Landessynode und die einzuhaltenden Verfahren werden durch kirchliches Gesetz geregelt.

(3) An den Tagungen der Landessynode nehmen die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128) beratend teil. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.

§ 112

Aufgehoben

§ 113

Die Amtszeit der Landessynode beträgt sechs Jahre und beginnt mit der ersten Tagung der Landessynode. Die Landessynode bleibt so lange im Amt, bis die neu gewählte Synode zusammentritt. Das Synodalpräsidium bereitet die erste Tagung der neu gewählten Synode vor und leitet ihre erste Tagung bis zur Wahl des Präsidiums der neuen Landessynode.

§ 114

(1) Nach Abschluss der Wahl beruft die Präsidentin bzw. der Präsident der alten Landessynode die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und nimmt allen Synodalen folgendes Versprechen ab:

»Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.«

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident spricht die Worte vor, worauf jedes Mitglied der Synode antwortet: »Ich verspreche es.« Später eintretende Synodale werden von der amtierenden Präsidentin bzw. dem amtierenden Präsidenten verpflichtet.

§ 115

(1) Die Landessynode prüft die Vollmacht ihrer Mitglieder und entscheidet darüber endgültig.

(2) Die Landessynode wählt während ihrer ersten Tagung aus ihrer Mitte eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten und je eine Person in das erste und zweite Stellvertretendenamt, von dem nur ein Amt mit einer Pfarrerin bzw. einem Pfarrer besetzt sein soll, sowie mehrere Schriftführerinnen und Schriftführer (Synodalpräsidium).

§ 116

(1) Beschlüsse der Landessynode sind – soweit nicht in dieser Grundordnung etwas anderes bestimmt ist – gültig, wenn

1. sämtliche Synodale zur Tagung einzeln eingeladen sind,
2. mehr als zwei Drittel davon erschienen sind,
3. sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten (absolute Mehrheit, § 138 Abs. 1 Nr. 2).

(2) Die Plenarsitzungen der Landessynode sind öffentlich. Die Landessynode kann die Nichtöffentlichkeit der Plenarsitzung beschließen, wenn der Verhandlungsgegenstand vertrauliche Beratung erfordert oder die Interessen der Landeskirche dies angezeigt sein lassen.

(3) Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 117

Gegen Beschlüsse der Landessynode, auch solche über Gesetze, kann der Evangelische Oberkirchenrat Einspruch erheben, wenn er sie als nachteilig für die Landeskirche ansieht. Er hat dies noch während der Tagung, in welcher der beanstandete Beschluss ergangen ist, der Landessynode unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Verbleibt die Landessynode bei ihrem Beschluss und der Evangelische Oberkirchenrat bei seinem Einspruch, so ist eine nochmalige Behandlung und Abstimmung auf der nächsten Tagung der Landessynode erforderlich. In diesem Falle ist der Vollzug des beanstandeten Beschlusses bis zur erneuten Beschlussfassung aufgeschoben. Gegen einen erneuten, sachlich unveränderten Beschluss der Landessynode kann der Evangelische Oberkirchenrat nicht abermals Einspruch erheben.

§ 118

Die Landessynode tritt jedes Jahr auf Einladung ihrer Präsidentin bzw. ihres Präsident mindestens zu einer Tagung zusammen. Jede Tagung wird mit einem öffentlichen Gottesdienst eröffnet. Die letzte Tagung der Amtszeit wird mit einem öffentlichen Gottesdienst geschlossen. Die Sitzungen werden mit Gebet begonnen und beendet. Vor jeder Tagung werden die Gemeinden der Landeskirche aufgefordert, im Gebet der Landessynode zu gedenken.

§ 119

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat gibt der Landessynode regelmäßige Berichte über seine bisher geleistete Arbeit und seine Planungen für die Zukunft. Soweit der Landeskirchenrat nichts anderes beschlossen hat, geschieht dies im Rahmen der Leistungsplanung zum Haushaltsbuch.

(2) Im Laufe einer Amtsperiode ist jedes Referat des Evangelischen Oberkirchenrates von einer Kommission der Landessynode an einem Arbeitstag zu besuchen. Das besuchte Referat liefert rechtzeitig eine knappe Darstellung aktueller Problemstellungen im Blick auf anstehende Aufgaben sowie im Haushaltsbuch vorgesehene Zielsetzungen. Das Nähere regelt eine vom Landeskirchenrat zu beschließende Besuchsordnung.

3. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof

§ 120

(1) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof ruft in Ausübung des Predigtamtes die Gemeinden sowie die Amtsträgerinnen und Amtsträger der Landeskirche unter Gottes Wort. Wie die Pfarrerin bzw. der Pfarrer die Ortsgemeinde, so leitet die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof die Landeskirche durch Gottes Wort. Zum Bischofsamt gehört das Recht, in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste und andere Versammlungen zu halten.

(2) Der Dienst an der Leitung wird insbesondere dadurch erfüllt, dass die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof

1. alle Dienerinnen und Diener im kirchlichen Amt und die Gemeinden geschwisterlich berät, belehrt, tröstet und mahnt. In diesem Dienst stehen ihr bzw. ihm die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates zur Seite;
2. ordiniert;
3. die Pfarrerinnen, Pfarrer, Dekaninnen, Dekane, Schuldekaninnen und Schuldekane nach den gesetzlichen Bestimmungen in ihr Amt beruft sowie die von den Bezirkssynoden gewählten Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter in ihrem Amt bestätigt;
4. die Fort- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer leitet;
5. Prädikantinnen und Prädikanten beruft;
6. darüber wacht, dass in Gottesdienst, Seelsorge und Unterweisung das Evangelium recht verkündigt wird und dass die Sakramente ihrer Stiftung gemäß verwaltet werden;
7. Gemeinden und Kirchenbezirke gemäß der Visitationsordnung visitiert;
8. die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates ausübt;
9. sich durch Hirtenbriefe an Gemeinden, Amtsträger sowie Öffentlichkeit wendet;
10. besondere Gottesdienste anordnet;
11. Kirchen einweicht;
12. kirchliche Gesetze verkündet.

(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof hat das Recht rechtskräftig verhängte Disziplinarmaßnahmen im Gnadenwege zu mildern oder aufzuheben.

§ 121

Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof vertritt die Landeskirche im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben. Die Bestimmung des § 127 Abs. 2 Nr. 9 bleibt unberührt.

§ 122

(1) Ins Bischofsamt kann nur eine ordinierte Theologin bzw. ein ordinerter Theologe von der Landessynode gewählt werden. Bei der Wahl müssen drei Viertel der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode anwesend sein. Die Wahl erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen. Ein Einspruchsrecht des Evangelischen Oberkirchenrates nach § 117 besteht nicht. Das Verfahren der Wahl wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

(2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird vom Landeskirchenrat ernannt und von der Amtsvorgängerin bzw. dem Amtsvorgänger oder einer beauftragten Person aus dem Landeskirchenrat nach der Ordnung der Agende gottesdienstlich eingeführt und verpflichtet. Auf das Dienstverhältnis finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrerinnen und Pfarrer sinngemäß Anwendung.

(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird auf Lebenszeit gewählt.

(4) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann das Amt niederlegen und kann gleichzeitig in den Ruhestand treten.

4. Der Landeskirchenrat

§ 123

(1) Der Landeskirchenrat ist das zum Dienst an der Kirchenleitung bestimmte Organ der Landeskirche, in dem

Mitglieder der Landessynode, die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, die stimmberechtigten theologischen und nichttheologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates und die Prälatischen und Prälatischen in ständige Arbeit zusammenwirken.

(2) Der Landeskirchenrat besteht aus der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode, den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode gewählten Synodalen und den stimmberechtigten Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates nach § 128 Abs. 1 Nr. 2. Die Prälatischen und Prälatischen gehören dem Landeskirchenrat als beratende Mitglieder an. Die Zahl der von der Landessynode zu wählenden Synodalen steht im Verhältnis 3 : 2 zur Zahl der stimmberechtigten theologischen und nichttheologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128 Abs. 1 Nr. 2). Ist ein stimmberechtigtes theologisches oder nichttheologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates verhindert, nimmt das nach § 128 Abs. 2 a bestellte stellvertretende Mitglied an der Sitzung des Landeskirchenrates teil und übt das Stimmrecht aus. Für jedes synodale Mitglied ist eine Person in das Stellvertretenamt zu wählen.

(3) Die Synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates und ihre Stellvertretungen werden von der Landessynode spätestens in der zweiten Tagung der Amtszeit der Landessynode (§ 113) gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl der neuen Mitglieder durch die neu gewählte Landessynode. Bei einem Ausscheiden nach § 112 endet das Amt mit der Wahl der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers durch die Landessynode; die Wahl erfolgt spätestens in der nächsten Tagung der Landessynode. Das Wahlverfahren wird in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt.

(4) Wenn sich nicht bereits unter den von der Landessynode gewählten Synodalen ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg befindet, so beruft die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof ein solches Mitglied in den Landeskirchenrat. Es hat die gleichen Pflichten und Rechte wie die synodalen Mitglieder, auch in Fällen des § 125 Abs. 2 Nr. 3.

(5) Der Landeskirchenrat nimmt regelmäßig den Bericht des Evangelischen Oberkirchenrates über alle wichtigen, die Landeskirche betreffenden Ereignisse entgegen. Auf Verlangen ist den Mitgliedern des Landeskirchenrates über alle Angelegenheiten Auskunft zu geben. Sie sind befugt, Einsicht in die Akten zu nehmen. Sie haben das Recht, den theologischen Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Landeskirchenrat beschließt je nach dem Gegenstand der Entscheidung in voller Besetzung (§ 124) oder in synodaler Besetzung (§ 125).

§ 124

(1) Der Landeskirchenrat beschließt, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit allen Mitgliedern (volle Besetzung).

(2) In den Sitzungen aller seiner Mitglieder hat der Landeskirchenrat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er beschließt vorläufige kirchliche Gesetze, wenn diese dringend nötig und unaufschiebbar sind, die Einberufung der Landessynode aber nicht möglich ist oder sich durch die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigen lässt. Bei ihrer nächsten Tagung ist der Landessynode das Gesetz zur Entscheidung vorzulegen. Lehnt sie es ab, so tritt das Gesetz vom Zeitpunkt des Synodalbeschlusses an außer Kraft;
2. er erlässt die Ordnung der theologischen Prüfungen;
3. er beschließt Vorlagen an die Landessynode;

4. er beschließt über Rechtsverordnungen, soweit ihm die Zuständigkeit übertragen ist und entscheidet über die Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen gemäß § 141;
5. er vertritt die Landeskirche beim Abschluss zwischenkirchlicher Vereinbarungen;
6. er ernennt die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof aufgrund der Wahl der Landessynode;
7. er wirkt mit bei der Berufung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, Dekaninnen und Dekane und Schuldekaninnen und Schuldekane nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
8. er beruft die Mitglieder der Disziplinarkammer;
9. er beruft die Mitglieder des kirchlichen Verwaltungsgerichts und die von der Landeskirche in den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union zu entsendenden Mitglieder;
10. aufgehoben;
11. er wirkt mit bei der Bildung der Schlichtungsstelle nach näherer Regelung des Mitarbeitervertretungsgesetzes;
12. er entscheidet über die Abordnung, Beurlaubung oder Freistellung von Pfarrerrinnen und Pfarrern aus dem Dienst der Landeskirche in Dienstbereiche anderer Rechtsträger, insbesondere der Diakonie Mission und in Junge Kirchen;
13. er trifft die ihm nach dem Dienst- und Besoldungsrecht für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare zugewiesenen Entscheidungen, insbesondere über den Widerruf des Dienstverhältnisses von Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakonen, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren und die Versetzung und Zuruhesetzung von Pfarrerrinnen und Pfarrern ohne Antrag der Betroffenen;
14. er entscheidet über die Anfechtung einer Pfarrwahl;
15. er wirkt mit bei Arbeitsrechtsregelungen und der Bildung der Schiedskommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz.

(3) Den Vorsitz im Landeskirchenrat führt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, das Stellvertretenamt hat die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode inne.

(4) Bei der Entscheidung über die Versetzungen gemäß § 61 Abs. 3 und bei vorzeitigen Zuruhesetzungen ohne Antrag führt die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode den Vorsitz. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof ist berechtigt, ihr bzw. ihm auch in anderen Fällen den Vorsitz zu übertragen.

(5) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode wird im Landeskirchenrat durch die Personen im ersten oder zweiten Stellvertretenamt (§ 115) vertreten; soweit diese dem Landeskirchenrat nicht angehören oder verhindert sind, wird durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates eine Stellvertretung aus ihrer Mitte bestimmt.

§ 125

(1) Der Landeskirchenrat beschließt in synodaler Besetzung, wenn die Grundordnung oder ein kirchliches Gesetz dies bestimmen.

(2) Der Landeskirchenrat mit den Stimmen nur seiner synodalen Mitglieder hat folgende Aufgaben:

1. er beruft im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof Synodale in die Landssynode (§ 111 Abs. 3);
2. er beruft auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128 Abs. 1 Nr. 2), die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs, das geschäftsleitende Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates sowie die Prälatischen und Präläten und die Hauptgeschäftsführerin bzw. den Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes;
3. er entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenrates gemäß § 140;
4. er versetzt gemäß § 128 Abs. 4 Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates aus dringenden Gründen des Dienstes in den Ruhestand;
5. er nimmt die ihm im Disziplinargesetz und im Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt zugewiesenen Aufgaben wahr;
6. er beruft die Vertreterinnen und Vertreter der Dienststellenleitungen in die Arbeitsrechtliche Kommission nach Maßgabe des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes.

(3) Im Landeskirchenrat in synodaler Besetzung führt die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung gilt § 124 Abs. 5 entsprechend. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode kann einer anwesenden Person im Stellvertretendenamt auch in anderen Fällen den Vorsitz überlassen.

(4) An der Entscheidungsberatung und Abstimmung in den Fällen des Absatzes 2 nehmen nur die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates teil. Eine allgemeine Aussprache, an der die übrigen Mitglieder des Landeskirchenrates und die Prälatischen und Präläten teilnehmen, kann vorausgehen; andernfalls wird einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates auf Verlangen die Abgabe einer Erklärung ermöglicht.

(5) Die Präsidenten bzw. der Präsident der Landessynode kann zur Erteilung von Auskünften und zu ihrer Unterstützung bei der Abfassung von Entscheidungen sowie zur Protokollführung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrates hinzuziehen.

(6) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode gibt der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof Kenntnis von den Einladungen und Tagesordnungen der Sitzungen des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung sowie von den Protokollen über die Sitzungsergebnisse.

§ 126

(1) Der Landeskirchenrat in voller Besetzung wird durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof und zu Sitzungen gemäß § 125 in synodaler Besetzung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Landessynode oder in deren Auftrag zu den jeweiligen Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der jeweiligen Besetzung anwesend ist; bei Entscheidung in voller Besetzung müssen zwei Drittel der synodalen Mitglieder anwesend sein.

(2) Der Landeskirchenrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit (§ 138 Abs. 1 Nr. 2). § 82 Abs. 8 und § 141 bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Person im Vorsitzendenamt.

(3) Wer den Vorsitz führt, unterzeichnet die Sitzungsniederschriften.

(4) Die Person im Vorsitzendenamt des Landeskirchenrates kann über einen schriftlich begründeten Antrag, wenn Eile Not tut und die alsbaldige Einberufung einer Sitzung des Landeskirchenrates untunlich ist, schriftlich abstimmen lassen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte, darunter mindestens sechs synodale Mitglieder, zugestimmt und nicht wenigstens zwei Mitglieder binnen einer Woche mündliche Beschlussfassung verlangt haben.

5. Der Evangelische Oberkirchenrat

§ 127

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ist der zum Dienst an der Kirchenleitung berufene ständige Rat der Landeskirche. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben der Landessynode, der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs oder des Landeskirchenrates gehören und die nicht in den Aufgabenbereich anderer kirchlicher Organe und Gremien fallen.

(2) Dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegt insbesondere

1. mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof in der geistlichen Leitung der Landeskirche zusammenzuwirken; hierbei können die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste und andere Versammlungen halten;
2. die organische Verbindung mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen zu pflegen und zu fördern sowie die ökumenischen Beziehungen zu anderen christlichen Kirchen wahrzunehmen und zu stärken;
3. die Leitung des Religionsunterrichts in Kirche und Schule auszuüben;
4. die Aufsicht über die Tätigkeit der Bezirkssynoden zu führen und den Bezirkssynodalbescheid zu erteilen;
5. Visitationen anzuordnen und die ihm in der Visitationsordnung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen;
6. die Theologiestudierenden anzunehmen, die theologischen Prüfungen zu leiten und die Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund bestandener Prüfung unter die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare der Landeskirche aufzunehmen;
7. Theologinnen und Theologen unter die Pfarrfrauen und Pfarrer der Landeskirche aufzunehmen;
8. die Befugnisse auszuüben, die der Kirche in Bezug auf das Praktisch-Theologische Seminar zustehen;
9. die Landeskirche in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten zu vertreten. Die zur Vertretung befugten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates werden durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates namentlich bestimmt. Die Befugnisse der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs nach § 120 bzw. des Landeskirchenrates nach § 124 und § 125 bleiben unberührt;
10. die gesamten kirchlichen Ordnungen im Rahmen der Grundordnung und der Kirchengesetze zu wahren und weiterzubilden; Durchführungsbestimmungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften zu erlassen;
11. Rechtsverordnungen aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen zu erlassen, soweit der Landeskirchenrat nicht zuständig ist;

12. die landeskirchlichen Beamtinnen und Beamten und Angestellten einzustellen, zu ernennen, zu befördern, zur Ruhe zu setzen und zu entlassen;
13. die Dienstaufsicht über kirchliche Amtsträgerinnen und Amtsträger auszuüben;
14. auf Maßnahmen nach dem Disziplinarrecht der Landeskirche zu erkennen;
15. die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und anderer kirchlicher Körperschaften zu führen und, sofern diese ihrer Rechte ungenügend wahrnehmen, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen rechtlich zu vertreten sowie die Verwaltung des Vermögens ganz oder teilweise einer anderen kirchlichen Stelle zu übertragen;
- 15 a. die allgemeine Rechtsaufsicht zu führen über die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, andere kirchliche Körperschaften und kirchliche Stiftungen; die Rechtsaufsicht erstreckt sich auch auf die rechtlich selbständigen Einrichtungen und Zusammenschlüsse in privatrechtlicher Form;
16. das Vermögen der Landeskirche zu verwalten und kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts zu errichten;
17. Landeskollekten anzuordnen;
18. die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen zu führen,
19. über Beschwerden gegen Verfügungen anderer kirchlicher Dienststellen zu entscheiden;
20. die Tagungen der Landessynode vorzubereiten und Gesetzentwürfe und sonstige Vorlagen auszuarbeiten;
21. kirchliche Amtsbezeichnungen zu verleihen.

§ 128

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat besteht aus

1. der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof,
2. stimmberechtigten theologischen und nichttheologischen Mitgliedern,
3. den Prälatinnen und Prälaten als beratende Mitglieder.

(1 a) Ein stimmberechtigtes theologisches Mitglied ist ständige Stellvertreterin bzw. ständiger Stellvertreter der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs. Ein stimmberechtigtes rechtskundiges oder anderes nichttheologisches Mitglied ist verantwortlich für den geordneten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte (geschäftsführendes Mitglied).

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 1a werden auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates auf Lebenszeit berufen. Sie werden von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

(2 a) Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 wird aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Referates in widerruflicher Weise jeweils eine Person bestellt, die die Funktion der ständigen Stellvertretung ausübt. Im Falle der Abwesenheit des Mitglieds nimmt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter an den Sitzungen des Evangelischen Oberkirchenrates und des Landeskirchenrates teil und übt das Stimmrecht aus. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Mitgliedes durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der

Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof und dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.

(3) Auf das Dienstverhältnis der stimmberechtigten theologischen Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrerinnen und Pfarrer sinngemäß Anwendung. Das Dienstverhältnis der stimmberechtigten nichttheologischen Mitglieder richtet sich nach dem kirchlichen Beamtenrecht.

(4) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates können stimmberechtigte Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 aus dringenden Gründen des Dienstes nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrates und im Benehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof in den Ruhestand versetzen. Diese Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 sind auf ihren Antrag von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof mit einer anderen Aufgabe zu betrauen oder in den Ruhestand zu versetzen.

§ 129

(1) Den Vorsitz im Evangelischen Oberkirchenrat führt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, im Falle der Verhinderung die Person im ständigen Stellvertretendenamt und im Falle von deren Verhinderung das geschäftsleitende Mitglied.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit (§ 138 Abs. 1 Nr. 1). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Person, die den Vorsitz führt.

(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof gibt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode Kenntnis von den Einladungen und Tagesordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates sowie von den Protokollen über die Sitzungsergebnisse.

6. Die Gesetzgebung der Landeskirche

§ 130

(1) Die Gesetzgebung hat das Recht der Kirche zur Geltung zu bringen.

(2) Das Recht der Kirche muss sich in seinen Grundsätzen an der heiligen Schrift nach dem Verständnis der in dem Vorspruch zu dieser Grundordnung aufgeführten Bekenntnisschriften ausrichten.

(3) Der Bekenntnisstand kann nicht auf dem Wege der Gesetzgebung festgelegt werden. Er ist vielmehr Grund und Grenze der Gesetzgebung.

§ 131

Nur durch Gesetze können insbesondere eingeführt werden

1. die Grundordnung (Verfassung) der Landeskirche,
2. die Ordnung der kirchlichen Wahlen,
3. die grundsätzliche Ordnung kirchlicher Ämter und Dienste,
4. die Ordnung des kirchlichen Lebens einschließlich der Gottesdienstordnung,
5. die Ordnung der Visitationen.

§ 132

(1) Kirchengesetze werden von der Landessynode beschlossen aufgrund von Gesetzentwürfen, die entweder von dem Landeskirchenrat oder aus der Mitte der Landessynode eingebracht werden.

(2) Ändern die Gesetze die Grundordnung, so bedürfen sie einer Mehrheit von zwei Dritteln bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode (verfassungsändernden Mehrheit).

(3) Die Grundordnung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Grundordnung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(4) Zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen kann die Landessynode mit verfassungsändernder Mehrheit Erprobungsgesetze beschließen, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung abweichen. Das jeweilige Erprobungsgesetz tritt spätestens nach Ablauf von sechs Jahren außer Kraft. Eine Verlängerung ist einmalig längstens um weitere drei Jahre möglich. § 141 bleibt unberührt.

(5) Ein kirchliches Gesetz, das Regelungen über die Sicherstellung der Versorgung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis regelt, bedarf der verfassungsändernden Mehrheit.

§ 132 a

(1) Durch kirchliches Gesetz kann die Zuständigkeit für die Regelung der arbeitsrechtlichen Bedingungen der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter und Auszubildenden einer Kommission übertragen werden, die sich paritätisch aus Vertretern kirchlicher Körperschaften sowie anderer kirchlicher oder diakonischer Rechtsträger (Dienstgeber) und Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen oder diakonischen Dienst (Dienstnehmer) zusammensetzt.

(2) Das kirchliche Gesetz nach Absatz 1 regelt Art und Umfang der Zuständigkeit, die Zusammensetzung und Bildung der Kommission sowie das Verfahren des Zustandekommens der arbeitsrechtlichen Regelungen, einschließlich der Bildung und Zuständigkeit einer Schiedskommission.

§ 133

(1) Die kirchlichen Gesetze werden von der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof durch Unterschrift vollzogen und von ihr bzw. ihm im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche verkündet. Die Bestimmung des § 117 bleibt unberührt.

(2) Die kirchlichen Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem achten Tage nach dem Ausgabetag des Gesetzes- und Verordnungsblattes in Kraft.

7. Theologische Fakultät

§ 133 a

Die Theologische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg nimmt an der Leitung der Kirche teil, indem sie

1. bei der Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in theologischen Prüfungen und im Predigerseminar mit der Landeskirche zusammenwirkt,

2. in der Landessynode nach § 111 Abs. 3 bzw. im Landeskirchenrat nach § 123 Abs. 4 mitarbeitet und
3. die Kirchenleitung durch theologische Gutachten berät.

8. Die kirchliche Gerichtsbarkeit

§ 134

Die Landeskirche übt Gerichtsbarkeit aus durch das kirchliche Verwaltungsgericht und das kirchliche Disziplinargericht. Ihr Verfahren und die Revision gegen Urteile landeskirchlicher Gerichte ist in kirchlichen Gesetzen geregelt.

VIII. Abschnitt**Vermögen und Haushaltswirtschaft der Landeskirche**

§ 135

(1) Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und der Landeskirche dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrags der Kirche verwendet werden.

(2) Werden einer Gemeinde, einem Kirchenbezirk oder der Landeskirche Zuwendungen gemacht, so dürfen sie nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was der Ausrichtung des Auftrags der Kirche widerspricht.

- (3) Das Nähere wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

§ 136

(1) Für die Landeskirche wird ein Haushaltsbuch bzw. ein Haushaltsplan vom Evangelischen Oberkirchenrat aufgestellt und nach Beratungen im Landeskirchenrat der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt.

(2) Das Haushaltsbuch bzw. der Haushaltsplan der Landeskirche sowie die Arten und der Hebesatz der zur Deckung des Haushaltsbedarfs erforderlichen Kirchensteuern werden durch kirchliches Gesetz festgestellt. Die Hebesätze für Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinderäten beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(3) Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zu den Jahresrechnungen der Evangelischen Landeskirche in Baden entgegen und entscheidet über die Entlastung.

§ 136 a

(1) Die Landeskirche unterhält ein selbständiges Rechnungsprüfungsamt, dessen Aufgabe darin besteht, die Rechnungen sowie die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landeskirche und der ihrer Vermögensaufsicht unterliegenden Körperschaften und Einrichtungen zu prüfen.

(2) Sonstige Zusammenschlüsse sowie rechtlich selbständige Einrichtungen kirchlicher Körperschaften in privatrechtlicher Form kann das Rechnungsprüfungsamt nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes prüfen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Stellung und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes werden durch kirchliches Gesetz geregelt.

§ 136 b

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates oder dessen Beauftragte und die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates können an allen Sitzungen kirchlicher Organe und Gremien in der Landeskirche beratend teilnehmen. Das Gleiche gilt für die Dekaninnen und Dekane und die Landessynodalen für die Gremien in ihrem jeweiligen Kirchenbezirk.

IX. Abschnitt**Gemeinsame Bestimmungen**

§ 137

(1) Auf Zeit bestellte Mitglieder der Organe kirchlicher Körperschaften bleiben so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger das Amt übernommen haben, soweit in der Grundordnung oder in einem anderen kirchlichen Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Eine mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragte Person ist hinsichtlich der Zugehörigkeit zu kirchlichen Organen der Inhaberin bzw. dem Inhaber einer Pfarrstelle gleichgestellt. Beruht die Mitgliedschaft zur Bezirkssynode oder einem anderen Organ auf der Zugehörigkeit zu mehreren Ältestenkreisen, kann das Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden. Die Verwalterin bzw. der Verwalter hat die Aufgaben einer Inhaberin bzw. eines Inhabers einer Pfarrstelle wahrzunehmen, soweit keine andere Regelung getroffen wird.

(3) Gesetzliche Bestimmungen, die bis zum 1. September 1996 in Abweichung von der Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen wurden – insbesondere Regelungen über die stimmberechtigte Mitgliedschaft oder beratende Teilnahme in einem Organ einer kirchlichen Körperschaft –, bleiben weiterhin in Kraft.

(4) Verordnungen, Ordnungen und sonstige generelle Regelungen, die bis zum 1. September 1996 auf der Grundlage von § 127 Abs. 2 Nr. 11 in der bis zum 31. August 1996 bzw. Nr. 12 in der bis zum 30. April 1990 geltenden Fassung erlassen wurden, bleiben bis zu einer Änderung oder Aufhebung nach § 127 Abs. 2 Nr. 10 bzw. Nr. 11 neuer Fassung weiterhin in Kraft.

§ 137 a

(1) Werden im Laufe der Amtszeit durch

1. Errichtung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Pfarrstellen (§§ 58, 59),
2. Veränderung der Abgrenzung der Pfarrgemeinden innerhalb einer Kirchengemeinde (§ 27 Abs. 3),
3. Errichtung, Vereinigung oder Gebietsänderungen von Kirchengemeinden (§ 28) oder Kirchenbezirken (§ 77)

Veränderungen im Bestand oder in der Zusammensetzung eines Ältestenkreises, eines Kirchengemeinderates oder einer Bezirkssynode erforderlich, führen die bisherigen Kirchenältesten bzw. Synodalen ihr Amt in neuer Zuordnung weiter. Verändert sich die Zusammensetzung eines Organs durch die Neuordnung um mehr als ein Viertel seiner gewählten Mitglieder, sind die Vorsitzenden bzw. bei Veränderung der Bezirkssynode auch der Bezirkskirchenrat neu zu wählen.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann nach Anhörung der Beteiligten andere Regelungen treffen, soweit im Rahmen von kirchlichen Gesetzen oder Rechtsverordnungen für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 keine anderen Bestimmungen getroffen werden.

(3) Wird ein Kirchenbezirk geteilt oder werden Kirchenbezirke vereinigt, endet das Amt der Dekanin bzw. des Dekans, der Schuldekanin bzw. des Schuldekans, der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters vorzeitig. Durch kirchliches Gesetz können andere Regelungen getroffen werden.

§ 138

(1) Soweit in dieser Grundordnung oder in anderen kirchlichen Gesetzen oder in der Geschäftsordnung der Landessynode nichts anderes bestimmt ist, gelten für Beschlussfassung und Wahlen in den Organen kirchlicher Körperschaften folgende Vorschriften:

1. Kirchliche Körperschaften und Organe können Beschlüsse fassen oder Wahlen vornehmen, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse sind gültig, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten (absolute Mehrheit).*) Bei Stimmgleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt.
3. Bei einer Wahl ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Als abgegeben gelten auch die ungültigen Stimmen. Kommt die absolute Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich.
4. Sind im ersten Wahlgang mehrere Ämter (z. B. Wahl in den Bezirkskirchenrat) zu besetzen und erreichen mehr Personen die absolute Mehrheit, als Ämter zu besetzen sind, sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.
5. Stehen im zweiten Wahlgang mehr Personen zur Wahl als Ämter zu besetzen sind, sind diejenigen Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten (einfache Mehrheit). Das Gleiche gilt, wenn wegen Stimmgleichheit eine Stichwahl erforderlich ist.
6. Steht im zweiten oder in einem weiteren Wahlgang nur eine Person für das zu besetzende Amt zur Wahl, ist die Wahl erfolgreich, wenn die Person mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
7. Eine Wahl ist in der Regel geheim mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen. Ein anderes Wahlverfahren kann beschlossen werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Das gilt nicht, wenn geheime Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist.
8. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und von Mehrheitsverhältnissen werden Bruchteile hinter dem Komma aufgerundet.

Regelt eine Rechtsverordnung die Zusammensetzung und die Bildung von Organen, können abweichend von Nummer 2 bis 6 für die Beschlussfassung und für Wahlen qualifiziertere Mehrheiten festgelegt werden. Entsprechendes gilt für Satzungen, die vom Evangelischen Oberkirchenrat zu erlassen oder zu genehmigen sind.

(2) Unbeschadet der gesetzlich geregelten Fälle bestimmen die kirchlichen Organe durch Geschäftsordnung, welche Personen an ihren Sitzungen zeitweise oder ständig beratend teilnehmen. Die Zahl der beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer darf die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreichen.

(3) Erfolgt eine Wahl nicht durch ein Organ oder Gremium (Urwahl), ist gewählt, wer die meisten Stimmen er-

*) Zu den abgegebenen Stimmen zählen auch die Enthaltungen.

hält, soweit durch kirchliches Gesetz nichts anderes geregelt ist. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Personen zu wählen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Privatrechtlich organisierte kirchliche Personenvereinigungen sind nach ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Im Übrigen findet Absatz 1 Nr. 2 bis 8 und Absatz 3 entsprechende Anwendung. In der Satzung können andere Regelungen getroffen werden.

§ 139

(1) Mitglieder der Organe kirchlicher Körperschaften sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche haben, unbeschadet der Wahrung des Beichtgeheimnisses, über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Weitergabe ihrer Natur nach unzulässig oder ausdrücklich verboten ist, Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung ihres Amtes.

(2) Ein Mitglied eines Organs einer kirchlichen Körperschaft darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung der Angelegenheit ihm selbst oder Angehörigen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Gemeindegruppe berührt. Er gilt ferner nicht für die Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen das zuständige Organ in Abwesenheit der bzw. des Betroffenen.

(5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

(6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 verletzt worden sind. Der Beschluss gilt jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der Beschlussfassung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, er wurde innerhalb dieser Frist beanstandet.

§ 140

(1) Verwaltungsrechtliche Entscheidungen kirchlicher Verfassungsorgane oder Dienststellen mit Ausnahme der Landessynode und des Landeskirchenrates können durch Beschwerde angefochten werden. Die Zulässigkeit der Beschwerde setzt voraus, dass die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer durch die getroffene Entscheidung persönlich beschwert ist.

(2) Beschwerden sind innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich bei der Stelle einzulegen und zu begründen, welche die anzufechtende Entscheidung erlassen hat. Die Frist beginnt mit der Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung. Diese Stelle kann ihre Entscheidung abändern. Tut sie das nicht, so hat sie die Beschwerde der nächst höheren Stelle zur Entscheidung vorzulegen. Weitere Beschwerde ist zulässig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Entscheidungen des Landeskirchenrates sind im Beschwerdeverfahren endgültig.

(3) Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages. Durch Kirchengesetz kann Abweichendes geregelt werden.

(4) Die Bestimmungen über das kirchliche Verwaltungsgericht und das kirchliche Disziplinargericht bleiben unberührt.

X. Abschnitt

Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen

§ 141

(1) Zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung auf Vorschlag der zuständigen Leitungsorgane einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks Regelungen treffen, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung oder anderer Teile der Kirchenordnung abweichen.

(2) Durch diese Regelung können vornehmlich

1. im Bereich einer oder mehrerer benachbarter Kirchengemeinden ein Pfarramt oder mehrere Pfarrämter mit einem oder mehreren anderen Diensten zu einer Dienstgruppe zusammengeschlossen und die beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stimmberechtigte Mitglieder in den zuständigen Leitungsorganen der Gemeinde werden;
2. bestimmte Aufgaben und Befugnisse von einem Leitungsorgan einer Gemeinde oder eines Kirchenbezirks auf Ausschüsse oder sonstige Untergliederungen der Leitungsorgane oder auf andere Organe und Stellen einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks übertragen werden.

(3) Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates. Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung ist auf längstens drei Jahre zu begrenzen. Sie kann, auch für Teile der Regelung, mit Zustimmung der Landessynode einmalig längstens um weitere drei Jahre verlängert werden. Diese Zustimmung bedarf der verfassungsändernden Mehrheit.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat unterrichtet den Landeskirchenrat und die Landessynode über die Erfahrungen bei der Erprobung der zugelassenen Arbeits- und Organisationsformen. Die Landessynode kann die Rechtsverordnung oder Teile derselben außer Kraft setzen.

Nachrichtlich: Übergangsbestimmungen

1. Nach Art. 12 zum 16. Änderungsgesetz zur GO (s. GVBl. Nr. 13/2005 S. 166)

(1) ...

(2) Die in einem kirchlichen Nebenort nach § 43 der bisherigen Fassung der Grundordnung am 31. Dezember 2005 bestehenden Ältestenkreise bleiben bis zu Amtsantritt der neu gewählten Ältestenkreise nach den nächsten allgemeinen Ältestenwahlen bestehen. Sie können letztmals bei den nächsten allgemeinen Kirchenwahlen im Jahre 2007 neu gebildet werden, es sei denn, der Bezirkskirchenrat beschließt nach § 11 Abs. 3 Grundordnung neuer Fassung die Auflösung der Pfarrgemeinde des Nebenortes. Bei der Bildung des Kirchengemeinderats in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden (§ 31 Abs. 2 Grundordnung neuer Fassung) werden Haupt- und Nebenort wie eine Pfarrgemeinde mit einem Ältestenkreis behandelt.

(3) Werden Kirchengemeinden, deren kirchliche Versorgung von einer Pfarrstelle aus erfolgt, vereinigt, kann das Gesetz über die Vereinigung bestimmen, dass die bisherigen Kirchengemeinderäte die Rechtsstellung eines Ältestenkreises einer Pfarrgemeinde mit zeitlicher Befristung behalten.

2. Nach Art. 3 zum 14. Änderungsgesetz zur GO (s. GVBl. Nr. 5/2001 S. 96):

(1) ...

(2) ...

(3) Soweit am 31. Mai 2001 Bezirksrechnungsämter bestehen, nehmen diese ihre Aufgaben, auch soweit sie auf einer Vereinbarung beruhen, in der bisherigen Zuständigkeit weiterhin wahr, bis eine Änderung bzw. Neuordnung auf der Grundlage von § 101a GO oder § 103 GO erfolgt. Durch eine Rechtsverordnung nach § 101a werden bestehende Vereinbarungen ersetzt. Entsprechendes gilt, soweit Verwaltungsämter von Kirchengemeinden entsprechende Aufgaben eines Kirchenbezirks bzw. von Kirchengemeinden wahrnehmen. Solange noch keine Rechtsverordnung nach § 101a GO bzw. § 103 GO erlassen ist, können die entsprechenden Aufgaben bzw. Zuständigkeiten durch Vereinbarung auf ein Verwaltungsamt eines Kirchenbezirks bzw. einer Kirchengemeinde übertragen werden.

(4) ...

(5) Soweit Verordnungen, die bis zum 31. Mai 2001 erlassen wurden, Regelungen über die Beschlussfassung oder Wahlen kirchlicher Organe enthalten, sind diese unter Beachtung von § 138 neuer Fassung anzuwenden. Entsprechendes gilt für Satzungen, die vom Evangelischen Oberkirchenrat bis zum 31. Mai 2001 erlassen oder genehmigt wurden.

Nr. 36 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes.

Vom 20. Oktober 2005. (GVBl. 2006, S. 53)

§ 57 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz wird wie folgt geändert:

»Im Falle einer Stellenteilung wechselt die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Ältestenkreis und in dieser Eigenschaft die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat mit mehreren Pfarrgemeinden sowie in der Bezirkssynode unter den Beteiligten in der Regel alle drei Jahre in der vom Ältestenkreis festgelegten Reihenfolge. Die andere Stelleninhaberin bzw. der andere Stelleninhaber ist während dieser Zeit beratendes Mitglied. Ist das stimmberechtigte Mitglied an der Teilnahme verhindert, übt das beratende Mitglied das Stimmrecht aus. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Ältestenkreises eine Ausnahme vom Wechsel der stimmberechtigten Mitgliedschaft genehmigen.«

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Gemäß § 133 Abs. 2 GO tritt das Gesetz mit dem achten Tage nach dem Ausgabetag des Gesetzes- und Verordnungsblatts in Kraft.

Karlsruhe, 20. Oktober 2005

Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 37 Ordnung für die Umweltschutzarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Vom 17. Oktober 2005. (ABl. S. 323)

Präambel

»Zum Christ sein gehört die Verantwortung für die Schöpfung. Wir kennen Gottes Auftrag: »Macht euch die Erde untertan« (1. Mose 1, 28). Das kann nicht heißen: Macht mit der Schöpfung, was ihr wollt. Gott hat uns die Erde anvertraut, damit wir sie für künftige Generationen von Menschen, Tieren und Pflanzen »bebauen und bewahren« (1. Mose 2, 15).« – aus der Botschaft der Landessynode Gunzenhausen 1989.

Umweltschutzarbeit in der Evangelischen Kirche bedeutet deshalb zuerst, das Bekenntnis zu Gott, dem Schöpfer, geistlich zu vertiefen und eine Ethik der Nachhaltigkeit zu entfalten. Sie gibt den Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen, aber auch den einzelnen Christinnen und Christen Anregungen und praktische Hilfen, zu einem Lebensstil und einer Wirtschaftsweise der Nachhaltigkeit zu finden.

A. Aufgaben kirchlicher Umweltschutzarbeit

Umweltschutzarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

- reflektiert den Glauben an Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde;
- wirkt mit bei der Formulierung einer Umweltethik;
- betreibt Bildung für nachhaltige Entwicklung;
- knüpft und pflegt ein Netz regionaler Umweltschutzbeauftragter;
- gibt Anstöße für umweltgerechtes, nachhaltiges Leben und Wirtschaften in der Kirche;
- bietet dafür Hilfe durch fachlich ausgebildete Berater an;

- wirkt mit bei der Meinungsbildung der kirchenleitenden Organe in Umwelt- und Nachhaltigkeitsfragen;
- pflegt den Austausch mit Initiativen und Institutionen der Gesellschaft und des Staates, die sich mit Umwelt- und Nachhaltigkeitsfragen befassen.

Sie ist dem Handlungsfeld 5 zugeordnet, hält aber auch Kontakt zum Handlungsfeld 6 (Konziliarer Prozess).

B. Mitarbeitende in der kirchlichen Umweltschutzarbeit

In der Umweltschutzarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wirken zusammen:

- der oder die Beauftragte für Umweltfragen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern;
- die Umweltbeauftragten in den Kirchenkreisen;
- die Umweltbeauftragten der Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke;
- Umweltbeauftragte aus Werken und Diensten;
- die kirchlichen Umweltberater und -beraterinnen.

C. Strukturen kirchlicher Umweltschutzarbeit

I Die Beauftragten für Umweltschutzarbeit

1. Die Gemeindeumweltschutzbeauftragten

- a) Es wird empfohlen, dass der Kirchenvorstand bald nach seiner Konstituierung offiziell für die Dauer von sechs Jahren eine Umweltbeauftragte oder einen Umweltbeauftragten (UB) – oder ein Umweltteam (UT) für die Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde beruft. Das Pfarramt informiert den Beauftragten oder die Beauftragte für Umweltschutzarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Umweltbeauftragten oder das Umweltteam.

- b) Mehrere Kirchengemeinden können gemeinsam eine Umweltbeauftragte oder einen Umweltbeauftragten berufen oder gemeinsam ein Umweltteam bilden. Der oder die UB kann sich zur Unterstützung seiner oder ihrer Arbeit einen »Arbeitskreis Umwelt« aufbauen oder bestimmte Aufgaben der Umweltarbeit an geeignete Gemeindemitglieder delegieren. Umgekehrt kann das UT eines seiner Mitglieder zum Sprecher oder zur Sprecherin berufen, der oder die die Teamarbeit koordiniert und sie nach außen vertritt.
- c) Das Amt des oder der UB oder der Mitarbeitenden im UT ist ein Ehrenamt.
- d) UB oder UT können und sollen umweltrelevante Themen als Tagesordnungspunkte in die Kirchenvorstandssitzungen einbringen. Entsprechend sind sie stets hinzuzuziehen, wenn umweltrelevante Punkte in der KV-Tagesordnung vorgesehen sind.
- Insbesondere folgende Aufgaben werden den Umweltbeauftragten oder den Umweltteams übertragen:
- Stärkung des Bewusstseins um unsere Schöpfungsverantwortung, Förderung der vielfältigen Möglichkeiten des Schöpfungslobs.
 - Rechtzeitige Beteiligung an allen Vorüberlegungen, Planungen und Durchführungen von Bau-, Umbau-, Sanierungs-, Pflege-, Begrünungs- und Verschönerungsmaßnahmen an Gebäuden sowie bei Außenanlagen und Umgriffen zur Beachtung umweltgerechter Vorgehensweisen.
 - Teilnahme an Baubegehungen und offizielle Stellungnahme zu Bauvorhaben (siehe Landeskirchliche Energie-Leitlinien vom 15.11.1997, Punkte 1.2–3 und 3: »Umweltbeauftragte und Umweltberater sind in die Planungsgespräche vor Ort möglichst früh einzubeziehen. Ihre Stellungnahme ist Bestandteil des kirchlichen Bauantrags und Voraussetzung für die kirchenaufsichtliche Genehmigung.«)
 - Erarbeitung von Vorschlägen zur besseren Nutzung und Einsparung von Energie und Wasser (z. B. Wärmedämmung, Heizanlagen, erneuerbare Energien, Strom- und Wasser-Spartechniken, Regenwassernutzung, aber auch entsprechende Anleitung von Mitarbeitenden).
 - Beratung bei Lebensmittelbeschaffung für Gemeindeveranstaltungen, Kindergärten und Heimen.
 - Beratung beim Einkauf von umweltfreundlichen Putzmitteln, Büroartikeln und -geräten.
 - Beratung zum Umgang mit Kirchenland, Weitergabe von Informationen zu Arten- und Biotopschutzmöglichkeiten.
 - Regelmäßige Berichterstattung (einmal jährlich) im Kirchenvorstand zum gemeindlichen Sachstand in Umweltfragen: Erfolge benennen, Probleme erläutern, Ziele formulieren.
 - Herstellung und Pflege von Kontakten zu Umweltverbänden, Medien und zur Öffentlichkeit.
 - Impulse für eine kirchliche Beteiligung an Agenda-21-Prozessen.
- e) Der oder die Umweltbeauftragte oder das Umweltteam arbeitet in Einvernehmen mit den kirchlichen Umweltbeauftragten und Umweltberatern auf Dekanats-, Kirchenkreis- und Landeskirkenebene. Sie erhalten den »Umweltbrief« und für ihre Arbeit relevante Informationen, Angebote und Einladungen.
- f) Sie nehmen an umweltbezogenen Fortbildungsangeboten sowie an den überörtlichen Dekanats-, Regional- und Landestreffen der kirchlichen Umweltbeauftragten teil. Fahrtauslagen und Tagungskosten werden ihnen durch die Kirchengemeinde nach Maßgabe des Ehrenamtsgesetzes erstattet.
- g) Im Rahmen ihrer frei verfügbaren Mittel werden von den Kirchengemeinden im Haushalt Mittel für Umweltaufgaben bereitgestellt.
- h) Umweltbeauftragte und Umweltteam sind sich bewusst, dass sie das Schöpfungsbewusstsein auch mit ihrem Lebensstil fördern.
- Dekanatsbezirke können ebenfalls Umweltbeauftragte berufen. Ihr Dienst erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie die Gemeindeumweltbeauftragten.

2. Die Umweltbeauftragten im Kirchenkreis

Für die Kirchenkreise werden auf Vorschlag des landeskirchlichen Beauftragten von dem Oberkirchenrat oder der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis bis zu vier Umweltbeauftragte für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Diese teilen sich den Kirchenkreis so auf, dass für jedes Dekanat ein Beauftragter oder eine Beauftragte zuständig ist. Es sollte darauf geachtet werden, dass eine Mischung von Theologen und Nichttheologen erreicht wird.

Ehrenamtliche Umweltbeauftragte arbeiten im Rahmen des Ehrenamtsgesetzes. Auslagen erstattet das Büro des landeskirchlichen Umweltbeauftragten.

Die Arbeit geschieht in Absprache mit dem zuständigen Oberkirchenrat oder der zuständigen Oberkirchenrätin des Kirchenkreises. Der oder die Umweltbeauftragte legt einen jährlichen Bericht vor, der mit der Oberkirchenrätin oder dem Oberkirchenrat im Kirchenkreis besprochen wird.

Den Umweltbeauftragten im Kirchenkreis werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Koordination der Umweltarbeit im Kirchenkreis, Abstimmung mit dem Beauftragten für Umweltfragen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- b) Durchführung von Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch, zur Fortbildung und zur gemeinsamen Willensbildung für die Umweltbeauftragten der Gemeinden sowie der kirchlichen Werke und Dienste ein- bis zweimal im Jahr.
- c) Beratung in Umweltfragen und Stellungnahmen zu Bauvorhaben gemäß den Energierichtlinien (KABl. vom 1. 12. 1999) in Dekanatsbezirken, die keine eigene Umweltbeauftragte oder keinen eigenen Umweltbeauftragten haben.

3. Der oder die Beauftragte für Umweltfragen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Der oder die Beauftragte für Umweltfragen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ist Pfarrer oder Pfarrerin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in allgemeinkirchlicher Verwendung oder ein Mitarbeitender mit theologisch-pädagogischer Qualifikation. Er oder sie ist dem Handlungsfeld 5 »Themenbezogene gesellschaftliche Dienste« zugeordnet. Zum Handlungsfeld 6 »Ökumene, Mission, Entwicklungsdienst und Partnerschaft« hält er oder sie Kontakt.

Er oder sie arbeitet mit in der Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten der Gliedkirchen der EKD (AGU).

Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei dem für das Handlungsfeld zuständigen Referenten im Landeskirchenamt.

Die Arbeit erfolgt im Rahmen der Perspektiven und Schwerpunkte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in Absprache mit den zuständigen Stellen des Landeskirchenamtes und im Austausch mit der Kirchlichen Umweltkonferenz (KUK).

Der oder dem Beauftragten werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Aufgaben innerhalb der Strukturen der Umweltsarbeit:
 - Pflege und Betreuung eines Netzes von ehrenamtlichen Umweltbeauftragten auf Kirchenkreis-, Dekanats- und Gemeindeebene.
 - Vorsitz in der Kirchlichen Umweltkonferenz (KUK) und kontinuierlicher Austausch mit deren Sprecherat.
 - Pflege und Betreuung einer besonders ausgebildeten Umweltberatung.
 - Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten (AGU) in der EKD.
 - Mitarbeit im Vorstand des kirchlichen Vereins »Schöpfung bewahren konkret e. V.«
- b) Beratung und Begleitung
 - Beratung der kirchenleitenden Organe, der Dekanate und Kirchengemeinden sowie der kirchlichen Dienste und Werke in allen Umweltfragen.
 - Bereitstellung von Informationen, Arbeitshilfen, Gottesdienstentwürfen, Aktions- und Handlungsvorschlägen für die praktische Arbeit.
 - Angebote für Fortbildung, Erfahrungsaustausch und Zurüstung.
 - Verwaltung und Gewinnung von Fördermitteln zur Unterstützung modellhafter Umweltprojekte im Bereich der Landeskirche.
- c) Kontaktpflege und Öffentlichkeitsarbeit
 - Enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit kirchlichen Dienststellen und Verwaltungen, insbesondere mit den betroffenen Referaten und Arbeitsbereichen.
 - Kooperation mit den Einrichtungen der kirchlichen Schul-, Jugend- und Bildungsarbeit.
 - Kontaktpflege mit den Umweltbeauftragten der katholischen Kirche in Bayern, mit Bürgerinitiativen, Agenda-Gruppen, Umwelt- und Naturschutz-Verbänden.
 - Verbindungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu Ministerien (Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz, Land- und Forstwirtschaft), Naturschutzbehörden, Landschaftspflegeverbänden u. a., Zusammenarbeit bei Projekten und Initiativen.
 - Aktive Medien- und Öffentlichkeitsarbeit in engem Kontakt mit dem Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Publizistik (PÖP).
- d) Theologie und Ethik
 - Vermittlung und Aktualisierung schöpfung relevanter Inhalte aus der biblischen Überlieferung, der Kirchen-, Theologie und Frömmigkeitsgeschichte, Vertretung der Schöpfungsverantwortung als eines konstitutiven Elements von Kirche und Theologie.
 - Beobachtung und theologische Reflexion ökologisch relevanter Vorgänge und Themen in Staat und Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Kirchen und Öffentlichkeit.

- Stellungnahmen zu aktuellen, umweltbezogenen Fragen und Auseinandersetzungen, Informationen und Beratung kirchenleitender Organe über damit verbundene oder sich daraus ergebende kirchliche und gesellschaftspolitische Konsequenzen.

II Die kirchlichen Umweltberater

Kirchliche Umweltberater und -beraterinnen sind Männer und Frauen aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, die eine einschlägige Ausbildung (z. B. in der evangelischen Landjugendakademie Altenkirchen) absolviert haben, vom Landeskirchenrat berufen und in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt worden sind.

Sie stehen mit ihrer Fachkompetenz den Gemeinden und Einrichtungen zur Verfügung und bieten an

- Beratung bei Planung von Um- oder Neubauten, Gestaltung von Außenanlagen, Friedhöfen und bei Fragen zur Alltagsökologie,
- Beratung beim Artenschutz,
- Vorträge über die verschiedenen Umweltthemen wie Energie, Schadstoffe, Abfall, Wasser, Ernährung, Kleidung usw.,
- Ökologische Bilanzierung von Gemeindehäusern, Gemeinden, Kirchen, Kindergärten und anderen Einrichtungen,
- Vermittlung von Fachberatung bei speziellen Fragen z. B. im Energie-, Bau- oder Chemiebereich,
- Begleitung von Umweltgruppen, Umweltbeauftragten, Kirchenvorständen in allen Fragen der »Bewahrung der Schöpfung«,
- Hilfe bei lokalpolitischen Problemen, wenn die Kirche als Träger öffentlicher Belange gefordert wird (z. B. Großprojekte, Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren u. a.).

Die kirchlichen Umweltberater arbeiten mit dem Umweltbeauftragten auf Gemeinde-, Kirchenkreis- und Landeskirchenebene eng zusammen.

Sie arbeiten auf Honorarbasis.

III Die Gremien der Umweltsarbeit

1. Die Kirchliche Umweltkonferenz (KUK)

Bisher: Konferenz der Umweltbeauftragten in den Kirchenkreisen

Mitglieder

Zur Kirchlichen Umweltkonferenz gehören

- Der oder die Beauftragte für Umweltfragen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
- die von den Oberkirchenräten und Oberkirchenrätinnen im Kirchenkreis entsandten Umweltbeauftragten;
- eine von der Landessynode entsandte Kontaktperson;
- vier von den Werken und Diensten entsandte Umweltbeauftragte,
- eine von dem Verein »Schöpfung bewahren konkret - Kirchlicher Verein zur Förderung umweltfreundlicher Projekte« entsandte Kontaktperson;
- eine vom Kreis der kirchlichen Umweltberater entsandte Kontaktperson;
- Vertreter von großen Umweltprojekten, die die Konferenz für die Laufzeit des Projekts kooptiert.
- Der Bund Naturschutz in Bayern wird eingeladen, einen Vertreter als Kontaktperson zu entsenden.

Aufgaben

Die KUK dient dem Erfahrungsaustausch, der Fortbildung und der gemeinsamen Willensbildung in allen Umweltfragen, die Glaube und Kirche betreffen. Sie kann sich mit Erklärungen und Aufrufen an innerkirchliche Adressaten wenden. Vor öffentlichen Erklärungen ist eine Rücksprache mit den jeweils zuständigen Stellen des Landeskirchenamts zu führen.

Die KUK berät den landeskirchlichen Beauftragten und dient als Verbindungsglied zwischen ihm und den Gemeinden.

2. Vorsitz, Geschäftsordnung

Den Vorsitz der KUK führt der oder die landeskirchliche Umweltbeauftragte. Die KUK tritt in der Regel dreimal im Jahr zusammen.

Ein Sprecherrat, bestehend aus je einem Kirchenkreisvertreter, unterstützt den landeskirchlichen Umweltbeauftragten oder die landeskirchliche Umweltbeauftragte bei der Geschäftsführung, insbesondere bei der Aufstellung der Tagesordnung und inhaltlichen Gestaltung der Tagungen.

Die KUK gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Umweltbeirat wird in seiner bisherigen Form aufgelöst. Die ihm angehörenden Umweltfachexperten werden von Fall zu Fall als Fachberater je nach Thema vom landeskirchlichen Beauftragten um Stellungnahmen gebeten; sie wirken mit bei der Fortbildung der Umweltbeauftragten auf allen Ebenen.

Die Umweltbeiratsmitglieder aus dem Bereich der überparochialen Dienste und Werke und Gremien werden verstanden als Umweltbeauftragte ihres Bereiches und nehmen als solche an der kirchlichen Umweltkonferenz (KUK) teil. Sie bekommen ihr Mandat nicht mehr vom Landeskirchenrat, sondern von Organen der jeweiligen Einrichtung, der sie angehören (z. B. Synode, KDA, RPZ, AfG, Rummelsberger Anstalten, Diakoniewerk Neuendettelsau, usw.)

Zur Satzung und Geschäftsordnung des Umweltbeirats vgl. Beschluss des Landeskirchenrats vom 3. März 1992 und vom 15. Januar 1993.

3. Die Konferenz der Umweltberater (KUB)

Die Umweltberater und Umweltberaterinnen treffen sich in der Konferenz der Umweltberater (KUB) zu Fortbildung, Koordination ihrer Arbeit und zur Festlegung allgemeiner Richtlinien. Der oder die landeskirchliche Beauftragte nimmt als Gast daran teil.

Die Konferenz der Umweltberater (KUB) bestellt aus ihren Reihen einen Sprecher oder eine Sprecherin für die Dauer von drei Jahren.

Sie entsendet einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Kirchliche Umweltkonferenz.

M ü n c h e n , 17. Oktober 2005

Im Auftrag

Helmut H o f m a n n

Oberkirchenrat

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 38 Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Vom 4. November 2005. (KABl. S. 176)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat unter Beachtung von Artikel 71 Abs. 2 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In Artikel 72 Abs. 5 Satz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3) wird nach dem auf »Nr. 1« folgenden Komma die Zahl »5« sowie ein Komma eingefügt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

B e r l i n , den 4. November 2005

Anneliese K a m i n s k i

Präses

Nr. 39 Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Ältestenwahlgesetz – ÄWG).

Vom 5. November 2005. (KABl. S. 177)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Amtsduer

(1) Die Ältesten im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung werden von der Gemeinde für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie können ihren Dienst erst nach Abgabe des Ältestenversprechens ausüben und bleiben Älteste bis zur Einführung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger.

(2) Die Amtszeit der Ersatzältesten beträgt drei Jahre, im Fall des § 2 Abs. 2 sechs Jahre, und endet, sofern sie nicht als Älteste nachgerückt sind, mit Ablauf des Tages der nächsten Ältestenwahl.

§ 2

Wahlturnus

(1) In den Kirchengemeinden finden alle drei Jahre Ältestenwahlen statt. Neu gewählt werden jeweils die Hälfte aller Ältesten und alle Ersatzältesten. Ist die Zahl der Ältesten im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung ungerade, gilt als Hälfte abwechselnd die nächst niedrigere und die nächst höhere Zahl.

(2) Der Kreiskirchenrat kann auf Antrag des Gemeindekirchenrats zulassen, dass alle Ältesten in sechsjährigem Turnus gewählt werden. Der Antrag des Gemeindekirchenrats an den Kreiskirchenrat auf Zulassung des Übergangs zum sechsjährigen Wahlturnus muss spätestens bis zum Ablauf des 31. März des Jahres der Ältestenwahl vor der Bildung der Kreissynoden gestellt werden. In dieser Ältestenwahl sind alle Ältesten neu zu wählen; die Amtszeit der in der letzten Wahl Gewählten endet abweichend von § 1 Abs. 1 nach drei Jahren.

(3) Der sechsjährige Wahlturnus bleibt bestehen bis der Gemeindekirchenrat oder der Kreiskirchenrat beschließt,

dass wieder in dreijährigem Turnus gewählt wird. Eine solche Entscheidung soll bis zum 30. September des Vorjahres, sie muss spätestens bis zum Ablauf des 31. März des Jahres getroffen worden sein, in dem die Ältestenwahlen nach dem sechsjährigen Wahlturnus stattfinden. Vor der Entscheidung hört der Gemeindekirchenrat den Kreiskirchenrat oder der Kreiskirchenrat den Gemeindekirchenrat an. Durch das Los wird bestimmt, welche Ältesten bereits nach drei Jahren ausscheiden.

§ 3

Zahl der Ältesten und Ersatzältesten

(1) Die Zahl der zu wählenden Ältesten bestimmt der Gemeindekirchenrat. Wird durch einen solchen Beschluss die Gesamtzahl der gewählten Ältesten verändert, bedarf er der Zustimmung des Kreiskirchenrats. Der Gemeindekirchenrat hat die Zustimmung spätestens am 31. März des Wahljahres beim Kreiskirchenrat zu beantragen. Dem Gemeindekirchenrat gehören nicht weniger als vier und nicht mehr als fünfzehn gewählte Älteste an.

(2) Bei Veränderungen der Zahl der zu wählenden Ältesten ist stets die Hälfte der neu festgesetzten Zahl zu wählen. Wird die Zahl der Ältesten erhöht, ist nach § 28 zu verfahren. Wird die Zahl vermindert, so wird vor der Ältestenwahl durch Los bestimmt, wessen Amtszeit nach drei Jahren endet.

(3) Welche Zahl von Ersatzältesten angemessen ist, bestimmt der Gemeindekirchenrat. Die Zahl soll mindestens ein Viertel der Zahl aller Ältesten im Sinne von Artikel 21 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung betragen, sie soll deren Zahl aber nicht übersteigen.

§ 4

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle zum Abendmahl zugelassenen Mitglieder der Kirchengemeinde, die mindestens 14 Jahre alt sind.

(2) Die Gemeindeglieder sind in der Kirchengemeinde wahlberechtigt, der sie angehören. Personen mit Nebenwohnsitz in der Kirchengemeinde sind nicht wahlberechtigt, es sei denn, sie sind gemäß Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung in die Kirchengemeinde umgemeindet.

(3) Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

1. wem nach Bestimmungen der Ordnung des kirchlichen Lebens das Wahlrecht versagt ist,
2. für wen zur Besorgung aller Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindekirchenrat. Das ausgeschlossene Gemeindeglied kann gegen die Entscheidung, die ihm mit den Gründen mitzuteilen ist, innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe schriftlich Beschwerde einlegen. Auf die Beschwerdemöglichkeit ist bei der Bekanntgabe hinzuweisen. Der Gemeindekirchenrat legt die Beschwerde mit seiner Stellungnahme dem Kreiskirchenrat zur Entscheidung vor, sofern er ihr nicht abhilft.

§ 5

Wählbarkeit

(1) Zu Ältesten können wahlberechtigte Gemeindeglieder gewählt werden, die am Leben der Gemeinde teilnehmen, sich zu Wort und Sakrament halten und bereit sind, über die innere und äußere Lage der Gemeinde Kenntnis und Urteil

zu gewinnen. Sie müssen am Wahltag mindestens 18 Jahre alt und in der Kirchengemeinde wahlberechtigt sein.

(2) In den Gemeindekirchenrat kann nicht gewählt werden, wer

1. in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu derselben Kirchengemeinde steht,
2. mit einem beruflichen Dienst in derselben Kirchengemeinde beauftragt ist oder
3. mit pfarramtlichen Diensten in derselben Kirchengemeinde beauftragt ist oder war.

(3) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen und der Ordinierten unter den Mitgliedern des Gemeindekirchenrats muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl.

(4) Wahlberechtigte, bei denen Angehörige Mitglieder des Gemeindekirchenrats sind, deren Amtszeit über die Ältestenwahl hinausgeht, sind nicht wählbar. Der Kreiskirchenrat kann Ausnahmen zulassen; entsprechende Wahlvorschläge sind ihm mitzuteilen. Angehörige im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Ehepartner, Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwister, in gerader Linie Verwandte oder Verschwägerete. Sind Kandidatinnen und Kandidaten einander Angehörige, sind die Vorschriften der §§ 13 Abs. 1 Satz 4 sowie 20 Abs. 2 zu beachten.

§ 6

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen über die Wahl erfolgen durch Abkündigung in Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen sowie durch Aushang, soweit nicht dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt. Die Kirchengemeinde soll die Bekanntmachung durch Bekanntgabe anderer Art ergänzen.

§ 7

Termin und Ort der Wahl

(1) Die Wahlen finden in der zweiten Hälfte des Wahljahres statt. Den Wahltermin bestimmt die Kirchenleitung. Dabei wird für den Sprengel Berlin ein Sonntag als Wahltag festgesetzt; das Konsistorium kann auf Antrag des Kreiskirchenrats zulassen, dass in ländlichen Regionen eines Kirchenkreises im Sprengel Berlin die Wahl innerhalb des gemäß Satz 4 bestimmten Zeitraums stattfindet. Für die übrigen Bereiche der Landeskirche wird ein damit in Zusammenhang stehender Zeitraum bestimmt, der neun Sonntage umfasst. Innerhalb des von der Kirchenleitung festgesetzten Zeitraums bestimmt der Gemeindekirchenrat einen Sonntag oder kirchlichen Feiertag als Wahltag und teilt diesen dem Kreiskirchenrat mit. Die Entscheidungen der Kirchenleitung werden spätestens vier Monate vor Beginn des nach Satz 4 festgesetzten Zeitraums im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(2) Die Wahl findet auch im Fall von Absatz 1 Satz 4 in der Regel an einem Tag statt. Falls die örtlichen Gegebenheiten es erfordern, kann der Gemeindekirchenrat bestimmen, dass an zwei Tagen gewählt wird. Beide Wahltage müssen Sonn- oder kirchliche Feiertage sein; zwischen ihnen dürfen nicht mehr als sechs Tage liegen.

(3) Die Wahl findet am Wahltag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Gemeindekirchenrat die Wahlzeit begrenzen. Die Wahlzeit muss

1. in kleinen Kirchengemeinden mit weniger als 500 Gemeindegliedern zum Stichtag 1. Januar des Wahljahres mindestens 2 Stunden,

2. in anderen Kirchengemeinden mindestens 5 Stunden betragen. Die Wahlhandlung soll während des Gottesdienstes ruhen.

(4) Als Wahlort bestimmt der Gemeindekirchenrat einen Raum der Kirchengemeinde. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenrats. Der Wahlort kann im Verlauf der Wahl gewechselt werden. Dies ist vorher ausdrücklich bekannt zu machen.

(5) In Kirchengemeinden mit mehreren Wahl- oder Stimmbezirken (§ 8) ist für jeden Bezirk ein eigener Wahlort festzulegen.

(6) Wahlorte und Wahltermin mit genauer Angabe der Zeiten, in denen die Stimmabgabe erfolgen kann, sind spätestens am 56. Tag vor dem Wahltag bekannt zu machen. Dabei ist auch auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen.

§ 8

Wahl- und Stimmbezirke

(1) In Kirchengemeinden, in denen Gemeindeteile mit eigenen Gottesdienststätten bestehen, oder in Kirchengemeinden, die aus der Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden entstanden sind, kann der Gemeindekirchenrat mit Zustimmung des Kreiskirchenrats die Gemeindeteile als Wahlbezirke einrichten. Ist für mehrere Kirchengemeinden ein gemeinsamer Gemeindekirchenrat gebildet (Artikel 32 Abs. 4 der Grundordnung), gelten die Kirchengemeinden als Wahlbezirke. Der Gemeindekirchenrat entscheidet für jeden Wahlbezirk, wie viele Älteste zu wählen sind (§ 3 Abs. 1) und welche Zahl von Ersatzältesten angemessen ist (§ 3 Abs. 3).

(2) Die Gemeindeglieder sind in dem Wahlbezirk wahlberechtigt und wählbar, in dem sie wohnen; der Gemeindekirchenrat kann zulassen, dass sie in einem anderen Wahlbezirk wählbar sind. Bei Gemeindegliedern, deren Gemeindezugehörigkeit auf einer Umgemeindung beruht, entscheidet der Gemeindekirchenrat, in welchem Wahlbezirk sie wahlberechtigt und wählbar sind. Sind aufgrund der Stimmenanteile in den einzelnen Wahlbezirken insgesamt mehr berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gewählt als nach § 5 Abs. 2 Mitglieder des Gemeindekirchenrats werden dürfen, so entscheidet darüber, wer gewählt ist, die Reihenfolge des prozentualen Stimmenanteils der einzelnen Gewählten in ihren Wahlbezirken.

(3) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlberechtigtenverzeichnis geführt, ein Gesamtwahlvorschlag aufgestellt und ein Wahlvorstand gebildet.

(4) In großen Kirchengemeinden mit mehreren Gottesdienststätten kann der Gemeindekirchenrat mit Zustimmung des Kreiskirchenrats die Kirchengemeinde in mehrere Stimmbezirke einteilen. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wahlberechtigtenverzeichnis geführt und ein Wahlvorstand gebildet.

§ 9

Wahlvorbereitung, Wahlkommission, Ausschuss des Kreiskirchenrats

(1) Der Gemeindekirchenrat ist für die Vorbereitung der Wahl verantwortlich. Er kann zu diesem Zweck aus seinen Mitgliedern eine Wahlkommission bilden, die zwischen den Sitzungen des Gemeindekirchenrats an seiner Stelle die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlichen Entscheidungen trifft. Der Wahlkommission müssen mindestens drei Mitglieder angehören, und zwar vorzugsweise solche, die nicht zur Wahl stehen. Der Gemeindekirchenrat bestimmt, wer den Vorsitz in der Wahlkommission führt.

Die Entscheidung über die Bildung einer Wahlkommission muss spätestens am 63. Tag vor dem Beginn des nach § 7 Abs. 1 Satz 4 bestimmten Zeitraums erfolgen.

(2) Die Entscheidungen nach § 2, § 3, § 4 Abs. 3, § 5, § 7 Abs. 1 bis 5 und § 8 dürfen nicht von der Wahlkommission getroffen werden.

(3) Der Kreiskirchenrat kann aus seinen Mitgliedern einen Ausschuss bilden, der zwischen den Sitzungen des Kreiskirchenrats an seiner Stelle die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Entscheidungen mit Ausnahme der Entscheidungen nach den §§ 24, 29 und 30 trifft. Dem Ausschuss müssen mindestens drei Mitglieder des Kreiskirchenrates, darunter die Superintendentin oder der Superintendent, angehören.

§ 10

Wahlvorschläge

(1) Für das Ältestenamt kann jedes Gemeindeglied vorgeschlagen werden, das die Voraussetzungen des § 5 erfüllt.

(2) Alle wahlberechtigten Gemeindeglieder (§ 4) können Wahlvorschläge einreichen. Ein Wahlvorschlag kann mehrere Namen enthalten. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn, in kleinen Kirchengemeinden mit weniger als 500 Gemeindegliedern zum Stichtag 1. Januar des Wahljahres von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein.

(3) Die Wahlvorschläge müssen den Familiennamen, den Vornamen, den Geburtstag und die Anschrift jedes vorgeschlagenen Gemeindeglieds enthalten.

(4) Der Gemeindekirchenrat und der Gemeindebeirat bemühen sich spätestens von Beginn des Wahljahres an um Gemeindeglieder, die geeignet und bereit sind, Älteste zu werden.

(5) Nach Festsetzung des Wahltags, jedoch spätestens am 70. Tag vor dem Wahltag werden die Gemeindeglieder durch Bekanntmachung (§ 6) aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 56. Tag vor dem Wahltag beim Gemeindekirchenrat eingehen.

§ 11

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Gemeindekirchenrat prüft die eingereichten Wahlvorschläge spätestens am dritten Tag nach Ablauf der Einreichungsfrist.

(2) Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 10 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 nicht entsprechen, können ergänzt werden. Der Gemeindekirchenrat wirkt unverzüglich auf eine Ergänzung hin. Die ergänzten Wahlvorschläge müssen spätestens am 36. Tag vor dem Wahltag vorliegen.

(3) Wahlvorschläge, die nicht der Vorschrift des § 5 sowie des § 10 Abs. 2 Satz 3 entsprechen und nicht rechtzeitig ergänzt wurden (Absatz 2), werden zurückgewiesen. Namensvorschläge, die der Vorschrift des § 10 Abs. 3 nicht entsprechen und nicht rechtzeitig ergänzt werden (Absatz 2), und die Namen der nicht wählbaren Vorgeschlagenen werden von den Wahlvorschlägen gestrichen. Der Gemeindekirchenrat benachrichtigt die Betroffenen und die Person, die den Wahlvorschlag als erste unterzeichnet hat, unter Angabe des Grundes von der Zurückweisung und der Streichung und nennt den Rechtsbehelf. Die Benachrichtigten können gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich Beschwerde einlegen. Der Gemeindekirchenrat hat die Beschwerde mit

seiner Stellungnahme unverzüglich dem Kreiskirchenrat vorzulegen. Der Kreiskirchenrat entscheidet über die Beschwerde innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang und teilt die Beschwerdeentscheidung mit schriftlicher Begründung der oder dem Beschwerdeführenden und dem Gemeindegliederkirchenrat mit. Die Entscheidung des Kreiskirchenrats ist vorbehaltlich anderer Entscheidungen im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) endgültig.

(4) Der Gemeindegliederkirchenrat fordert alle zur Wahl vorgeschlagenen Gemeindeglieder, deren Wählbarkeit (§ 5) festgestellt ist, unter Mitteilung des Wortlauts des Ältestenversprechens auf, innerhalb von fünf Tagen zu erklären, ob sie bereit sind, sich zur Wahl aufstellen zu lassen und nach ihrer Wahl das Ältestenversprechen abzulegen.

§ 12

Vorbereitung des Gesamtwahlvorschlags und Anhörung des Gemeindebeirats

(1) Nach Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge bereitet der Gemeindegliederkirchenrat den Gesamtwahlvorschlag vor. Wer seine Bereitschaft, sich zur Wahl aufstellen zu lassen, nicht spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag erklärt hat, wird nicht in den Gesamtwahlvorschlag aufgenommen.

(2) Der Gesamtwahlvorschlag muss mindestens ein- bis zweimal so viele Namen enthalten, wie Älteste zu wählen sind. Sind in einer Kirchengemeinde oder, wenn die Kirchengemeinde gemäß § 8 in Wahlbezirke eingeteilt ist, in einem Wahlbezirk nicht mehr als zwei Älteste zu wählen, muss der Gesamtwahlvorschlag bei einer oder einem Ältesten mindestens zwei und bei zwei Ältesten mindestens vier Namen enthalten.

(3) Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht die nach Absatz 2 erforderliche Zahl von Namen, hat der Gemeindegliederkirchenrat sie auf diese Zahl zu ergänzen. Ist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingegangen, stellt der Gemeindegliederkirchenrat einen Wahlvorschlag auf.

(4) Ist es dem Gemeindegliederkirchenrat trotz nachweisbarer Bemühungen nicht gelungen, die nach Absatz 2 notwendige Zahl von Namen zu erhalten, kann von den vorgegebenen Zahlen abgewichen werden. Der Gesamtwahlvorschlag muss jedoch mindestens einen Namen mehr enthalten als Älteste zu wählen sind.

(5) Vor Aufstellung des Gesamtwahlvorschlags ist der Gemeindebeirat, wenn kein Gemeindebeirat gebildet wurde, die Gemeindeversammlung zu hören.

§ 13

Aufstellung und Bekanntmachung des Gesamtwahlvorschlags und Vorstellung der zur Wahl Stehenden

(1) Der Gemeindegliederkirchenrat überträgt die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Gemeindeglieder, die die Erklärung nach § 11 Abs. 4 abgegeben haben, in alphabetischer Reihenfolge auf den Gesamtwahlvorschlag. Außer Vor- und Zunamen werden Geburtsjahr und Anschrift angegeben. Bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätige sowie Ordinierte müssen als solche gekennzeichnet sein. Gleiches gilt für Personen, die miteinander in einer der in § 5 Abs. 4 Satz 3 genannten Beziehungen stehen.

(2) Der Gesamtwahlvorschlag ist spätestens 28 Tage vor dem Wahltag bekannt zu machen (§ 6). Auf die Möglichkeit der Briefwahl ist hinzuweisen.

(3) Die zur Wahl vorgeschlagenen Gemeindeglieder sollen sich der Gemeinde vorstellen. Der Gemeindegliederkirchenrat

beschließt, in welcher Weise die Vorstellung geschieht. Am Wahltag darf keine Vorstellung stattfinden.

(4) Gegen jedes vorgeschlagene Gemeindeglied kann von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied der Kirchengemeinde binnen einer Frist von drei Tagen ab Bekanntgabe des Gesamtwahlvorschlags beim Gemeindegliederkirchenrat schriftlich Beschwerde erhoben werden. Dies setzt voraus, dass geltend gemacht wird, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht vorliegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Der Gemeindegliederkirchenrat soll binnen vier Tagen nach Eingang der Beschwerde hierüber entscheiden. Dem Beschwerdeführenden ist die Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. Die Entscheidung ist vorbehaltlich anderer Entscheidungen im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) endgültig.

(5) Der Gesamtwahlvorschlag ist im Falle der erfolgreichen Beschwerde entsprechend abzuändern und neu bekannt zu machen, spätestens jedoch am 14. Tag vor dem Wahltag. Die §§ 12 Abs. 1 bis 3 und 13 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 14

Stimmzettel

Die Stimmzettel sind nach dem diesem Kirchengesetz beigefügten Muster (Anlage 1) zu fertigen. Sie müssen den Gesamtwahlvorschlag sowie die Angabe enthalten, wie viele Älteste zu wählen sind (§ 3 Abs. 1) und welche Zahl von Ersatzältesten festgelegt wurde (§ 3 Abs. 3). Auf ihnen muss ferner vermerkt sein, dass Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Älteste zu wählen waren, ungültig sind.

§ 15

Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis voraus.

(2) Der Gemeindegliederkirchenrat entscheidet, ob das Wahlberechtigtenverzeichnis als Liste oder Kartei geführt wird. Die Kartei kann eine für die Wahl besonders angelegte oder die Gemeindegliederkartei sein. Eine Seelsorgekartei darf nicht verwandt werden. Die Karteieintragung über die Wahlberechtigung ist von einer oder einem Beauftragten des Gemeindegliederkirchenrats zu unterzeichnen.

(3) In das Wahlberechtigtenverzeichnis sind von Amts wegen alle wahlberechtigten Gemeindeglieder mit Familiennamen, Vornamen, Wohnung und Geburtstag einzutragen. Es muss Spalten für Vermerke über die Ausgabe von Briefwahlscheinen, über die Stimmabgabe sowie eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

(4) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist vom Gemeindegliederkirchenrat fortlaufend zu führen und bis zum Ablauf des 29. Tages vor dem Wahltag auf seine Richtigkeit zu prüfen. Wer eingetragen, aber nicht wahlberechtigt ist, muss gestrichen werden. Wird nach dem Ablauf der Prüfungszeit bekannt, dass jemand in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt ist, ist die Person unverzüglich zu streichen und von der Streichung zu benachrichtigen. Über die Streichung nach Satz 2 oder 3 entscheidet die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Gemeindegliederkirchenrats. Gegen die Streichung ist bis zum Ablauf des 13. Tages vor dem Wahltag Beschwerde an den Gemeindegliederkirchenrat zulässig. Hilft der Gemeindegliederkirchenrat der Beschwerde nicht ab, entscheidet der Kreiskirchenrat. Dessen Entscheidung muss spätestens am zweiten Tag vor

dem Wahltag der oder dem Beschwerdeführenden und dem Gemeindeglieder zu gehen. Die Beschwerdeentscheidung sowie Streichungen nach dem Ablauf der Beschwerdefrist sind nur im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) nachprüfbar.

(5) Nachdem das Wahlberechtigtenverzeichnis geprüft ist, benachrichtigt die Kirchengemeinde die eingetragenen wahlberechtigten Gemeindeglieder schriftlich von der Eintragung und lädt sie zur Wahl ein. Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Wohnung der oder des Wahlberechtigten,
2. den Wahltag, die Wahlzeit und den Wahlort,
3. die Nummer der Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis,
4. die Bitte, die Benachrichtigungskarte und den Personalausweis oder ein anderes zu Identifikation geeignetes Ausweispapier zur Wahl mitzubringen,
5. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

(6) In der Zeit vom 28. bis zum 15. Tag vor dem Wahltag liegt das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Dauer von zehn Tagen in der Gemeinde zur Auskunftserteilung bereit. Die Auskunft wird von einer oder einem Beauftragten des Gemeindeglieder erteilt. Es wird Auskunft darüber gegeben, ob und mit welchen Angaben die oder der Auskunftsuchende im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist. Ort und Zeit der Auskunftserteilung mit Hinweis auf die Möglichkeit der Beschwerde nach Absatz 7 sind spätestens am sechsten Sonntag vor dem Wahltag bekannt zu machen.

(7) Wer wahlberechtigt, jedoch in das Wahlberechtigtenverzeichnis nicht eingetragen ist, hat das Recht, bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem Wahltag schriftlich Beschwerde beim Gemeindeglieder einzulegen. Hilft der Gemeindeglieder der Beschwerde nicht ab, entscheidet der Kreiskirchenrat. Dessen Entscheidung muss spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag der oder dem Beschwerdeführenden und dem Gemeindeglieder zu gehen. Sie ist nur im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) nachprüfbar.

(8) Wird nach dem Ablauf der in Absatz 7 geregelten Beschwerdefrist bekannt, dass ein wahlberechtigtes Gemeindeglieder nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, ordnet bis zum Tage vor der Wahl die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Gemeindeglieder, am Wahltag der Wahlvorstand die Eintragung an. Das Gemeindeglieder hat seine Wahlberechtigung durch geeignete Unterlagen (z. B. Personalausweis, Konfirmationsurkunde, letzter Kirchensteuerbescheid) nachzuweisen. Die Ablehnung der Eintragung ist nur im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) nachprüfbar. Das Gemeindeglieder erhält unverzüglich die Wahlbenachrichtigung (Absatz 5).

(9) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird am Tag vor dem Wahltag geschlossen und am Wahltag dem Wahlvorstand übergeben. Nach der Schließung des Wahlberechtigtenverzeichnisses sind nur noch Eintragungen nach Absatz 8 zulässig.

§ 16

Wahlvorstand

(1) Vor der Wahl bestellt der Gemeindeglieder aus den wahlberechtigten Gemeindegliedern, deren Namen nicht auf dem Gesamtwahlvorschlag stehen, mindestens drei Personen als Wahlvorstand. Ist für mehrere Kirchengemeinden gemäß Artikel 32 Abs. 4 der Grundordnung ein gemeinsamer Gemeindeglieder gebildet worden, können

Gemeindeglieder aller beteiligten Kirchengemeinden zu Mitgliedern der Wahlvorstände dieser Kirchengemeinden bestellt werden. Dem Wahlvorstand soll mindestens ein Mitglied des Gemeindeglieder, im Fall des § 9 ein Mitglied der Wahlkommission, angehören.

(2) Der Wahlvorstand ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird.

(3) Während der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.

(4) Der Wahlvorstand ist berechtigt, Personen, die die Wahl stören, aus dem Wahlraum zu weisen.

(5) In Kirchengemeinden, in denen nach Wahl- oder Stimmbezirken (§ 8) getrennt gewählt wird, ist für jeden Wahlort ein Wahlvorstand zu bilden.

§ 17

Wahlhandlung

(1) Am letzten Sonntag vor dem Wahltag und am Wahltag wird in den Gottesdiensten der Wahl fürbittend gedacht.

(2) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(3) Vor dem Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand sich davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist. Sie wird verschlossen und darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden. Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so ist die Wahlurne zu versiegeln.

(4) Das wahlberechtigte Gemeindeglieder, dessen Name im Wahlberechtigtenverzeichnis festgestellt ist, erhält im Wahlraum einen Stimmzettel. Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich. Das Gemeindeglieder kann sich jedoch einer Hilfsperson bedienen, wenn es den Stimmzettel allein nicht auszufüllen vermag.

(5) Die Stimmabgabe ist geheim. Das Gemeindeglieder legt den Stimmzettel in die Wahlurne. Seine Stimmabgabe wird vermerkt.

(6) Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Älteste zu wählen sind. Für jedes zur Wahl vorgeschlagene Gemeindeglieder darf nur eine Stimme abgegeben werden. Wird ein Name mehrfach angekreuzt, gilt dies als eine Stimme.

(7) Nach dem Ablauf der Wahlzeit wird die Wahlhandlung geschlossen.

§ 18

Briefwahl

(1) Wahlberechtigte Gemeindeglieder, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, können ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben. Für die Briefwahl ist ein Briefwahlschein erforderlich. Der Briefwahlschein muss eine andere Farbe haben als der Stimmzettel.

(2) Der Briefwahlschein wird auf Antrag zusammen mit einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem Wahlbriefumschlag nach den diesem Kirchengesetz beigefügten Mustern (Anlagen 2 bis 4)* ausgegeben. Der Antrag kann persönlich oder durch Bevollmächtigte mündlich oder schriftlich gestellt werden. Er soll spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag bei der Kirchengemeinde eingehen. Die Ausgabe eines Briefwahlscheins ist im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken.

(3) Der Briefwahlschein enthält die Bestätigung über die Eintragung des Gemeindeglieds in das Wahlberechtigtenverzeichnis und muss von einer oder einem Beauftragten

*) hier nicht abgedruckt!

des Gemeindeglieder unterschrieben und mit dem Kirchensiegel versehen sein. Der Briefwahlschein enthält ferner den Wortlaut der Versicherung des Gemeindeglieds, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Das Gemeindeglied muss diese Versicherung datieren und unterschreiben. § 17 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend; in diesem Fall hat die Hilfsperson zu unterschreiben.

(4) Der Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und der Briefwahlschein müssen im verschlossenen Wahlbriefumschlag dem Wahlvorstand bis zum Ende des Termins für die Stimmabgabe (§ 7 Abs. 3) zugeleitet werden, andernfalls ist die Stimmabgabe ungültig.

§ 19

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach dem Schluss der Wahlhandlung zählt der Wahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Vor dem Öffnen der Wahlurne öffnet der Wahlvorstand die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt ihnen den Briefwahlschein und den Stimmzettelumschlag. Er prüft, ob die Ausgabe des Briefwahlscheins im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt ist und ob das Gemeindeglied die Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels abgegeben hat. Ein Wahlbrief, den der Wahlvorstand wegen Fehlens der Voraussetzungen nach Satz 2 beanstandet, wird zurückgewiesen und ausgesondert. Die Gemeindeglieder, deren Wahlbriefe zurückgewiesen wurden oder verspätet eingegangen sind, werden nicht als Wählende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Ist der Wahlbrief nicht zu beanstanden, wird die Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt und der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Briefwahlscheine werden gesammelt.

(3) Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge werden der Wahlurne entnommen und gezählt. Das Ergebnis der Zählung wird mit der Zahl der Stimmabgabevermerke verglichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(4) Nachdem die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge gezählt sind, werden den Stimmzettelumschlägen die Stimmzettel entnommen. Stimmzettelumschläge mit mehreren ausgefüllten Stimmzetteln werden ausgesondert. Die den Stimmzettelumschlägen entnommenen und nicht ausgesonderten Stimmzettel werden ungelesen mit den übrigen Stimmzetteln vermischt und mit ihnen zusammen gezählt.

(5) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. keine Eintragung enthalten,
2. aus deren Inhalt der Wählerwille nicht eindeutig hervorgeht,
3. auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Älteste zu wählen waren.

Befinden sich in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, ist die Stimme ungültig, wenn mehr als ein Stimmzettel ausgefüllt ist.

(6) Die Stimmen aus den gültigen Stimmzetteln werden gezählt, indem die angekreuzten Namen verlesen und die für jede Person abgegebenen Stimmen einzeln notiert werden.

§ 20

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach der Auszählung der Stimmen stellt der Wahlvorstand, bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken der Gemeindeglieder, das Wahlergebnis fest.

(2) Als Älteste gewählt sind diejenigen mit dem höchsten und dem jeweils nächst niedrigeren Stimmenanteil bis zur Zahl der zu wählenden Ältesten, berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Ordinierte jedoch nur bis zu den in § 5 Abs. 3 genannten Höchstzahlen. Sind Personen gewählt, die einander Angehörige sind, ist nur die Person mit der höchsten Stimmenzahl als Ältester oder Älteste gewählt. Ist durch die Stimmenzahl wegen Stimmengleichheit nicht entschieden, wer gewählt ist, entscheidet das Los. Der Kreiskirchenrat kann Ausnahmen zulassen; ein entsprechendes Wahlergebnis ist ihm mitzuteilen.

(3) Die auf dem Stimmzettel Genannten, die nicht als Älteste gewählt sind, deren Stimmenanteil aber mindestens 5 v. H. der Zahl der bei der Wahl abgegebenen gültigen Stimmzettel beträgt, sind bis zur vom Gemeindeglieder festgelegten Zahl Ersatzälteste in der Reihenfolge ihres Stimmenanteils, berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedoch nur, soweit die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen und der Ordinierten unter den Ersatzältesten kleiner ist als die Hälfte der festgelegten Zahl der Ersatzältesten.

§ 21

Wahlniederschrift

Über die Wahlhandlung, das Ergebnis der Auszählung der Stimmen und das Wahlergebnis ist eine Wahlniederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Wahlvorstand zu unterzeichnen. Bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken ergänzt der Gemeindeglieder den Niederschrift um das festgestellte Wahlergebnis (§ 20 Abs. 1). Die Wahlniederschrift soll auf einem vom Konsistorium herauszugebenden Vordruck angefertigt werden. Die Wahlunterlagen müssen fünf Jahre aufbewahrt werden.

§ 22

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand, bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken der Gemeindeglieder, gibt das Wahlergebnis nach dessen Feststellung unverzüglich öffentlich bekannt.

(2) Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde im nächsten Gottesdienst bekannt gegeben. Dabei ist auch auf das Recht der Wahlanfechtung nach § 24 hinzuweisen.

§ 23

Benachrichtigung der Gewählten und Einführung

(1) Der Gemeindeglieder benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich innerhalb von einer Woche über die Annahme der Wahl zu erklären.

(2) Diejenigen, die die Annahme der Wahl erklärt haben, werden gemäß Artikel 20 der Grundordnung im Gottesdienst in ihren Dienst als Älteste eingeführt. Hat der Gemeindeglieder nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung beschlossen, dass bei der Verhinderung von Ältesten die gewählten Ersatzältesten in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge als stellvertretende Mitglieder mit Stimmrecht tätig werden, so sind die Ersatzältesten gemäß Artikel 20 der Grundordnung in einem späteren Gottesdienst in den Dienst einzuführen.

§ 24

Wahlanfechtung

(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann innerhalb einer Woche, nachdem die Namen der Gewählten im Gottesdienst bekannt gegeben sind, gegen die Wahl oder die

Gewählten schriftlich Beschwerde beim Kreiskirchenrat einlegen. Die Beschwerde bedarf der Begründung. Mit ihr kann nur geltend gemacht werden, dass das Wahlverfahren Fehler enthalte oder dass eine Gewählte oder ein Gewählter nicht wählbar sei. In den Fällen des § 15 Abs. 4 Satz 5 und des § 15 Abs. 7 können nur Einwendungen erhoben werden, die zuvor mit den dort genannten Rechtsbehelfen geltend gemacht wurden. Fehler bei der Bekanntmachung nach § 6 Satz 2 oder der Wahlbenachrichtigung (§ 15 Abs. 5) können mit der Wahlanfechtung nicht gerügt werden.

(2) Der Kreiskirchenrat entscheidet über die Beschwerde. Ergibt die Nachprüfung der mit der Beschwerde gerügten Rechtsverstöße, dass ein Wahlfehler vorliegt, der geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen, bestimmt der Kreiskirchenrat, ob und in welchem Umfang die Wahl zu wiederholen ist, und legt gegebenenfalls zugleich einen neuen Wahltermin fest. Der Kreiskirchenrat teilt seine mit Gründen versehene Entscheidung der oder dem Beschwerdeführenden und den durch die Beschwerdeentscheidung beschwerten Ältesten und Ersatzältesten mit Rechtsmittelbelehrung sowie dem Gemeindegemeinderat mit.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 25

Klage

(1) Gegen Beschwerdeentscheidungen des Kreiskirchenrats aufgrund von § 4 Abs. 3 und § 24 Abs. 2 können die oder der Beschwerdeführende sowie die durch die Beschwerdeentscheidung beschwerten Ältesten und Ersatzältesten innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung Klage vor dem Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erheben. Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung sind nur die im Beschwerdeverfahren gerügten Rechtsverstöße und die Beschwerdeentscheidung des Kreiskirchenrats.

(2) Bei Klagen von Ältesten oder Ersatzältesten, die durch die Beschwerdeentscheidung des Kreiskirchenrats erstmalig beschwert werden, findet ein vorausgehendes Rechtsbehelfsverfahren nach § 22 des Verwaltungsgesetzes nicht statt.

(3) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Das Verwaltungsgericht entscheidet abschließend. Eine Beschwerde oder Revision an den Verwaltungsgerechtigshof der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland ist ausgeschlossen.

§ 26

Wirksamkeit von Entscheidungen

Die Wirksamkeit von Entscheidungen eines Gemeindegemeinderats, die während eines Wahlanfechtungsverfahrens (§§ 24 und 25) getroffen wurden, bleibt vom Ausgang des Wahlanfechtungsverfahrens unberührt.

§ 27

Verlust der Wählbarkeit

Verlieren Älteste oder Ersatzälteste die Wählbarkeit in der Kirchengemeinde, in der sie gewählt sind, endet ihr Amt.

§ 28

Nachrücken von Ersatzältesten

(1) Tritt eine gewählte Älteste oder ein gewählter Ältester das Amt nicht an oder endet das Amt vor Ablauf der Amts-

zeit, rückt die oder der Ersatzälteste mit der höchsten Stimmenzahl für den Rest der Amtszeit dieser oder dieses Ältesten in das Ältestenamt nach. Ist dann der Gemeindegemeinderat nach der Wahl aufgrund der Erhöhung der Zahl der gewählten Mitglieder (§ 3 Abs. 1) nicht vollzählig, so rückt die oder der Ersatzälteste mit der höchsten Stimmenzahl für eine Amtszeit von drei Jahren nach. Ersatzälteste, die berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 5 Abs. 2 sind, rücken nicht nach, wenn mit ihrem Nachrücken die nach dieser Bestimmung zulässigen Höchstzahlen im Gemeindegemeinderat überschritten würden; stattdessen rückt die oder der nicht zum Kreis der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehörende Ersatzälteste mit der höchsten Stimmenzahl nach. Rückt jemand nach, die oder der bereits als berufene Älteste oder berufener Ältester Mitglied des Gemeindegemeinderats ist, erlischt die Berufung mit dem Nachrücken.

(2) Die Ersatzältesten legen bei der Einführung in ihren Dienst als Älteste das Ältestenversprechen ab, soweit sie es nicht bereits nach Artikel 20 der Grundordnung und § 23 dieses Kirchengesetzes abgelegt haben.

§ 29

Ergänzungswahl und Neuwahl

(1) Wenn die Zahl der gewählten Ältesten auf weniger als zwei Drittel der vom Gemeindegemeinderat festgesetzten Zahl sinkt, kann der Kreiskirchenrat bestimmen, dass eine Ergänzungswahl stattfindet. Wenn die Zahl der gewählten Ältesten auf weniger als die Hälfte der vom Gemeindegemeinderat festgesetzten Zahl sinkt, kann der Kreiskirchenrat bestimmen, dass eine Neuwahl stattfindet, oder eine Entscheidung nach Artikel 26 Abs. 2 und 3 der Grundordnung treffen.

(2) Bei einer Neuwahl werden alle Ältesten neu gewählt. Die Amtszeiten aller bisherigen Ältesten enden mit der Entscheidung des Kreiskirchenrats nach Artikel 26 Abs. 2 und 3 der Grundordnung, andernfalls mit der Einführung der bei der Neuwahl gewählten Ältesten.

(3) Auf die Ergänzungswahl und die Neuwahl sind die Vorschriften für die ordentliche Wahl entsprechend anzuwenden. Der Kreiskirchenrat bestimmt in Abweichung von § 7 Abs. 1 einen möglichst nahen Wahltermin und entscheidet, ob der Gemeindegemeinderat, die nach Artikel 26 Abs. 2 und 3 der Grundordnung die Aufgaben des Gemeindegemeinderats Wahrnehmenden oder er selbst bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl die dem Gemeindegemeinderat nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Werden die Aufgaben vom Kreiskirchenrat wahrgenommen, tritt im Beschwerdeverfahren das Konsistorium an die Stelle des Kreiskirchenrats. Die Amtszeit der bei einer Neuwahl oder Ergänzungswahl Gewählten dauert längstens bis zur übernächsten Ältestenwahl, im Fall des § 2 Abs. 2 bis zur nächsten Ältestenwahl; bei einem Wahlturnus gemäß § 2 Abs. 1 wird vor der auf die Ergänzungswahl oder die Neuwahl folgenden Ältestenwahl durch das Los bestimmt, welche dieser Ältesten ausscheiden.

§ 30

Bestellung von Ältesten bei der Neubildung, Veränderung oder Vereinigung von Kirchengemeinden

(1) Wird eine neue Kirchengemeinde gebildet, findet eine Neuwahl statt, sofern nicht bis zum Beginn des Halbjahrs, in dem nach § 2 Abs. 1 die nächsten Ältestenwahlen stattfinden, weniger als eineinhalb Jahre liegen. Die beteiligten Gemeindegemeinderäte können mit Zustimmung des Kreiskirchenrats vor dem Entstehen der neuen Kirchengemeinde be-

schließen, dass eine Neuwahl nicht stattfindet, auch wenn bis zum Beginn des Halbjahrs, in dem nach § 2 Abs. 1 die nächsten Ältestenwahlen stattfinden, eineinhalb Jahre oder mehr liegen. Findet bei Neubildung einer Kirchengemeinde gemäß Satz 1 oder 2 keine Neuwahl statt, werden die bisherigen Ältesten, die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde sind, bis zur nächsten Ältestenwahl gemäß § 2 Abs. 1 Mitglieder des Gemeindekirchenrats ihrer neuen Kirchengemeinde. Bei der nächsten Ältestenwahl gemäß § 2 Abs. 1 findet eine Neuwahl statt. Durch das Los wird bestimmt, welche der bei der Neuwahl Gewählten bereits bei der nächsten Ältestenwahl ausscheiden, sofern nicht eine Entscheidung nach § 2 Abs. 2 getroffen wurde. Gehören nicht mindestens vier Älteste dem neuen Gemeindekirchenrat an, trifft der Kreiskirchenrat bis zur Wahl neuer Ältester eine Entscheidung nach Artikel 26 Abs. 2 und 3 der Grundordnung.

(2) Werden Kirchengemeinden vereinigt und besteht für alle diese Kirchengemeinden gemäß Artikel 32 Abs. 4 der Grundordnung ein gemeinsamer Gemeindekirchenrat, bleiben die Ältesten für die Dauer ihrer Amtszeit als Mitglieder des Gemeindekirchenrats der vereinigten Kirchengemeinde im Amt.

(3) Werden Grenzen von Kirchengemeinden verändert, ohne dass eine neue Kirchengemeinde gebildet wird, scheidet diejenigen Ältesten, deren Gemeindezugehörigkeit sich dadurch ändert, aus dem Gemeindekirchenrat, dem sie bisher angehörten, aus und werden bis zur nächsten Ältestenwahl Mitglied des Gemeindekirchenrats ihrer neuen Kirchengemeinde.

§ 31

Berufungen

Mitglieder der Kirchengemeinde, bei denen Angehörige nach § 5 Abs. 4 Satz 3 Mitglieder des Gemeindekirchenrates sind, können nicht in den Gemeindekirchenrat berufen werden. Der Kreiskirchenrat kann Ausnahmen zulassen.

§ 32

Fristen

Ist nach diesem Kirchengesetz innerhalb einer Frist eine Rechtshandlung vorzunehmen und fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, tritt an die Stelle dieses Tages der nächste Werktag.

§ 33

Rechtsaufsicht des Konsistoriums

Artikel 92 Abs. 4 der Grundordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Konsistorium die Wahl binnen einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe (§ 22) ganz oder teilweise für ungültig erklären und einen neuen Wahltermin festsetzen kann. Ist eine Gewählte oder ein Gewählter nicht wählbar, ist die Wahl insoweit auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist für ungültig zu erklären. § 26 gilt entsprechend.

§ 34

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ältestenwahlgesetz) in der Fassung vom 1. Juli 2000 (KABl.-EKiBB S. 63) sowie

2. das Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindekirchenräte der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 27. Oktober 1996 (ABl.-EKsOL 4/1996 S. 3).

(2) Bis zur nächsten Ältestenwahl finden für die Zusammensetzung der Gemeindekirchenräte und die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern die Bestimmungen Anwendung, nach denen die Ältesten bestellt wurden.

(3) Im Sprengel Görlitz wird bei der Gemeindekirchenratswahl in der zweiten Hälfte des Jahres 2007 im sechsjährigen Wahlturnus gewählt, sofern der Gemeindekirchenrat nicht gemäß § 2 Abs. 3 die Wahl im dreijährigen Turnus beschließt. Abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 2 muss die Entscheidung bis zum Ablauf des 31. August 2007 getroffen sein.

B e r l i n , den 5. November 2005

Anneliese K a m i n s k i

Präses

Nr. 40 Kirchengesetz über die Evangelischen Schulen (Kirchliches Schulgesetz – KSchulG).

Vom 4. November 2005. (KABl. S. 185)

Inhaltsübersicht

Erster Teil:

Grundbestimmungen

Auftrag der Evangelischen Schulen und Ziele	§ 1
Geltungsbereich	§ 2
Aufgabe des Unterrichts	§ 3
Schulprogramm.	§ 4
Bereiche des Unterrichts	§ 5
Wirtschaftliche Selbständigkeit.	§ 6
Qualitätssicherung und Evaluation	§ 7
Rahmenpläne, Lehr- und Lernmittel	§ 8
Eltern	§ 9

Zweiter Teil:

Schulverhältnis, Schulvertrag

Schulvertrag	§ 10
Beginn des Schulverhältnisses	§ 11
Ende des Schulverhältnisses im allgemeinen.	§ 12
Kündigung des Schulvertrages	§ 13
Unterrichtszeit	§ 14
Informationsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern	§ 15
Schülerzeitungen	§ 16
Schülergruppen	§ 17

Dritter Teil:

Schulpersonal, Schulleitung

Gemeinsame Bestimmungen	§ 18
Lehrerinnen und Lehrer	§ 19
Schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitwirkung anderer Personen	§ 20
Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters	§ 21
Beanstandungsrecht und Eilkompetenz.	§ 22
Berufung der Schulleitung	§ 23

Vierter Teil:	
Schulverfassung	
Abschnitt I –	
Schulkonferenz	
Stellung und Aufgaben	§ 24
Entscheidungs- und Anhörungsrechte	§ 25
Mitglieder der Schulkonferenz	§ 26
Verfahrensgrundsätze, Ausschüsse	§ 27
Abschnitt II –	
Konferenzen der Lehrkräfte	
Gesamtkonferenz der Lehrkräfte	§ 28
Fachkonferenz	§ 29
Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen	§ 30
Mitglieder der Gesamtkonferenz, der Fachkonferenz und der Klassenkonferenz	§ 31
Abschnitt III –	
Schülervertretung in der Schule	
Arten der Beteiligung	§ 32
Unmittelbare Beteiligung	§ 33
Teilnahme an schulischen Veranstaltungen	§ 34
Schülerversammlungen	§ 35
Schülervertretung	§ 36
Gesamtschülervertretung	§ 37
Aufgaben der Schülervertretung und Gesamtschüler- vertretung	§ 38
Teilnahme von Lehrervertretern und Elternvertretern ..	§ 39
Vertrauenslehrerinnen und Vertrauenslehrer	§ 40
Abschnitt IV –	
Elternvertretung in der Schule	
Arten der Beteiligung	§ 41
Unmittelbare Beteiligung	§ 42
Klassenelternversammlungen	§ 43
Elternsprecherinnen und Elternsprecher, Elternvertreterinnen und Elternvertreter	§ 44
Gesamtelternvertretung	§ 45
Aufgaben der Elternvertretung	§ 46
Teilnahme von Lehrervertretern und Schülervertretern ..	§ 47
Abschnitt V –	
Beirat für die Evangelischen Schulen	
Zusammensetzung des Beirats	§ 48
Aufgaben des Beirates	§ 49
Abschnitt VI –	
Eltern- und Schülervertretung im staatlichen Bereich	
	§ 50
Abschnitt VII –	
Allgemeine Bestimmungen für Gremien und ihre Arbeit	
	§ 51
Fünfter Teil:	
Schulaufsicht, Maßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern, Schlussbestimmungen	
Schulaufsicht	§ 52
Maßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern ..	§ 53
Berufliche Schulen	§ 54
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 55

Erster Teil: Grundbestimmungen

§ 1

Auftrag der Evangelischen Schulen und Ziele

(1) Der Auftrag der Evangelischen Schulen ist im Evangelium von Jesus Christus begründet. Die Evangelischen Schulen wollen die Freiheit, Gemeinschaft und Verantwortung erkennen lassen, zu denen Jesus Christus befreit. Evangelische Schulen sind Ausdruck der Verantwortung der Kirche im öffentlichen Erziehungs- und Bildungsbereich.

(2) Die Evangelischen Schulen leisten in der Aufnahme der Überlieferung, in der Gestaltung gegenwärtiger Wirklichkeit und in der Erarbeitung verantworteter Zukunftsentwürfe ihren Beitrag zu Erziehung und Bildung vom Evangelium her.

(3) Das Leben in der Schulgemeinschaft einer Evangelischen Schule soll dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern zu einem am christlichen Glauben orientierten Lebensverständnis finden, das zur Annahme der eigenen Person, zur Offenheit im Umgang mit anderen Menschen, zur Toleranz gegenüber Andersgläubigen und zu verantwortlichem Handeln in Kirche und Gesellschaft führt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelischen Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Evangelische Schulstiftung) sowie der Landeskirche und der Kirchenkreise; bei Evangelischen Schulen in anderer Trägerschaft soll dieses Kirchengesetz angewendet werden.

(2) Die Evangelischen Schulen sind öffentliche Schulen in kirchlicher Trägerschaft und nach den landesrechtlichen Bestimmungen anerkannte oder genehmigte Schulen in freier Trägerschaft.

§ 3

Aufgabe des Unterrichts

(1) Aufgabe des Unterrichts ist es, die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu eigenständigem Denken, Fühlen und Handeln zu fördern, ein Verhalten aus sozialer Verantwortung mit ihnen einzuüben und sie zu einem erfolgreichen Schulabschluss zu führen.

(2) Der Unterricht ist Bestandteil des Lebens in der Schulgemeinschaft, in der die Lehrkräfte, die weiteren schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern voneinander lernen und miteinander leben in Arbeit, Feier und Spiel.

§ 4

Schulprogramm

(1) Jede Schule gibt sich ein Schulprogramm, in dem sie darlegt, wie sie den Evangelischen Bildungs- und Erziehungsauftrag ausfüllt. Dabei soll sie ihre Besonderheiten und die des regionalen Umfelds inhaltlich und organisatorisch in angemessener Weise berücksichtigen. Die Stunden-tafel ist Teil des Schulprogramms.

(2) Das Schulprogramm bedarf der Genehmigung des Schulträgers.

§ 5

Bereiche des Unterrichts

(1) Die Evangelischen Schulen nehmen ihren Erziehungsauftrag im Elementar- und Primarbereich, in den Sekundarstufen I und II, im Bereich der berufsbildenden Schulen sowie im Sonderschulbereich wahr. Schulen können Ganztagsangebote machen. Sollen Ganztagsangebote in Form von Ganztagschulen verbindlich sein, so ist die Verbindlichkeit auf Klassen und auf einen bestimmten Umfang festzulegen.

(2) Religionsunterricht ist Pflichtfach.

(3) Schulandachten, Schulgottesdienste, Klassenfahrten und Schulfeiern gehören zum Schulleben und werden von der Schulgemeinschaft gestaltet.

(4) Schulversuche, integrative Arbeit und Erprobungen besonderer Organisationsformen des Unterrichts werden gefördert.

§ 6

Wirtschaftliche Selbständigkeit

Die Evangelischen Schulen sind im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und nach Maßgabe des Beschlusses des Leitungsorgans des Trägers befugt, Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den Träger abzuschließen; diese müssen der Erfüllung des Auftrags der Schule dienen.

§ 7

Qualitätssicherung und Evaluation

(1) Die Schulen und der Träger sind zu kontinuierlicher Qualitätssicherung verpflichtet. Die Qualitätssicherung schulischer Arbeit erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, die Organisation der Schule, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen.

(2) Die interne Evaluation obliegt der einzelnen Schule und wird von Personen vorgenommen, die der Schule angehören. Die externe Evaluation obliegt dem Schulträger. In beiden Fällen können bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung Dritte herangezogen werden.

(3) Die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte sowie die schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, an Tests, Befragungen, Erhebungen und Unterrichtsbeobachtungen teilzunehmen.

§ 8

Rahmenpläne, Lehr- und Lernmittel

(1) Die Rahmenpläne im Evangelischen Schulwesen haben dem Auftrag der Evangelischen Schule zu entsprechen. Sie sind zugleich auf das Rahmenplanwerk der Schulen des Landes, in dem die Schule ihren Sitz hat, bezogen. Für den Religionsunterricht bildet der jeweilige kirchliche Rahmenlehrplan die verbindliche Grundlage.

(2) In den Evangelischen Schulen sind zusätzlich zu den Lehr- und Lernmitteln der Schulen des Landes, in dem die Schule ihren Sitz hat, auch solche zu verwenden, die durch die Landeskirche oder den Schulträger geprüft, zugelassen und eingeführt sind.

§ 9

Eltern

Eltern im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjähri-

gen Schülers einzeln oder gemeinsam Sorgeberechtigten oder ihnen nach diesem Gesetz gleichgestellte Personen.

Zweiter Teil:**Schulverhältnis, Schulvertrag**

§ 10

Schulvertrag

(1) Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler einerseits und dem Schulträger andererseits (Schulverhältnis) bestimmt sich nach diesem Kirchengesetz und dem Schulvertrag. In ihm ist die Geltung dieses Kirchengesetzes, der Schulordnung und der Schulgeldregelung anzuerkennen. Der Schulvertrag bedarf der Schriftform.

(2) Für den Besuch der Evangelischen Schule ist ein Schulgeld zu zahlen. Einzelheiten werden im Schulvertrag sowie in der Schulgeldregelung, die vom jeweiligen Träger beschlossen wird, festgelegt.

§ 11

Beginn des Schulverhältnisses

(1) Die Schule hat das Recht der freien Schülerwahl. Erst mit dem Abschluss des Schulvertrages beginnt das Schulverhältnis.

(2) Die Aufnahme geschieht zunächst probeweise für ein halbes Jahr. Endet das Schulverhältnis nicht bis zum Ablauf der Probezeit, besteht es auf unbestimmte Zeit fort mit dem Ziel, der Schülerin oder dem Schüler die Möglichkeit zu geben, den erstrebten Schulabschluss zu erreichen.

§ 12

Ende des Schulverhältnisses im allgemeinen

Das Schulverhältnis endet

1. mit dem Ablauf des Tages, an dem die Schülerin oder der Schüler, wenn sie oder er das erstrebte Schulziel erreicht hat, aus der Schule entlassen wird,
2. mit dem Ablauf des Tages, an dem die Schülerin oder der Schüler, wenn sie oder er die Schule gemäß besonderer Vorschrift der Versetzungsordnung des jeweiligen Landes verlässt, das Abgangszeugnis erhält,
3. durch Aufhebung des Schulvertrages in beiderseitigem Einverständnis
(Auflösungsvertrag),
4. bei Nichtbestehen der Probezeit,
5. durch Kündigung des Schulvertrages.

§ 13

Kündigung des Schulvertrages

(1) Die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler können den Schulvertrag jederzeit kündigen.

(2) Der Schulträger kann den Schulvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Schulhalbjahres oder aus wichtigem Grunde fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Verweisung von der Schule nach den Vorschriften des Kirchlichen Schulgesetzes ausgesprochen wird.

(3) Die Kündigung des Schulvertrages bedarf der Schriftform.

§ 14

Unterrichtszeit

(1) Der Unterricht findet in der Regel an fünf Tagen in der Woche statt. Die Schulkonferenz kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder und im Einvernehmen mit dem Schulträger beschließen, den Unterricht ganz oder teilweise an sechs Tagen in der Woche einzuführen.

(2) Über die Einführung von Ganztagsunterricht entscheidet die Schulkonferenz nach Anhörung der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte, der Gesamtelternvertretung und der Gesamtschülervertretung. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Schulträgers.

§ 15

Informationsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern

(1) Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern haben das Recht, in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten informiert und beraten zu werden. Dazu gehören insbesondere:

1. der Aufbau der Bildungsgänge,
2. die Übergänge zwischen den Bildungsgängen,
3. die Abschlüsse und Berechtigungen einschließlich der Zugänge zu den Berufen,
4. Grundzüge der Planung und Gestaltung des Unterrichts, Grundzüge der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsziele sowie der Leistungsbewertung einschließlich Versetzung und Kurseinstufung.

(2) Die Schule kann Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über schulische Vorkommnisse nur informieren, wenn die Schülerin oder der Schüler schriftlich eingewilligt hat. Wird die Einwilligung nicht erteilt, sind die Eltern darüber schriftlich zu unterrichten. Ohne eine Einwilligung nach Satz 1 kann die Schule die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, informieren über

1. ein deutliches Absinken des Leistungsstandes,
2. eine Nichtversetzung,
3. die Nichtzulassung zu einer Prüfung und das Nichtbestehen einer Prüfung,
4. die Androhung und Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 sowie
5. die Abmeldung von der Schule.

In diesen Fällen ist die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler über die Information der Eltern schriftlich zu unterrichten.

(3) Informationen und Beratung der Eltern erfolgen in der Regel in den Elternversammlungen, bei den Schülern in der Regel im Rahmen des Unterrichts. Den Eltern ist unter Berücksichtigung der pädagogischen Situation der Klasse oder Lerngruppe Gelegenheit zu Unterrichtsbesuchen zu geben. Der Termin dafür ist im Einvernehmen mit dem Lehrer und der Schulleitung festzulegen.

(4) Schulleitung, Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen die einzelnen Eltern sowie Schüler in angemessenem Umfang insbesondere informieren und beraten über:

1. die Lernentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten des Schülers, insbesondere bei Lern- und Verhaltensstörungen,

2. die Leistungsbewertung einschließlich Versetzungen und Kurseinstufungen sowie die Wahl der Bildungsgänge.

§ 16

Schülerzeitungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Schülerzeitungen oder sonstige von ihnen herausgegebene Druckschriften auf dem Grundstück der Schule zu vertreiben. Sie sind verpflichtet, den Beginn des Vertriebs der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen und ihr oder ihm einen Schultag vorher von jeder Druckschrift ein Belegstück vorzulegen.

(2) Vertrieb und Verteilung auf dem Schulgrundstück kann von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Einzelfall eingeschränkt oder verboten werden, wenn es vom Erziehungsauftrag der Schule her erforderlich ist. Vor Beschränkungen und Verboten sind die Beteiligten anzuhören.

§ 17

Schülergruppen

(1) Die Schülerinnen und Schüler einer Schule haben das Recht, sich in der Schule in Schülergruppen zu betätigen. Die Betätigung in der Schule kann von der Schulleiterin oder dem Schulleiter eingeschränkt oder verboten werden, wenn es vom Erziehungsauftrag der Schule her erforderlich ist.

(2) Den Schülergruppen sollen Räume und sonstige schulische Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, wenn der Schul- und Unterrichtsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Aufsicht geregelt ist.

(3) Die Schulkonferenz regelt Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen und die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen.

Dritter Teil:**Schulpersonal, Schulleitung**

§ 18

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Das Leitungsorgan des Schulträgers ist für die Leiterinnen und Leiter sowie für die Lehrkräfte und die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Evangelischer Schulen oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter. Dienstbehörde ist die Schule; Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter. Das Leitungsorgan des Schulträgers hat insbesondere die Aufgabe, an Konzeptionen evangelischer Erziehungs- und Bildungsarbeit mit den Evangelischen Schulen zu arbeiten, das Evangelische Schulwesen zu koordinieren und zu fördern, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule beratend zu unterstützen und Fortbildungsmaßnahmen anzuregen und anzubieten.

(2) Der Schulträger soll nur dann durch Anordnungen und sonstige Maßnahmen in die Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung in den einzelnen Schulen eingreifen, wenn es zur rechtmäßigen, sachgerechten und geordneten Durchführung von Unterricht und Erziehung, insbesondere aus Gründen der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, geboten ist.

(3) Das Leitungsorgan des Schulträgers genehmigt die Geschäftsordnungen der schulischen Gremien.

§ 19

Lehrerinnen und Lehrer

(1) Die Lehrerin oder der Lehrer unterrichtet und erzieht die ihr oder ihm anvertrauten Schülerinnen und Schüler und beurteilt ihre Leistungen gemäß ihrer fachlichen Ausbildung und in eigener Verantwortung im Rahmen des Auftrages der Evangelischen Schulen, der geltenden Vorschriften und der Konferenzbeschlüsse. Beschlüsse der in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien dürfen die Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung durch die einzelne Lehrerin oder den einzelnen Lehrer nicht unzumutbar einengen. Sie oder er hat, unbeschadet des Rechtes, im Unterricht die eigene Meinung zu sagen, dafür zu sorgen, dass auch andere Auffassungen, die für den Unterrichtsgegenstand im Rahmen des Bildungsauftrages einer Evangelischen Schule erheblich sind, zur Geltung kommen. Jede einseitige Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler ist unzulässig. Sie oder er hat in der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung pädagogische Freiheit, Schwerpunkte zu setzen, sachgemäße Methoden anzuwenden und entsprechende Maßnahmen durchzuführen.

(2) Die Lehrerin oder der Lehrer übt die Aufsicht über die ihr oder ihm anvertrauten Schülerinnen und Schüler in Wahrnehmung der Fürsorgepflicht der Schule aus. Art und Umfang der Aufsicht sind im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung altersspezifischer Gesichtspunkte zu bestimmen.

(3) Die Lehrerin oder der Lehrer nimmt seine Mitverantwortung für die pädagogische Prägung der Evangelischen Schule und für die Koordinierung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule durch Mitbestimmung sowie durch Erfahrungs- und Meinungsaustausch wahr. Sie oder er übt ihre oder seine Mitbestimmungsrechte durch stimmberechtigte Teilnahme an den Konferenzen aus.

(4) Die Lehrerin oder der Lehrer nimmt über den Bereich ihrer oder seiner Schule hinaus an der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerschaft für überschulische kirchliche und staatliche Gremien teil. Die sonstigen Beteiligungsrechte der Lehrerin oder des Lehrers, insbesondere solche nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz, bleiben unberührt.

(5) Die Lehrerin oder der Lehrer trägt Sorge für eine regelmäßige Zusammenarbeit mit den Eltern.

(6) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, neben ihrem oder seinem Unterricht und ihren oder seinen Aufsichtspflichten auch weitere ihr oder ihm übertragene Aufgaben zu erfüllen.

(7) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, sich regelmäßig insbesondere in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden. Gegenstand der Fortbildung sind auch die für die Selbstgestaltung und Eigenverantwortung der Schule erforderlichen Kompetenzen. Die schulinterne Fortbildung hat dabei Vorrang. Die Fortbildung wird durch entsprechende Angebote des Schulträgers ergänzt.

§ 20

Schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
Mitwirkung anderer Personen

(1) Schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Personen, die nicht selbständig Unterricht erteilen (pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie nichtpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

(2) Die pädagogische Mitarbeiterin oder der pädagogische Mitarbeiter hat einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs-

und Versorgungsauftrag. Insbesondere hat sie oder er auf der Grundlage des christlichen Profils die Aufgabe, die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot zu fördern, den Kindern Erlebnis-, Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten ausgehend von ihren Bedürfnissen in ihrem Lebensumfeld zu erschließen und die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit zu stärken.

(3) Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben wird in der Konzeption der Schule oder im Schulprogramm beschrieben.

(4) Die pädagogische Mitarbeiterin oder der pädagogische Mitarbeiter übt die Aufsicht über die ihr oder ihm anvertrauten Schülerinnen und Schüler in Wahrnehmung der Fürsorgepflicht der Schule aus. Art und Umfang der Aufsicht sind im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung altersspezifischer Gesichtspunkte zu bestimmen.

(5) Sie oder er nimmt Mitverantwortung für die pädagogische Prägung der Evangelischen Schule durch Mitbestimmung sowie durch Erfahrungs- und Meinungsaustausch wahr. Sie oder er übt ihre Mitbestimmungsrechte durch stimmberechtigte Teilnahme an den Konferenzen aus, soweit Angelegenheiten ihrer oder seiner Schulart betroffen sind.

(6) An der Erziehung und dem Unterricht können andere geeignete Personen, die weder Lehrkräfte noch schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, insbesondere die Erziehungsberechtigten, mitwirken. Sie unterstehen der Verantwortung der Lehrkräfte und handeln im Auftrag der Schule. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 21

Stellung und Aufgaben der Schulleiterin
oder des Schulleiters

(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. Sie oder er

1. trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Schule,
2. sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und nimmt das Hausrecht wahr,
3. schließt Rechtsgeschäfte für den Träger ab und vertritt die Schule nach außen, jeweils im Rahmen der vom Träger festgelegten Eigenverantwortung der Schule,
4. wirkt bei Personalentscheidungen mit,
5. entscheidet über den Unterrichtseinsatz und den Aufsichtspläne der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals.

(2) Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters ist es, insbesondere

1. die Zusammenarbeit der Lehrkräfte, der sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Schülerinnen und Schüler, der Eltern, sowie mit den Schulbehörden und dem Schulträger zu fördern und auf die kontinuierliche Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit hinzuwirken,
2. für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogramms einschließlich des evangelischen Profils und für die Qualitätssicherung und interne Evaluation der schulischen Arbeit zu sorgen sowie der Schulkonferenz, der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und dem Schulträger jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Schule vorzulegen,

3. die Schüler- und Elternvertretung über alle Angelegenheiten zu informieren, die für die Schülerinnen und Schüler, die Eltern und die Schule wichtig sind, und deren Arbeit zu unterstützen,
4. die Mitarbeitervertretung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
5. mit anderen Bildungseinrichtungen, den jeweils zuständigen Beratungsstellen und Behörden, die die Belange der Schülerinnen und Schüler und der Schule betreffen, und mit Kirchengemeinden und Kirchenkreis zusammenzuarbeiten, und
6. die Öffnung der Schule zu ihrem sozialen und kulturellen Umfeld zu fördern.

(3) Im Auftrag des Schulträgers nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülerinnen und Schüler in die Schule auf und schließt die Schulverträge ab; zuvor hat die Schulleiterin oder der Schulleiter den zuständigen Ausschuss der Schulkonferenz anzuhören, sofern ein solcher Ausschuss gebildet ist.

(4) Sie oder er verwaltet die Schulanlagen im Auftrag des Schulträgers und bewirtschaftet die der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist im Rahmen der Verwaltungsaufgaben gegenüber den an der Schule tätigen Lehrkräften und den schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsbefugt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat auf die Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit hinzuwirken, insbesondere auf einheitliche Bewertungsmaßstäbe an der Schule. Dazu ist sie oder er verpflichtet,

1. sich über den ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu informieren,
2. die Lehrkräfte sowie die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beraten und
3. in die Unterrichts- oder Erziehungsarbeit bei Verstoß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Weisungen des Schulträgers oder Beschlüsse der schulischen Gremien oder bei Mängeln in der Qualität der pädagogischen Arbeit einzugreifen.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt auf die Fortbildung der Lehrkräfte und der sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hin und überprüft die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung. Sie oder er fördert die schulische Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und informiert sich regelmäßig über die Qualität der Ausbildung.

(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt im Rahmen der Selbstgestaltung und Eigenverantwortung der Schule folgende Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten wahr:

1. die Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden im Rahmen der Regelungen des Schulträgers,
2. die Bewilligung von Sonderurlaub und Dienstbefreiungen bis zu fünf Tagen im Rahmen der bestehenden Regelungen, von Klassenfahrten und von Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern bis zu vier Wochen,
3. sonstige vom Schulträger übertragene Aufgaben. Darüber hinaus erstellt die Schulleiterin oder der Schulleiter dienstliche Beurteilungen und Berichte über die Bewährung des Personals an der Schule mit Ausnahme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

(8) Besondere Formen der Schulleitung sind möglich; sie bedürfen der Genehmigung des Schulträgers.

(9) Der Schulleiterin oder dem Schulleiter steht eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zur Seite. Sie oder er ist ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters. Sie oder er entlastet die Schulleiterin oder den Schulleiter, indem er oder sie auf deren oder dessen Weisung bestimmte Arbeitsgebiete selbständig verwaltet. Sie oder er wird von der Schulleiterin oder vom Schulleiter über alle dienstlichen Angelegenheiten so unterrichtet, dass sie oder er sie oder ihn jederzeit in der Schule vertreten kann.

§ 22

Beanstandungsrecht und Eilkompetenz

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss unverzüglich Beschlüsse der schulischen Gremien beanstanden, wenn sie 1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, 2. gegen Weisungen des Schulträgers oder der Schulaufsichtsbehörde oder 3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen. Hält das Gremium den Beschluss in seiner nächsten Sitzung aufrecht, so legt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Beschluss innerhalb von drei Werktagen dem Leitungsorgan des Trägers oder dem von ihm bestimmten Gremium zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet innerhalb von einer Woche abschließend, ob der Beschluss ausgeführt werden darf.

(2) Kann in dringenden Angelegenheiten ein Beschluss eines schulischen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung vorläufig und führt unverzüglich die Entscheidung des schulischen Gremiums herbei.

§ 23

Berufung der Schulleitung

(1) Zur Vorbereitung der Berufung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters bildet der Schulträger eine Kommission. Zu dieser Kommission gehören der für die Schulaufsicht verantwortliche Vertreter des Schulträgers, eine vom Schulträger benannte Persönlichkeit und eine von der Schulkonferenz der Schule gewählte Lehrkraft. Die Kommission sorgt für die Stellenausschreibung auf der Basis eines entsprechenden Anforderungsprofils und führt Gespräche mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern. Aus diesen werden in der Regel drei Personen ausgewählt, die der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz vorgestellt werden. Nach gemeinsamer Anhörung stellen Schulkonferenz und Gesamtkonferenz eine einvernehmliche Vorschlagsliste auf. Kann Einvernehmen nicht erzielt werden, werden getrennte Listen erstellt.

(2) Das zuständige Gremium des Schulträgers beruft die Schulleiterin oder den Schulleiter für die Amtszeit von zehn Jahren. Bei der Berufung werden die Vorschlagslisten der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz berücksichtigt. Eine Wiederberufung ist möglich. Mit Bewerberinnen und Bewerbern, die noch nicht im Dienst des Schulträgers stehen, kann vor der Berufung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter ein unbefristetes Dienst- oder Arbeitsverhältnis als Lehrkraft begründet werden.

(3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Schulleitung wird nach Anhörung der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Schulkonferenz sowie der Gesamtkonferenz vom hierfür verantwortlichen Gremium des Schulträgers für die Amtszeit von zehn Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.

**Vierter Teil:
Schulverfassung**

Abschnitt I –
Schulkonferenz

§ 24

Stellung und Aufgaben

(1) An jeder Schule wird eine Schulkonferenz gebildet. Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der Schule. Sie dient der Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern und dem Schulpersonal.

(2) Die Schulkonferenz berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten. Sie kann gegenüber den anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben; die Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden.

(3) Die Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Ausschüsse können an den Sitzungen der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und ihrer Ausschüsse sowie den anderen Konferenzen der Schule mit beratender Stimme teilnehmen; der Ausschluss von der Teilnahme an den Sitzungen der Klassenkonferenz gemäß § 31 Abs. 5 Satz 2 gilt für alle Mitglieder, die nicht Lehrkräfte sind. Die Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Ausschüsse können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Einvernehmen mit der verantwortlichen Lehrkraft den Unterricht besuchen.

§ 25

Entscheidungs- und Anhörungsrechte

(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über

1. die Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Sachmittel,
2. das Schulprogramm einschließlich der Stundentafel und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht (§ 4),
3. das Verfahren der Evaluation in der Schule (§ 7 Abs. 2),
4. Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben,
5. die Stellung eines Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs,
6. den täglichen Unterrichtsbeginn,
7. die Stellung eines Antrags auf Einrichtung von Ganztagsangeboten und Einrichtung als Ganztagschule,
8. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,
9. Grundsätze für die Einrichtung von freiwilligem Unterricht, für besondere Schulveranstaltungen sowie Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule und zur Berufsvorbereitung,
10. Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung) im Einvernehmen mit dem Schulträger,
11. die Dauer der Schulwoche (§ 14 Abs. 1) sowie
12. über die Einführung von Ganztagsunterricht nach Anhörung der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte, der Gesamtelternvertretung und der Gesamtschülervertretung (§ 14 Abs. 2).

(2) Die Schulkonferenz entscheidet ferner mit einfacher Mehrheit über

1. Grundsätze für die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens,
2. Grundsätze des Schüleraustausches, der internationalen Zusammenarbeit, der Schülerfahrten und Wandertage sowie über Vereinbarungen zu Schulpartnerschaften,
3. Grundsätze über das Warenangebot zum Verkauf in der Schule im Rahmen zugelassener gewerblicher Tätigkeit sowie
4. Grundsätze über die Werbung an der Schule sowie Art und Umfang des Sponsoring im Einvernehmen mit dem Schulträger.

(3) Die Schulkonferenz ist anzuhören

1. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4, sofern die oder der Betroffene dies wünscht,
2. vor Entscheidungen über Änderungen der Schulorganisation, insbesondere Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule, über die vorzeitige Beendigung eines Schulversuchs an der Schule sowie vor Entscheidungen über die Einrichtung von Ganztagsangeboten oder eines Schulversuchs, sofern die Einrichtung nicht von der Schule beantragt worden ist,
3. vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen an der Schule sowie
4. vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen. Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden.

§ 26

Mitglieder der Schulkonferenz

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. vier von der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte gewählte Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Kreis der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 3. vier von der Gesamtschülervertretung gewählte Schülerinnen oder Schüler ab Jahrgangsstufe 7, 4. vier von der Gesamtelternvertretung gewählte Eltern, 5. eine vom Schulträger auf Vorschlag der Schulleitung zu bestimmende, der Schule nicht angehörende Person. Bei der Wahl der Mitglieder soll beachtet werden, dass jede Schulart vertreten ist.

(2) Bis zu zwei Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 gehören der Schulkonferenz mit beratender Stimme an. Der Schulkonferenz soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören.

(3) Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit an den Sitzungen der Schulkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die in die Schulkonferenz zu wählenden Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr für zwei Jahre gewählt.

(5) Wählen die Gesamtschülervertretung und die Gesamtelternvertretung weniger als die Hälfte der ihnen gesetzlich zustehenden stimmberechtigten Mitglieder in die Schulkonferenz, so werden die Aufgaben der Schulkonferenz von der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte wahrgenommen; in diesem Fall haben die in die Schulkonferenz gewählten Mitglieder Stimmrecht in der Gesamtkonferenz.

Bei Schulen im Aufbau werden die Aufgaben der Schulkonferenz von der Gesamtkonferenz wahrgenommen, bis eine Schulkonferenz gebildet werden kann.

§ 27

Verfahrensgrundsätze, Ausschüsse

(1) Den Vorsitz in der Schulkonferenz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Schulkonferenz wird von ihr oder ihm mindestens viermal im Jahr einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Schulkonferenz kann zur Beratung und Entscheidung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Vermittlung bei Erziehungskonflikten, Ausschüsse bilden. Über die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet die Schulkonferenz; dabei soll jede in der Schulkonferenz vertretene Gruppe angemessen vertreten sein.

(3) Die Schulkonferenz bildet einen Vermittlungsausschuss, der Konflikte im schulischen Leben regelt, sofern nicht eine oder einer der Betroffenen widerspricht.

Abschnitt II – Konferenzen der Lehrkräfte

§ 28

Gesamtkonferenz der Lehrkräfte

(1) An jeder Schule wird eine Gesamtkonferenz der Lehrkräfte gebildet. Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte ist das Beratungs- und Beschlussgremium aller an der Schule tätigen Lehrkräfte und eigenverantwortlich erzieherisch tätigen Personen. Sie berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der schulischen Qualität, soweit nicht die Schulkonferenz nach § 25 zuständig ist.

(2) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte sowie die pädagogische und fachliche Kooperation mit anderen Schulen. Sie wählt aus ihrer Mitte

1. ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz,
2. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Gesamtschülervertretung und die Gesamtelternvertretung.

Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte tritt mindestens viermal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen.

(3) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einfacher Mehrheit insbesondere über

1. Vorschläge für das Schulprogramm sowie die fachliche und pädagogische Entwicklung und innere Organisation der Schule,
2. Grundsätze für die Koordinierung und Auswertung der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethoden sowie für die Lernerfolgskontrollen und andere pädagogischen Beurteilungen,
3. Grundsätze für Art, Umfang und Verteilung der Klassenarbeiten einschließlich der Anerkennung von Schulleistungstests als Klassenarbeiten,
4. die Qualitätsstandards von verbindlichen grundsätzlichen Unterrichtsinhalten im Rahmen der schulischen Selbstgestaltungsmöglichkeiten sowie die Instrumente

zur Evaluation und Sicherung der Qualität ihrer fachlichen und pädagogischen Arbeit,

5. Grundsätze der Erziehungsarbeit einschließlich von Maßnahmen bei Erziehungskonflikten,
6. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen zur Erweiterung des Kursangebots in der gymnasialen Oberstufe,
7. Grundsätze für die Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien sowie die Auswahl von Lern- und Lehrmitteln,
8. Grundsätze der Verteilung der Lehrerstunden aus dem Gesamtstundenpool, des Einsatzes der Lehrkräfte und der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unterricht, Betreuung, Aufsicht und Vertretung, der Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben sowie besondere Formen der Arbeitszeitregelung,
9. Vorschläge zur Verwendung der der Schule zur Verfügung stehenden Mittel,
10. Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3.

(4) Die Gesamtkonferenz kann Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zur Beratung und Vorbereitung übertragen. Die Ausschüsse wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 29

Fachkonferenz

(1) An allen Schulen sind Fachkonferenzen zu bilden. Sie sollen mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

(2) Sofern keine Fachbereichsleiterin oder kein Fachbereichsleiter Lehrerin oder Lehrer an der Schule ist, die oder der den Vorsitz in der Fachkonferenz führt, wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zu Beginn jeden Schuljahres durch Wahl bestimmt.

(3) Die Fachkonferenzen beraten Angelegenheiten, die das einzelne Unterrichtsfach betreffen. Dazu gehören

1. Fragen der Didaktik,
2. Sicherung einer einheitlichen Leistungsbewertung,
3. Auswahl der Lehr- und Lernmittel,
4. Koordinierung der Arbeitspläne für das betreffende Unterrichtsfach.

§ 30

Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen

(1) Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere über

1. die Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten,
2. Empfehlungen für den weiteren Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers,
3. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle,
4. die Einzelheiten der Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,
5. Fragen der Zusammenarbeit mit den Eltern und den Schülerinnen und Schülern,
6. Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2.

(2) Soweit die Schule insgesamt oder in Teilen nicht in Klassen gegliedert ist, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz durch die Jahrgangskonferenz mit der Maßgabe wahrgenommen, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz führt und die Entscheidungen der Jahrgangskonferenz nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1, 2 und 6 die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treffen, die die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler zuletzt regelmäßig unterrichtet haben. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Klassenkonferenz entsprechend.

(3) Soweit die Schülerinnen und Schüler nicht in Klassenverbänden zusammengefasst sind, werden Jahrgangskonferenzen gebildet. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat den Vorsitz in dieser Konferenz inne; sie oder er kann den Vorsitz delegieren.

§ 31

Mitglieder der Gesamtkonferenz, der Fachkonferenz und der Klassenkonferenz

(1) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte sind 1. die Schulleiterin oder Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender, 2. die Lehrkräfte, die mindestens sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilen, 3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule nach Maßgabe des § 20 Abs. 5 und 4. Personen im Vorbereitungsdienst mit mindestens sechs Stunden selbständigen Unterricht.

(2) An den Sitzungen der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und ihrer Ausschüsse nehmen im Fall des § 30 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 mit Stimmrecht, im übrigen mit beratender Stimme teil

1. die Lehrkräfte und die im Vorbereitungsdienst stehenden Personen, die weniger als sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilen,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtschülervertretung und
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtelternvertretung.

(3) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Fachkonferenz sind

1. die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter oder die Fachleiterin oder der Fachleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung besitzen oder darin unterrichten, sowie die sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Faches,
3. die in dem jeweiligen Teilbereich selbständig Unterricht erteilenden Personen im Vorbereitungsdienst.

Je zwei von den Gremien gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern nehmen beratend an den Fachkonferenzen teil. Sofern eine Lehrkraft nach Satz 1 Nr. 2 zur Teilnahme an mehr als drei Fachkonferenzen verpflichtet ist, kann sie von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf Antrag von der Teilnahmepflicht an bestimmten Fachkonferenzen befreit werden; die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, an welcher Fachkonferenz die Lehrkraft teilnimmt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann mit Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Klassenkonferenz sind

1. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die regelmäßig in der Klasse unterrichten,
3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig in der Klasse tätig sind, und
4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Klasse sowie die Elternvertreterinnen oder Elternvertreter der Klasse.

(5) Die Klassenkonferenz berät und beschließt in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 und 6 unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters; sie oder er kann den Vorsitz im Einzelfall auf eine andere Funktionsstelleninhaberin oder einen anderen Funktionsstelleninhaber oder die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer übertragen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern nehmen an den Beratungen und Entscheidungen nach § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 nicht teil; an der Beratung und der Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen nach § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 nehmen sie nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Eltern dies wünschen. In den in Satz 1 genannten Fällen dürfen sich die stimmberechtigten Mitglieder nicht ihrer Stimme enthalten.

Abschnitt III –

Schülervertretung in der Schule

§ 32

Arten der Beteiligung

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, gemäß diesem Gesetz bei der Arbeit der Schule zur Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe mitzuwirken und in diesem Rahmen ihre Interessen wahrzunehmen.

(2) Die Schülerin oder der Schüler wirkt durch Meinungs- und Informationsaustausch in Schülerversammlungen sowie durch Teilnahme an der Wahl von Schülervertretern und mittelbar durch deren Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien an der Gestaltung von Unterricht und Erziehung an ihrer oder seiner Schule mit.

(3) Die Schülerin oder der Schüler nimmt über den Bereich ihrer oder seiner Schule hinaus mittelbar an der Wahl für die nach dem staatlichen Schulrecht gebildeten schulübergreifenden Gremien sowie für den Beirat teil.

(4) Die Schülerin oder der Schüler nimmt mittelbar durch die Schülervertreter seiner Schule an schulübergreifenden Arbeitsgemeinschaften der Gesamtschülervertretungen teil.

§ 33

Unmittelbare Beteiligung

(1) Die Schülerinnen oder die Schüler sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung ihrer Lehrerinnen oder Lehrer zu informieren und im Rahmen der geltenden Bestimmungen an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen. In Fragen der Auswahl des Lehrstoffes, der Bildung von Schwerpunkten, der Reihenfolge einzelner Themen und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen ist den Schülerinnen oder Schülern Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. Soweit Vorschläge keine Berücksichtigung finden, sollen den Schülerinnen oder Schülern die Gründe genannt werden.

(2) Der Schülerin oder dem Schüler sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für sonstige Beurteilungen zu erläutern. Auf Anfrage sollen ihm oder ihr auch sein oder ihr Leistungsstand mitgeteilt sowie einzelne Beurteilungen erläutert werden, diese Grundsätze gelten auch für die Bewertung von Prüfungsleistungen.

(3) Vor der Bildung von Kursen innerhalb von Unterrichtsfächern sowie vor der Einrichtung von freiwilligen Arbeits- und Interessengemeinschaften sollen die interessierten Schülerinnen und Schüler gehört und ihre Vorschläge unter Beachtung der Rahmenlehrpläne sowie der schulorganisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt werden.

(4) Die Beteiligung nach den Absätzen 1 bis 3 findet in der Regel während der Unterrichtszeit statt, sie muss sich nach den pädagogischen und zeitlichen Erfordernissen des Unterrichts richten.

§ 34

Teilnahme an schulischen Veranstaltungen

(1) Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig aktiv teilzunehmen, die ihm im Rahmen seiner schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen und die Regeln des Zusammenlebens in der Schule einzuhalten.

(2) Die Schülerin oder der Schüler kann bei alternativen Unterrichtsangeboten selbst entscheiden, an welchem Unterricht sie oder er teilnimmt. Bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen entscheidet sie oder er selbst über ihre oder seine Teilnahme; hat sie oder er sich für eine Veranstaltung entschieden, so ist sie oder er für die Dauer zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Rechte der Eltern bleiben unberührt. Die Eltern sollen rechtzeitig vor der Entscheidung über die Wahlmöglichkeiten informiert werden.

(3) Ein Fernbleiben muss der Schule unbeschadet der Vorschriften über die Schulpflicht schriftlich mitgeteilt und begründet werden.

§ 35

Schülerversammlungen

(1) Versammlungen der Schülerinnen und Schüler von der 5. Klasse an (Gesamtschülerversammlungen) können im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten während der Unterrichtszeit von der Gesamtschülervertretung der Schule in der Regel bis zu zweimal im Jahr einberufen werden. Vorsitzende oder Vorsitzender ist die Schülersprecherin oder der Schülersprecher der Schule. Die Tagesordnung wird von der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt. Der Termin der Schülerversammlungen wird von der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt.

(2) Teilschülerversammlungen können im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten während der Unterrichtszeit von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der betreffenden Teilschülervertretung in der Regel bis zu zweimal im Jahr einberufen werden; sie oder er leitet die Versammlungen. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Schülerversammlungen dienen der Information und dem Meinungsaustausch über wesentliche Vorgänge aus der Schule.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrerin oder der Lehrer und die Elternvertreter haben das Recht, an den Schülerversammlungen als Gäste teilzunehmen.

§ 36

Schülervertretung

(1) Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse ab der Jahrgangsstufe 5 wählen aus ihrer Mitte zwei Klassenschülersprecherinnen oder Klassenschülersprecher als Schülervertreterinnen oder Schülervertreter.

(2) Die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe wählen in der Einführungsphase Klassenschülersprecherinnen oder Klassenschülersprecher, im Kurssystem jeweils für fünfzehn Schülerinnen oder Schüler eine Schülervertreterin oder einen Schülervertreter.

(3) Schülervertreterinnen oder Schülervertreter dürfen unbeschadet ihrer Verantwortung für eigenes Handeln wegen ihrer Funktion weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

§ 37

Gesamtschülervertretung

(1) An jeder Schule wird eine Gesamtschülervertretung gebildet. Die Gesamtschülervertretung besteht aus allen Schülervertreterinnen und Schülervertretern.

(2) Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden

(Schülersprecherin oder Schülersprecher der Schule) und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Die neugewählte Gesamtschülervertretung kann in ihrer ersten Sitzung beschließen, dass abweichend von Absatz 2 alle Schülerinnen und Schüler der Schule von der Jahrgangsstufe 5 an in geheimer Wahl aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gesamtschülervertretung (Schülersprecherin oder Schülersprecher der Schule) und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen. In diesem Fall kann die Gesamtschülervertretung aus ihrer Mitte zwei weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Schülersprecherin oder des Schülersprechers der Schule wählen.

(4) Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte vier ständige Mitglieder der Schulkonferenz.

(5) Die Gesamtschülervertretung kann zur Behandlung einzelner Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen für ihre Beratung und Beschlussfassung Arbeitsausschüsse bilden. Das Gremium entscheidet dabei über die Beteiligung auch von solchen Schülerinnen und Schülern der Schule, die der Gesamtschülervertretung nicht angehören.

(6) Die Gesamtschülervertretung kann während der Unterrichtszeit zusammentreten. Dafür stehen in der Regel zwei Unterrichtsstunden im Monat zur Verfügung. Die Sitzungstermine der Gesamtschülervertretung werden im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt.

(7) Die Gesamtschülervertretung kann die Bildung von Teilschülervertretungen für die Sekundarstufe I und II beschließen; sie setzen sich aus den den betreffenden Sekundarbereichen angehörenden Mitgliedern der Gesamtschülervertretung zusammen. Jede Teilschülerversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 38

Aufgaben der Schülervertretung und Gesamtschülervertretung

(1) Die Schülervertretung dient der Wahrnehmung von Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule, der

Beteiligung an den schulischen Gremien sowie der Durchführung selbstgewählter und übertragener Aufgaben im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule.

(2) Die Gesamtschülervertretung soll an der Planung von Veranstaltungen der Schule, die der Erweiterung des Unterrichtsangebotes dienen, beteiligt werden.

(3) Veranstaltungen der Schülervertretungen, die im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf dem Schulgelände stattfinden, gelten als Veranstaltungen der Schule. Sie dürfen nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder aus anderen Gründen den Erziehungsauftrag der Schule oder die Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern gefährden. Ausnahmsweise können Veranstaltungen der Schülervertretungen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, von der Schulleiterin oder vom Schulleiter im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz zu Veranstaltungen der Schule erklärt werden, sofern die Schule die den Umständen nach gebotene Aufsicht ausüben kann.

(4) Art und Umfang der Aufsicht der Schule bei Veranstaltungen der Schülervertretungen sind im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung von Alter und Reife der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler abzustufen.

§ 39

Teilnahme von Lehrervertretern und Elternvertretern

An Sitzungen der Gesamtschülervertretung können die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter sowie je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtkonferenz und der Gesamtelternvertretung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 40

Vertrauenslehrerinnen und Vertrauenslehrer

(1) Die Gesamtschülervertretung kann bis zu zwei Lehrerinnen oder Lehrer der Schule mit deren Einverständnis zu Vertrauenslehrerinnen oder Vertrauenslehrern wählen. Diese Lehrkräfte sollen an den Sitzungen der Gesamtschülervertretung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind berechtigt, Auskünfte über Angelegenheiten, die ihnen in dieser Funktion anvertraut wurden, gegenüber Vorgesetzten zu verweigern, soweit nicht strafrechtliche Tatbestände betroffen sind.

(2) Die neugewählte Gesamtschülervertretung kann in ihrer ersten Sitzung beschließen, dass abweichend von Absatz 1 alle Schülerinnen und Schüler von der 5. Klasse an in geheimer Wahl bis zu zwei Lehrerinnen oder Lehrer der Schule mit deren Einverständnis zu Vertrauenslehrerinnen oder Vertrauenslehrern wählen.

Abschnitt IV –

Elternvertretung in der Schule

§ 41

Arten der Beteiligung

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler haben unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Befugnisse das Recht, gemäß diesem Gesetz bei der Arbeit der von ihren Kindern besuchten Schule zur Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe mitzuwirken und in diesem Rahmen ihr Erziehungsinteresse wahrzunehmen.

(2) Die Eltern wirken durch Meinungs- und Informationsaustausch in den Elternversammlungen sowie durch die Teilnahme an der Wahl von Elternvertretern und mittelbar durch deren Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen

schulischer Gremien an der Gestaltung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule mit.

(3) Die Eltern nehmen über den Bereich ihrer oder seiner Schule hinaus mittelbar an der Wahl für die nach dem staatlichen Schulrecht gebildeten schulübergreifenden Gremien sowie für den Beirat teil.

§ 42

Unmittelbare Beteiligung

(1) Die Eltern werden von den Lehrern über Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für sonstige Beurteilungen rechtzeitig informiert. Auf Anfrage werden ihnen auch der Leistungsstand ihres Kindes mitgeteilt sowie einzelne Beurteilungen erläutert.

(2) Den Eltern ist in Fragen der Auswahl des Lehrstoffes, der Bildung von Schwerpunkten und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen rechtzeitig Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben.

(3) Informationen gemäß Absatz 1 Satz 1 sowie Vorschläge und Aussprachen gemäß Absatz 2 sollen in Klassenelternversammlungen erfolgen.

§ 43

Klassenelternversammlungen

(1) Die Eltern der Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternversammlung. Vorsitzende oder Vorsitzender der Klassenelternversammlung ist die Elternsprecherin oder der Elternsprecher der Klasse, auf die oder den bei der Wahl die meisten Stimmen entfallen sind. Ist sie oder er verhindert, so wird sie/er durch die andere Elternsprecherin oder den anderen Elternsprecher vertreten. Bis zur Wahl der Elternsprecherin oder des Elternsprechers leitet der Klassenlehrer die Versammlung. Die Klassenelternversammlung kann beschließen, dass die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Versammlungsleitung weiter ausübt.

(2) Klassenelternversammlungen sind im Benehmen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer jeweils mindestens dreimal im Jahr von ihrer oder ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Einem Antrag auf Einberufung hat die oder der Vorsitzende zu entsprechen, wenn er von mindestens einem Fünftel der Eltern, von der Klassenlehrerin oder vom Klassenlehrer oder von der Schulleiterin oder vom Schulleiter schriftlich gestellt wird. Die Tagesordnung wird von den beiden Elternsprechern im Benehmen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer festgesetzt.

(3) An Elternversammlungen soll die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer teilnehmen. Weitere Gäste, insbesondere die Fachlehrerinnen und Fachlehrer oder andere Schülerinnen und Schüler, können eingeladen werden. Die Lehrkräfte und die Schülervertreterinnen und Schülervertreter der Klasse können als Gäste teilnehmen.

(4) Die Klassenelternversammlungen dienen dem Informations- und Meinungsaustausch; in ihnen sollen pädagogische Fragen von allgemeinem Interesse besprochen und die Eltern über wesentliche Vorgänge aus der Arbeit der Klasse und der Schule informiert werden. Außerdem berichten die Elternsprecher über ihre Tätigkeit in den Gremien der Schule.

(5) Bei Wahlen und Abstimmungen in den Klassenelternversammlungen können für jede Schülerin und für jeden Schüler zwei Stimmen abgegeben werden, auch wenn nur ein erziehungsberechtigter Elternteil anwesend oder vorhanden ist. Die Stimmen können getrennt abgegeben werden.

§ 44

Elternsprecherinnen und Elternsprecher,
Elternvertreterinnen und Elternvertreter

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte zwei Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher.

(2) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe wählen in der Einführungsphase Klassenelternsprecher, im Kurssystem jeweils für fünfzehn nicht volljährige Schülerinnen und Schüler einen Elternvertreter.

§ 45

Gesamtelternvertretung

(1) An jeder Schule wird eine Gesamtelternvertretung gebildet.

(2) Die Gesamtelternvertretung setzt sich aus den Elternsprecherinnen und Elternsprechern aller Klassen und den Elternvertreterinnen und Elternvertretern der Schüler der gymnasialen Oberstufe zusammen.

(3) Die Gesamtelternvertretung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (Elternsprecherin oder Elternsprecher der Schule) und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie wählt ferner aus ihrer Mitte vier Mitglieder der Schulkonferenz und zwei ständige Vertreter für die Gesamtkonferenz; weiter wählt sie zwei Mitglieder des Bezirkselternausschusses und zwei Stellvertreter. Die Elternsprecherin oder der Elternsprecher der Schule ist stimmberechtigtes Mitglied des Beirats für die Evangelischen Schulen.

(4) Die Gesamtelternvertretung kann zur Behandlung einzelner Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen für ihre Beratung und Beschlussfassung Arbeitsausschüsse bilden. Das Gremium entscheidet dabei über die Beteiligung auch von solchen Eltern von Schülern der Schule, die der Gesamtelternvertretung nicht angehören.

(5) Die Gesamtelternvertretung wird vom Elternsprecher im Benehmen mit dem Schulleiter mindestens dreimal im Jahr einberufen; einem Antrag auf Einberufung ist zu entsprechen, wenn er von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder vom Schulleiter gestellt wird.

§ 46

Aufgaben der Elternvertretung

(1) Die Elternvertretung dient der Vertretung von Interessen der Eltern in der von ihren Kindern besuchten Schule und der Beteiligung an den schulischen Gremien.

(2) Die Gesamtelternvertretung soll an der Planung von Veranstaltungen der Schule, die der Erweiterung des Unterrichtsangebotes dienen, beteiligt werden.

(3) Sie kann im Einvernehmen mit der Schulkonferenz zur ergänzenden pädagogischen Förderung der Schüler Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts in eigener Verantwortung einrichten. Die Schule unterstützt diese Veranstaltungen im Rahmen ihrer organisatorischen, räumlichen und sachlichen Möglichkeiten.

(4) Die Gesamtelternvertretung ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben über die Schulorganisation den Eltern Informationsmaterial zuzuleiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft hierfür die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen.

(5) Die Gesamtelternvertretung kann im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten die Elternschaft zu Informationsveranstaltungen einladen.

§ 47

Teilnahme von Lehrervertretern und Schülervertretern

An Sitzungen der Gesamtelternvertretung sollen die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie je zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gesamtkonferenz und der Gesamtschülervertretung mit beratender Stimme teilnehmen.

Abschnitt V --

Beirat für die Evangelischen Schulen

§ 48

Zusammensetzung des Beirats

(1) Für Schulträger mit mehr als drei Schulen wird ein Beirat gebildet.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. als stimmberechtigte Mitglieder
die Schulleiterinnen und Schulleiter,
die Elternsprecherinnen und -sprecher der allgemeinbildenden Evangelischen Schulen,
eine durch die Gesamtkonferenz jeder Schule für drei Jahre gewählte Lehrkraft,
die Schülersprecherinnen und -sprecher,
 2. als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht
eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers.
- (3) Gäste können als Beraterinnen und Berater eingeladen werden.
- (4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Schulträgers bedarf.

§ 49

Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat wird vom Schulträger über alle Angelegenheiten, die seine Aufgaben betreffen, unterrichtet.

(2) Der Beirat berät den Schulträger in grundsätzlichen, die Evangelischen Schulen betreffenden Fragen. Er kann an den Schulträger Anträge richten und ihm Empfehlungen geben.

(3) Der Beirat wird vom Schulträger vor Entscheidungen in folgenden Sachbereichen des Evangelischen Schulwesens gehört:

1. Bildungsziele und Bildungspläne, soweit sie sich aus dem besonderen Charakter Evangelischer Schulen ergeben,
2. Grundsätze für die Auswahl von Lehr- und Lernmitteln,
3. Errichtung oder wesentliche Strukturveränderungen Evangelischer Schulen,
4. allgemeine Fragen der Elternarbeit,
5. Grundsätze für die Schul- und Disziplinarordnung,
6. Verbesserung der Möglichkeiten des Übergangs von einer Schulart zur anderen (Durchlässigkeit), der Kooperation und der Koordination,
7. Auswahl der im Rahmen der Bildungspläne möglichen zusätzlichen Lehrangebote,
8. Einrichtung von Schulversuchen,
9. Grundsätze für die Schulgelderhebung,
10. Erlass allgemeiner Bestimmungen, welche die Aufnahme in die Evangelischen Schulen regeln,
11. Erlass allgemeiner Bestimmungen über die Durchführung von Sozial- und anderen Praktika.

Abschnitt VI –

Eltern- und Schülervertretung im staatlichen Bereich

§ 50

Die Beteiligung der Eltern- und Schülervertretungen der Evangelischen Schulen an übergeordneten Gremien des Schulwesens richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.

Abschnitt VII –

Allgemeine Bestimmungen für Gremien und ihre Arbeit

§ 51

Für die Arbeit von Gremien sowie für Wahlen einschließlich der Wahlprüfung gelten die §§ 116 Abs. 1 und 3 bis 7 sowie §§ 118 bis 122 des Berliner Schulgesetzes entsprechend.

Fünfter Teil:**Schulaufsicht,
Maßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern,
Schlussbestimmungen**

§ 52

Schulaufsicht

Das Leitungsorgan des Schulträgers übt die Schulaufsicht aus. Die Regelungen zur Schulaufsicht in den jeweiligen Landesgesetzen bleiben unberührt. Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers sind berechtigt, an allen Sitzungen und Veranstaltungen der Schulen als Gäste teilzunehmen.

§ 53

Maßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern

(1) Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere

1. das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,
2. gemeinsame Absprachen,
3. der mündliche Tadel,
4. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
5. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen. Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Eltern einzubeziehen.

(2) Soweit Erziehungsmaßnahmen nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,

3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe und

4. die Verweisung von der Schule. Jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

(4) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.

(5) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und seine oder ihre Eltern zu hören.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 die Gesamtkonferenz. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 werden vom Schulträger auf Antrag der Klassenkonferenz und Bestätigung durch die Gesamtkonferenz getroffen; zuvor ist die Schulkonferenz zu hören, sofern die Betroffenen es wünschen. Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen.

(7) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter für eine Schülerin oder einen Schüler vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 6 eine Regelung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

(8) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Studierende der Fachschulen mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 entfällt und an die Stelle der Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Ausschluss von der besuchten Einrichtung tritt. Über die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, über den Ausschluss von der besuchten Einrichtung der Schulträger.

§ 54

Berufliche Schulen

Der Schulträger erlässt für die beruflichen Schulen in seiner Trägerschaft Regelungen zur Schulverfassung, die von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes abweichen können. Dabei muss die Schulverfassung Formen der Mitwirkung für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte gewährleisten.

§ 55

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die Evangelischen Schulen vom 20. Mai 1984 (KABl.-EKiBB S. 82) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 10. April 1994 (KABl.-EKiBB S. 138) sowie die Rechtsverordnung über das Kuratorium des Oberlin-Seminars vom 18. August 1995 (KABl.-EKiBB S. 108) außer Kraft.

B e r l i n , den 4. November 2005

Anneliese K a m i n s k i

Präses

Nr. 41 Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchliches Stiftungsgesetz – KiStiftG).

Vom 5. November 2005. (KABl. S. 196)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Abschnitt I –
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die evangelischen kirchlichen Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz haben. Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind rechtlich selbstständige Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts. Rechtlich unselbstständige Stiftungen sind nur erfasst, sofern dieses Kirchengesetz dies ausdrücklich regelt.

§ 2

Kirchliche Stiftungen

(1) Eine kirchliche Stiftung des privaten Rechts im Sinne dieses Kirchengesetzes ist eine selbstständige, staatlich anerkannte oder genehmigte Stiftung, die

1. kirchlichen Aufgaben dient,
2. nach dem Stifterwillen von der Kirche beaufsichtigt oder verwaltet wird und
3. von der Kirche als kirchliche Stiftung anerkannt ist.

(2) Die Zustimmung zur staatlichen Anerkennung einer kirchlichen Stiftung des privaten Rechts erteilt die Kirchenleitung. Die Zustimmung der Kirchenleitung beinhaltet die Anerkennung nach Absatz 1 Nr. 3.

(3) Eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne dieses Kirchengesetzes ist eine selbstständige, staatlich genehmigte Stiftung, die durch Kirchengesetz (stiftungsgründendes Kirchengesetz) unter Beachtung der geltenden staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen errichtet wird. Das stiftungsgründende Kirchengesetz muss Angaben über

1. den Namen,
2. den Sitz,
3. den Zweck,
4. das Vermögen und
5. die Organe

der kirchlichen Stiftung enthalten.

(4) Kirchliche Stiftungen müssen eine Satzung haben, die mindestens die Bestimmungen des Stiftungsgeschäfts zusammenfasst und Regelungen trifft über

1. die Organe der Stiftung, deren Bildung, Aufgaben und Befugnisse,
2. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und, falls dieses Vermögen selbst für den Stiftungszweck verwendet werden darf, die Voraussetzungen hierfür,
3. die Auflösung der Stiftung und
4. den Anfall des Vermögens der Stiftung.

Sie soll ferner Regelungen enthalten über die Anzahl der Mitglieder der Stiftungsorgane, ihre Amtsdauer und Abberufung sowie die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Stiftungsorgane, die Rechtsstellung der durch die Stiftung Begünstigten, die Änderung der Stiftungssatzung sowie die Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse.

(5) Die Satzung einer kirchlichen Stiftung sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht.

(6) Die Kirchenleitung kann auf Vorschlag der kirchlichen Stiftungsaufsicht die Anerkennung nach Absatz 1 Nr. 3 insbesondere dann entziehen, wenn durch Satzungsänderung der kirchliche Zweck entfällt. Vor Entziehung der Anerkennung ist die Stiftung zu hören. Die Entziehung der Anerkennung wird der Stiftung und der zuständigen staatlichen Stelle bekannt gegeben.

(7) Mitglieder der Stiftungsorgane sollen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist.

(8) Die Errichtung einer kirchlichen Stiftung und ihre Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Stiftungsverzeichnis

(1) Die kirchliche Stiftungsaufsicht führt ein Stiftungsverzeichnis über die rechtlich selbstständigen kirchlichen Stiftungen. In das Stiftungsverzeichnis sind eingetragen

1. Name,
2. Sitz,
3. Zweck,
4. Vertretungsberechtigte und Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe der Stiftung und
5. Zeitpunkt der Anerkennung oder Genehmigung durch die staatliche Stiftungsbehörde.

(2) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs haben der kirchlichen Stiftungsaufsicht jede Änderung der einzutragenden Angaben mitzuteilen und gegebenenfalls durch die Vorlage von Sitzungsniederschriften zu belegen. Die Eintragung in das Stiftungsverzeichnis begründet nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit oder Vollständigkeit.

Abschnitt II –

Verwaltung der kirchlichen Stiftung

§ 4

Allgemeine Vorschrift über die Verwaltung der kirchlichen Stiftung

Die Stiftungsorgane verwalten die Stiftung unter Beachtung des Stifterwillens oder des Stiftungszwecks nach den Vorschriften des staatlichen Rechts und dieses Kirchengesetzes.

§ 5

Erhaltung des Stiftungsvermögens

(1) Stiftungsvermögen sind alle Sachen, Liegenschaften, Rechte an ihnen, Forderungen, Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen, Geld und Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, die durch das Stiftungsgeschäft der Stiftung übertragen wurden.

(2) Stiftungsvermögen werden auch die Vermögenswerte, die nach Gründung der Stiftung dieser mit der ausdrück-

lichen Bestimmung zufließen, dass sie dem Stiftungsvermögen zugerechnet werden sollen.

(3) Das Stiftungsvermögen ist, sofern die Satzung der Stiftung nichts anderes bestimmt, in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn der Stifterwille nicht anders verwirklicht werden kann und der Bestand der Stiftung dadurch nicht gefährdet wird. Die Abweichung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht, die zuvor einzuholen ist.

(4) Das Stiftungsvermögen ist von anderen Vermögen getrennt zu halten.

§ 6

Vermögensverwaltung

Die Stiftungsverwaltung hat sparsam und wirtschaftlich nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zu erfolgen, um die dauernde und nachhaltige Erreichung des Stiftungszweckes sicherzustellen.

§ 7

Erträge des Stiftungsvermögens

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmten Zuwendungen an die Stiftung sind entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden.

(2) Erträge und Zuwendungen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen ohne eine etwa bestehende Gemeinnützigkeit der Stiftung zu gefährden, dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit

1. sie zur Erfüllung des Stiftungszwecks keine Verwendung finden,
2. sie zur Erhaltung des Stiftungsvermögens in seinem Wert angezeigt sind oder
3. die Satzung es vorsieht.

§ 8

Buchführung, Jahresabschluss

Die kirchliche Stiftung ist zur Führung von Büchern und zur Aufstellung des Jahresabschlusses verpflichtet. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungsjahr das Kalenderjahr.

Abschnitt III –

Beendigung der Stiftung

§ 9

Erlöschen

Die kirchliche Stiftung erlischt in den Fällen

1. der Auflösung der Stiftung,
2. des Zusammenschlusses oder der Zusammenlegung oder
3. der Aufhebung des stiftungsbegründenden Kirchengesetzes.

Die Auflösung oder der Beschluss über den Zusammenschluss oder die Zusammenlegung der kirchlichen Stiftung bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung. Das Erlöschen einer kirchlichen Stiftung wird im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 10

Vermögensanfall

Sind in der Satzung der Stiftung für den Fall des Erlöschens der Stiftung durch Auflösung oder Aufhebung weder Anfallberechtigte bestimmt noch einem bestimmten Organ der Stiftung die Bestimmung der Anfallberechtigten übertragen, so fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die das Stiftungsvermögen in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden hat.

Abschnitt IV – Stiftungsaufsicht

§ 11

Rechtsaufsicht, Aufgaben der Rechtsaufsicht

(1) Kirchliche Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsicht. Diese nimmt die Aufsicht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften wahr.

(2) Die kirchliche Stiftungsaufsicht wacht darüber, dass

1. der Stiftung das ihr zustehende Vermögen zufließt und
2. das Stiftungsvermögen und seine Erträge in Übereinstimmung mit diesem Kirchengesetz, dem staatlichen Recht und dem in der Stiftungssatzung wiedergegebenen Stifterwillen oder dem im stiftungsgründenden Kirchengesetz festgelegten Stiftungszweck verwaltet und verwendet werden.

§ 12

Vorlage des Jahresabschlusses

(1) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen. Die kirchliche Stiftungsaufsicht kann Verwaltungsvorschriften erlassen, in der die Anforderungen an die Jahresabrechnung und die Vermögensübersicht festgelegt werden.

(2) Wird eine Stiftung vom Kirchlichen Rechnungshof, von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder von einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, so ist anstelle der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht der Prüfungsbericht vorzulegen. In diesem Fall bedarf es keiner nochmaligen Rechnungsprüfung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht.

§ 13

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht

Die kirchliche Stiftungsaufsicht kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung jederzeit unterrichten, Auskünfte verlangen und Berichte anfordern. Die kirchliche Stiftungsaufsicht kann auch Einsicht in die Akten und Bücher der Stiftung nehmen, die das Vermögen, die Erträge und die Erfüllung des Zwecks der Stiftung betreffen.

§ 14

Anordnungsrecht

(1) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine gesetzlich oder nach dem Stifterwillen, der Stiftungssatzung oder dem stiftungsgründenden Kirchengesetz gebotene Maßnahme, so kann die kirchliche Stiftungsaufsicht anordnen, dass das Stiftungsorgan die erforderlichen Maßnahmen trifft. Die kirchliche Stiftungsaufsicht hat die zu treffenden Maßnahmen zu bezeichnen.

(2) Kommt das Stiftungsorgan der Anordnung nicht nach, so kann die kirchliche Stiftungsaufsicht nach Fristsetzung und Androhung die Anordnung auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen. Bei Gefahr in Verzug bedarf es keiner Fristsetzung und Androhung.

(3) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht fähig, kann die kirchliche Stiftungsaufsicht die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines anderen Mitglieds anordnen. Die kirchliche Stiftungsaufsicht kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

§ 15

Sachwalterin oder Sachwalter

Reichen die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsaufsicht nach den §§ 12 bis 14 nicht aus, eine geordnete Stiftungsverwaltung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann sie eine Sachwalterin oder einen Sachwalter bestellen, die oder der alle oder bestimmte Aufgaben eines Stiftungsorgans oder mehrerer Stiftungsorgane wahrnimmt. Aufgabenbereich, Vollmacht und Vergütung sind von der kirchlichen Stiftungsaufsicht in einer Bestellungsurkunde festzulegen. Vor Bestellung einer Sachwalterin oder eines Sachwalters sollen die Stiftungsorgane, deren Befugnisse übernommen werden sollen, gehört werden. Die mit der Sachwaltung verbundenen Kosten hat die kirchliche Stiftung zu tragen.

§ 16

Notverwaltung

Soweit einem anderen Stiftungsorgan als dem Vorstand die erforderlichen Mitglieder fehlen oder diese nicht handlungsfähig sind, kann die kirchliche Stiftungsaufsicht in dringenden Fällen die notwendigen Mitglieder bis zur Behebung des Mangels bestellen. Vorstandsmitglieder können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nur für die Zeit bestellt werden, bis das zuständige Amtsgericht die notwendige Bestellung vorgenommen hat.

§ 17

Sicherung von Ersatzansprüchen gegen Stiftungsorgane

Erlangt die kirchliche Stiftungsaufsicht von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen kann, so kann sie für die Stiftung eine besondere Vertreterin oder einen besonderen Vertreter zur Klärung und Durchsetzung solcher Ansprüche bestellen. § 15 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Abschnitt V –

Rechtlich unselbstständige kirchliche Stiftung

§ 18

Begriff der rechtlich unselbstständigen kirchlichen Stiftung

(1) Eine rechtlich unselbstständige kirchliche Stiftung ist ein Vermögen, das von einer Stifterin oder einem Stifter für einen von dieser oder diesem festgelegten Zweck einem kirchlichen Träger treuhänderisch übereignet worden ist oder das von einem kirchlichen Träger durch Beschluss zu einem Zweck gewidmet worden ist.

(2) Kirchliche Träger können sein:

1. die Landeskirche, Kirchenkreise, Kirchengemeinden, Kirchenkreis- und Gemeindeverbände und

2. kirchliche rechtsfähige Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts.

§ 19

Errichtung der rechtlich unselbstständigen Stiftung

(1) Die Stifterin oder der Stifter oder der kirchliche Träger gibt der Stiftung eine Satzung. § 2 Absätze 4, 5 und 8 dieses Kirchengesetzes gelten entsprechend. Die Errichtung erfolgt mit der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht.

(2) Soll eine Kirchengemeinde oder ein Kirchengemeindeverband Träger einer unselbstständigen Stiftung sein, bedarf die Errichtung der Zustimmung durch den Kreiskirchenrat des betroffenen Kirchenkreises.

§ 20

Vermögensverwaltung, Aufsicht

(1) Die Vermögensverwaltung einer rechtlich unselbstständigen Stiftung hat bei kirchlichen Trägern gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 gemäß den kirchlichen Rechtsvorschriften zu erfolgen.

(2) Die Aufsicht über die Stiftung obliegt, unbeschadet der allgemeinen Rechtsaufsicht des Konsistoriums, dem Leitungsorgan des kirchlichen Trägers.

Abschnitt VI – Schlussvorschriften

§ 21

Besondere Aufsicht über die Stiftung »Kloster Stift Zum Heiligengrabe«

Die Aufsicht über die Stiftung »Kloster Stift Zum Heiligengrabe« nimmt die Kirchenkanzlei der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

§ 22

Aufsicht über Stiftungen des Diakonischen Werkes

(1) Die Aufsicht über Stiftungen, die dem Diakonischen Werk angeschlossen sind, wird mit Beratung und Unterstützung des Diakonischen Werkes ausgeübt. Entscheidungen der kirchlichen Stiftungsaufsicht, die solche Stiftungen betreffen, sollen in den nachfolgenden Fällen nur nach Einholung einer Stellungnahme des Diakonischen Werkes ergehen:

1. bei Maßnahmen betreffend Zweckänderung oder Auflösung,
2. bei Ablehnung von Anträgen der Stiftungsorgane auf Maßnahmen nach Nr. 1,
3. bei Maßnahmen betreffend die Beanstandung von Maßnahmen der Stiftungsorgane.

(2) Richtet sich eine Aufsichtsmaßnahme gegen eine Stiftung, die Mitglied des Landesausschusses für Innere Mission ist, gibt die kirchliche Stiftungsaufsicht vor Erlass der Maßnahme dem Landesausschuss für Innere Mission Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 23

Ausübung der Stiftungsaufsicht

(1) Die kirchliche Stiftungsaufsicht wird durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ausgeübt.

(2) Die Kirchenleitung kann abweichend von Absatz 1 durch Vereinbarung die kirchliche Stiftungsaufsicht auch einer anderen Landeskirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss übertragen.

§ 24

Verwaltungsrechtsweg

Gegen die Entscheidungen nach § 2 Abs. 5 und 6 und §§ 14 bis 17 und 19 Abs. 1 i. V. m. 2 Abs. 5 dieses Kirchengesetzes steht der kirchliche Verwaltungsrechtsweg offen. Klagen gegen die vorgenannten Entscheidungen haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen findet eine gerichtliche Überprüfung nicht statt.

§ 25

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 16. November 1996 (KABl. EKIBB 1997, S. 5) und das Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 22. Oktober 1995 (ABl. EKsOL 3/1995, S. 1) geändert durch Kirchengesetz vom 23. März 1996 (ABl. EKsOL 2/1996, S. 1) außer Kraft.

B e r l i n , den 5. November 2005

Anneliese K a m i n s k i
Präses

Lippische Landeskirche

Nr. 42 II. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 26. November 2002 über die Gemeinsame Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (GVwGG).

Vom 22. November 2005. (GVOBl. S. 373)

Die 33. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 22. November 2005 das folgende Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gemeinsame Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

- In § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 8 werden jeweils die Worte »Evangelische Kirche der Union (EKU)« durch die Worte »Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK)« ersetzt.
- In den §§ 44 Abs. 1 und 2; 45 Abs. 2; 47 Abs. 1 und 56 wird das Wort »EKU« durch das Wort »UEK« ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

D e t m o l d , 06. Dezember 2005

Der Landeskirchenrat

Nr. 43 IX. Beschluss zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

Vom 30. August 2005. (GVOBl. S. 378)

Der Landeskirchenrat nimmt von der gesetzesvertretenden Verordnung Ev. Kirche im Rheinland und der Ev. Kirche von Westfalen zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 21. 4. 05/24. 6. 05 Kenntnis (nachfolgend abgedruckt). Er beschließt auf Grundlage der

§ 1, 3, 5 und 7 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der lippischen Amtsträger (Besoldungs- und Versorgungsordnung) in der zur Zeit geltenden Fassung, dass diese Änderungen auch für die Pfarr- und Beamenschaft in der Lippischen Landeskirche gelten sollen und zwar mit folgenden Einschränkungen:

1. Zu Artikel 1: Änderungen der Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung:

- Ziffer 1 Buchstaben a) bis e) und Ziffer 11 kommen für die Lippische Landeskirche nicht zur Anwendung,
- Ziffer 3 kommt für die Lippische Landeskirche mit folgendem Wortlaut zur Anwendung, der von der Lippischen Landessynode am 10./11. 6. 05 beschlossen worden ist:

1. die jährliche Sonderzahlung für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren im Hilfs- und Sonderdienst, für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte und für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entfällt ab dem Jahr 2005 für die Besoldungsgruppe A 13 und höher. Für Vikarinnen und Vikare gilt die Regelung des Landes NRW.

2. Besoldungsempfängerinnen und -empfänger ab Besoldungsgruppe A 13 und höher erhalten an Stelle der jährlichen Sonderzahlung eine jährliche Einmalzahlung von 250,- Euro für jedes Kind, für das der oder die Besoldungsberechtigte am 1. 12. des Bezugsjahres Familienzuschlag erhält. Die Auszahlung erfolgt zum 1. 12. eines jeden Jahres.

Für Versorgungsberechtigte mit Anspruch auf Ruhegehalt ab Besoldungsgruppe A 13 beträgt die Sonderzahlung höchstens 250,- Euro für jedes Kind, für das die oder der Berechtigte im Dezember des Bezugsjahres einen Familienzuschlag erhält. Die Auszahlung erfolgt zum 1. 12. eines jeden Jahres.

3. Versorgungsberechtigte mit Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld ab der Besoldungsgruppe A 13 erhalten eine einmalige jährliche Sonderzahlung von höchstens 250,- Euro für jedes Kind, für das im Dezember Familienzuschlag zusteht, sofern das Kind nicht zum Bezug von Waisengeld berechtigt ist. Die Auszahlung erfolgt zum 1. 12. eines jeden Jahres.

4. Versorgungsberechtigte mit Anspruch auf Waisengeld erhalten eine Sonderzahlung nach dem Sonderzahlungsgesetz des Landes NW; die Höhe der Sonderzahlung darf den Betrag von 250,- Euro nicht übersteigen. Die Auszahlung erfolgt zum 1. 12. eines jeden Jahres.
2. zu Artikel 2: Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung
- Ziffer 2 kommt für die Lippische Landeskirche mit dem Wortlaut zur Anwendung, der von der Lippischen Landessynode am 10./11. 6. 05 beschlossen worden ist (Wortlaut s. o.).
3. zu Artikel 3: Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz
- die Änderung kommt für die Lippische Landeskirche nicht zur Anwendung.

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des Dienst-, Besoldungs,
und Versorgungsrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer,
der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
sowie der Predigerinnen und Prediger**

Vom 21. April/24. Juni 2005

Auf Grund der Artikel 130 und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen – jeder für ihren Bereich – folgende gesetzvertretende Verordnung:

Artikel 1

**Änderung der Pfarrbesoldungs-
und -versorgungsordnung**

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfbVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1/KABl. W. 2000 S. 252), zuletzt geändert durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 16./17. September 2004 (KABl. R. S. 418/KABl. W. S. 242), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 - c) Es wird folgender neuer Absatz eingefügt:

»(4) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) erhalten von ihrer Berufung in den Probedienst (Entsendungsdienst) an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 12 entspricht. Sind sie zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Abs. 4 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst oder Probedienst (Entsendungsdienst) geblieben, erhalten sie für die Dauer der Wahrnehmung dieses Auftrages eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Besoldung und der Besoldung, die ihnen zustünde, wenn sie als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit den Dienst wahrnehmen würden. In begründeten Einzelfällen kann die Kirchenleitung die Ruhegehaltsfähigkeit feststellen.«

- d) In Abs. 5 wird die Angabe »4« durch die Angabe »5« ersetzt.
 - e) Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

»(6) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus den Anlagen.«
2. § 6 Abs. 5 wird gestrichen.
3. § 11 erhält folgenden Abs. 6:
- »(6) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen erhalten keine Sonderzahlung.«
4. In § 14 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
- »§ 11 Abs. 6 gilt entsprechend.«
5. § 16 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:
- »(6) Vikarinnen und Vikare erhalten eine jährliche Sonderzahlung und eine vermögenswirksame Leistung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Darüber hinaus gelten für die Sonderzahlungen § 11 Abs. 3 bis 6 dieser Ordnung sowie § 23 Abs. 6 Satz 2 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung entsprechend.«
6. In § 16a Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort »erhält« folgende Wörter eingefügt: »oder Anspruch auf Übergangsgeld nach § 47 BeamtVG hat«.
7. § 21 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:
- »(4) Haben Pfarrerinnen oder Pfarrer aus einem Dienst nach § 43 höhere Dienstbezüge als aus dem Pfarramt erhalten, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Dienst nach § 43 zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls zugrunde zu legen wären.«
8. § 27 Abs. 2 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
- a) das Wort »spätestens« wird gestrichen,
 - b) nach dem Wort »Schuljahres« die Wörter »oder Schulhalbjahres« eingefügt.
9. In § 30 Abs. 1 Satz 2 ist die Angabe »3« durch die Angabe »4« zu ersetzen.
10. § 49 erhält folgende Fassung:
- »§ 49 Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen sind bestrebt, das Besoldungs- und Versorgungsrecht einheitlich zu gestalten. Abweichungen von der einheitlichen Regelung setzen das Benehmen mit der jeweils anderen Landeskirche voraus.«
11. Der Anhang wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift zu Anlage 1 wird ergänzt um die Worte »– Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit nach § 5 Abs. 1 und 2 –.«
 - b) Es wird folgende neue Anlage 2 eingefügt:

»Anlage 2
Besoldungssätze der Pfarrerinnen und Pfarrer
im Probedienst (Entsendungsdienst)
nach § 5 Abs. 4 PfbVO«

(1) Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe Besoldungs- gruppe A 12	Euro
3	2559,52
4	2690,81
5	2822,08
6	2953,37
7	3084,65
8	3172,17
9	3259,68
10	3347,20
11	3434,74
12	3522,25

(2) Familienzuschlag, Zulage

Die Familienzulage und die Zulagen richten sich nach Anlage 1 Abschnitt II und III«

- c) Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 3.

Artikel 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1/KABl. W. 2000 S. 267), zuletzt geändert durch die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 16./17. September 2004 (KABl. R. S. 418/KABl. W. S. 242), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt: »Beginnt der Wartestand nach dem 30. September 2005, erhöht sich die ruhegehaltstfähige Dienstzeit nach Satz 1 nur in dem Umfang, in dem die Besoldung während des Wartestandes gezahlt wird oder ohne Anwendungen des § 5 b Abs. 2 zu zahlen wäre.«
 - b) Im neuen Satz 7 wird die Angabe »5« durch die Angabe »6« ersetzt.
 - c) Im neuen Satz 10 wird die Angabe »4« durch die Angabe »5« ersetzt.
2. § 23 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

»(6) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche von Westfalen, welche nicht unter § 1 Abs. 2 fallen, entfällt die Sonderzahlung, soweit sie in den Besoldungsgruppen A 12 oder höher eingruppiert sind. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die nach der Besoldungsgruppe A 11 oder niedriger besoldet werden, beschränkt sich die Sonderzahlung auf einen Kinderbetrag in Höhe von 250 Euro für jedes Kind, für das ihnen im Monat Dezember oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz zustehen würde.«
3. § 27 erhält folgenden Wortlaut:

»§ 27 Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen sind bestrebt, das

Besoldungs- und Versorgungsrecht einheitlich zu gestalten. Abweichungen von der einheitlichen Regelung setzen das Benehmen mit der jeweils anderen Landeskirche voraus.«

Artikel 3

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPfdG) vom 14. November 1996 (KABl. S. 291), zuletzt geändert durch die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Maßnahmengesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 20. November 2003 (KABl. S. 423), wird wie folgt geändert:

§ 10 a erhält folgenden Wortlaut:

»§ 10 a

Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand

Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst können Pfarrerinnen und Pfarrer nach Vollendung des 58. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie diese Altersgrenze bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 erreichen. §§ 14 und 85 BeamtVG gelten entsprechend. Der Ruhegehaltssatz der nach § 10a in der bis zum 30. April 2005 geltenden Fassung vorzeitig in den Ruhestand Versetzten bleibt unberührt.«

Artikel 4

Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Prediger (PrBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S. 77, 119), zuletzt geändert durch die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und -versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 16./17. September 2004 (KABl. R. S. 418/KABl. W. S. 242), wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl »35« durch die Zahl »40« ersetzt.

Artikel 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1

Übergangsbestimmungen

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach dem bisherigen § 6 Abs. 5 PfbVO eine Zulage erhalten haben, wird dies weiter gewährt.

(2) Pfarrerinnen/Pfarrer im Probendienst der Ev. Kirche im Rheinland, die am 30. September 2005 nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des § 5 Absatz 3 Satz 1 ein Grundgehalt nach A 13 erhalten, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Besoldungsgruppe gewährt. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages. Nach Eintritt des Versorgungsfalles verringert sich die Ausgleichszulage als Teil der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge.

§ 2

In-Kraft-Treten – Außer-Kraft-Treten

(1) Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt für die Evangelische Kirche von Westfalen am 1. Mai 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über vorübergehende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen (VMAßnG) vom 14. November 1997 (KABl. 1997 S. 181, 1998 S. 4), zuletzt geändert durch die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Maßnahmengesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 20. November 2003 (KABl. 2003 S. 423, 2004 S. 34), außer Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 1, 2, 5 Satz 2, Nr. 6 bis 11, Artikel 2 Nr. 1 und 3 sowie Artikel 5 treten für die Evangelische Kirche im Rheinland zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Bielefeld, 21. April 2005

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Düsseldorf, den 24. Juni 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Detmold, 06. Dezember 2005

Lippische Landeskirche

Der Landeskirchenrat

Nr. 44 Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung)¹

Vom 21. November 2005. (GVOBl. 2006 S. 396)

Auf Grund von Artikel 13 Abs. 4 Verfassung hat der Lippische Landeskirchenrat in seinen Sitzungen am 15. November und 06. Dezember 2005 und die Lippische Landessynode in ihrer Sitzung am 21. November 2005 folgende Verwaltungsordnung (VO) beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Ordnung
§ 2 Aufgabe der Vermögens- und Finanzverwaltung

Erster Abschnitt

Leitung und Verwaltung, Aufsicht

- § 3 Organe
§ 4 Beschlussfassung und Nachweis der Beschlüsse
§ 5 Verantwortlichkeit der Mitglieder des Kirchenvorstandes
§ 6 Vorsitz
§ 7 Kirchenälteste oder Kirchenältester für die Vermögens- und Finanzverwaltung, besondere Beauftragte
§ 8 Ausschüsse
§ 9 Verantwortlichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
§ 10 Verwaltungsdienststellen

- § 11 Aufsicht
§ 12 Aufsicht durch die Superintendentin oder den Superintendenten
§ 13 Aufsicht durch die Landeskirche und ihre Organe

Zweiter Abschnitt

Verwaltung des Vermögens, seiner Erträge und der sonstigen Einnahmen

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 14 Gliederung und Zweckbestimmung des kirchlichen Vermögens
§ 15 Erhaltung und Sicherung des kirchlichen Vermögens
§ 16 Klarstellung der Rechtsverhältnisse
§ 17 Nachweis des Vermögensbestandes
§ 18 Nachweis des Kapitalvermögens, der Rücklagen, Bürgschaften, Forderungen und Schulden
§ 19 Nachweis des kirchlichen Grundeigentums
§ 20 Sonstige Vermögensnachweise
§ 21 Versicherungen
§ 22 Steuer-, Gebühren- und Beitragsbefreiung
§ 23 Betriebswirtschaftlich zu führende Einrichtungen
§ 24 Kraftfahrzeuge
§ 25 Akten und Archivalien
§ 26 Kirchenbücher
§ 27 Gemeindegliederverzeichnis
§ 28 Datenschutz
§ 29 Einsatz von EDV-Programmen

2. Die Bestandteile des Vermögens

2.1 Grundstücke und Grundstücksrechte

- § 30 Erhaltung des kirchlichen Grundvermögens und Sicherung des künftigen Bedarfs an Grundstücken
§ 31 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
§ 32 Rechte an fremden Grundstücken
§ 33 Pflege des Grundbesitzes
§ 34 Vermietung und Verpachtung
§ 35 Dienstwohnungen
§ 36 Abbau von Bodenbestandteilen
§ 37 Wald, Jagd- und Fischereirechte

2.2 Bauten

- § 38 Grundsätze für kirchliche Baumaßnahmen
§ 39 Unterhaltung der Gebäude
§ 40 Baubesichtigungen
§ 41 Bauberatung
§ 42 Bauplanung
§ 43 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
§ 44 Durchführung von Baumaßnahmen
§ 45 Bauabnahme
§ 46 Widmung, Nutzung und Entwidmung gottesdienstlicher Räume
§ 47 Ausstattung gottesdienstlicher Räume
§ 48 Natur-, Kunst- und Baudenkmäler; Gegenstände von besonderem Wert

2.3 Friedhöfe

- § 49 Friedhöfe

2.4 Kapitalvermögen und Rücklagen, Darlehensgewährung

- § 50 Kapitalvermögen und Rücklagen
§ 51 Darlehensgewährung

¹ Durch Beschluss der 33. ordentlichen Landessynode vom 21. November 2005 gilt die Verwaltungsordnung für die landeskirchliche Vermögens- und Finanzverwaltung sinngemäß (s. Ges. u. VOBl. Bd. 13 Nr. 11 S. 378)

3. Einnahmen**3.1 Kirchensteuern und andere Einnahmen**

- § 52 Kirchensteuern und Finanzausgleich
- § 53 Gebühren und Entgelte
- § 54 Kollekten
- § 55 Sammlungen
- § 56 Gaben, Spenden

3.2 Darlehen

- § 57 Voraussetzungen der Darlehensaufnahme
- § 58 Genehmigung der Darlehensaufnahme
- § 59 Darlehen aus kirchlichem Vermögen

3.3 Zuwendungen von Todes wegen, Schenkungen, Stiftungen

- § 60 Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen
- § 61 Stiftungen

Dritter Abschnitt**Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen****1. Allgemeine Bestimmungen zum Haushaltsplan**

- § 62 Zweck des Haushaltsplans
- § 63 Geltungsdauer des Haushaltsplans
- § 64 Wirkungen des Haushaltsplans
- § 65 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- § 66 Grundsatz der Gesamtdeckung
- § 67 Finanzplanung
- § 67 a Haushaltssicherungskonzept
- § 67 b Aufsicht Haushaltssicherungskonzept

2. Aufstellung des Haushaltsplans

- § 68 Ausgleich des Haushaltsplans
- § 69 Vollständigkeit und Gliederung
- § 70 Einnahmen und Ausgaben
- § 71 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung
- § 72 Verfügungsmittel, Verstärkungsmittel
- § 73 Deckungsfähigkeit
- § 74 Zweckbindung von Einnahmen
- § 75 Übertragbarkeit
- § 76 Zuwendungen
- § 77 Sperrvermerke
- § 78 Veranschlagung von Geldbeschaffungskosten, Zinsen und Tilgungsbeträgen
- § 79 Überschuss, Fehlbetrag
- § 80 Anlagen zum Haushaltsplan
- § 81 Aufstellung, Feststellung und Vorlage des Haushaltsplans
- § 82 Nachtragshaushaltsplan
- § 83 Außerordentlicher Haushaltsplan (Kostendeckungsplan)

3. Ausführung des Haushaltsplans

- § 84 Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben
- § 85 Kassen- und Überbrückungskredite
- § 86 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- § 87 Sicherung des Haushaltsausgleichs
- § 88 Zeitliche und sachliche Bindung
- § 89 Preisvergleich
- § 90 Stundung, Niederschlagung, Erlass
- § 84 Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben

- § 91 Verwahrgelder, Vorschüsse
- § 92 Verwendungsnachweis für Zuwendungen

4. Kasse

- § 93 Einrichtung, Organisation und Aufgaben der Kasse
- § 94 Handvorschuss, Zahlstellen
- § 95 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kasse
- § 96 Geschäftsverteilung der Kasse
- § 97 Verwaltung des Kassenbestandes
- § 98 Aufbewahrung und Sicherung von Wertsachen und Wertpapieren
- § 99 Aufbewahrung von Zahlungsmitteln
- § 100 Erledigung von Kassengeschäften durch Andere

5. Kassenanordnungen

- § 101 Allgemeines zur Kassenanordnung
- § 102 Sachliche und rechnerische Richtigkeit
- § 103 Inhalt der Kassenanordnung
- § 104 Daueranordnung
- § 105 Allgemeine Kassenanordnung
- § 106 Zahlungen

6. Zahlungsverkehr

- § 107 Allgemeines zum Zahlungsverkehr
- § 108 Einzahlungen
- § 109 Auszahlungen
- § 110 Abwicklung von Verwahrgeldern und Vorschüssen
- § 111 Verrechnungen

7. Buchführung

- § 112 Grundsätze für die Buchführung
- § 113 Form und Sicherung der Bücher
- § 114 Zeitliche und sachliche Buchung
- § 115 Zeitbuch
- § 116 Sachbuch
- § 117 Buchungszeitpunkt
- § 118 Führung der Bücher
- § 119 Belege
- § 120 Tagesabschluss
- § 121 Zwischenabschluss
- § 122 Jahresabschluss
- § 123 Rechnungslegung
- § 124 Feststellung der Rechnung
- § 125 Vorlage der Jahresrechnung zur Rechnungsprüfung
- § 126 Aufbewahrungsfristen

8. Rücklagen

- § 127 Allgemeine Bestimmungen
- § 128 Betriebsmittelrücklage
- § 129 Ausgleichsrücklage
- § 130 Substanzerhaltungsrücklage
- § 131 Tilgungsrücklage
- § 132 Bürgschaftsrücklage
- § 133 Sonstige Rücklagen
- § 134 Rückstellungen

9. Aufsicht, Prüfung und Entlastung

- § 135 Laufende Überwachung der Kasse
- § 136 Kassenprüfung
- § 137 Nicht belegt

10. Betriebliches Rechnungswesen und Prüfung

- § 138 Anwendbarkeit des betrieblichen Rechnungswesens durch Kirchengemeinden
 § 139 Buchführung betriebswirtschaftlich zu führender Einrichtungen
 § 140 Rechnungswesen
 § 141 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Investitionsplan
 § 142 Abschlüsse
 § 143 Prüfung und Entlastung

Vierter Abschnitt**Schlussbestimmungen**

- § 144 Begriffsbestimmungen
 § 145 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten
 Die Verordnung über die Vermögens- und Finanzverwaltung ist hier nicht abgedruckt. Sie kann per E-Mail angefordert werden: Ricarda.Dill@Lippische-Landeskirche.de

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 45 Kirchengesetz zur 5. Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung der Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 21. März 1987.
 Vom 29. Oktober 2005. (KABl. S. 85)

§ 1

Das Kirchengesetz vom 21. März 1987 zur Ausführung der Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl. 1987 S. 32, geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 1991 (KABl. 1991 S. 146), geändert durch Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 (KABl. 1994 S. 12), geändert durch Kirchengesetz vom 23. März 1997 (KABl. 1997 S.65), zeitweilig geändert durch Kirchengesetz vom 6. Juni 1998 (KABl. 1998 S. 62) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Anstellung des Leiters der Kirchenkreisverwaltung, des Baubeauftragten, der Leiter anderer Dienststellen des Kirchenkreises, der Referenten für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und des Referenten für die schulbezogene Arbeit, sowie der weiteren Mitarbeiter, für die das in kirchlichen Ordnungen vorgesehen ist, obliegt dem Kirchenkreisrat. Der Kirchenkreisrat kann diese Befugnis auf seinen geschäftsführenden Ausschuss übertragen. Die Anstellung der weiteren Mitarbeiter obliegt im Rahmen des Stellenplans dem Leiter der jeweiligen Dienststelle im Einvernehmen mit einem vom Kirchenkreisrat Beauftragten. Die Anstellung des Leiters der Kirchenkreisverwaltung, des Baubeauftragten, der Referenten für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und des Referenten für die schulbezogene Arbeit, der weiteren Mitarbeiter, für die das in kirchlichen Ordnungen vorgesehen ist, sowie die Ernennung des Stellvertreters des Leiters der Kirchenkreisverwaltung erfordert das Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat.

2. In § 6 Abs. 4 wird Satz 4 gestrichen.

§ 2**In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 4. November 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

Nr. 46 Kirchengesetz über die kirchlichen Werke in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.
 Vom 29. Oktober 2005. (KABl. S. 85)

Erster Abschnitt**Allgemeiner Teil****§ 1****Wesen kirchlicher Werke**

(1) Kirchliche Werke dienen der Erfüllung des kirchlichen Auftrags, insbesondere zur Stärkung diakonischer, missionarischer, erziehungs- und bildungsbezogener, wissenschaftlicher, publizistischer oder finanzwirtschaftlicher Arbeitsbereiche. Sie arbeiten auf der Grundlage der Heiligen Schrift und des lutherischen Bekenntnisses und sind unbeschadet ihrer Rechtsstellung nach staatlichem Recht Lebens- und Wesensäußerung der Kirche und genießen Schutz und Fürsorge in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Einrichtungen, Dienste, Stiftungen oder Anstalten und Verbände können von kirchlichen Körperschaften als kirchliche Werke errichtet werden.

(3) Durch ein kirchliches Anerkennungsverfahren können Einrichtungen, Dienste, Stiftungen oder Anstalten und Verbände, die nicht von kirchlichen Körperschaften errichtet werden, mit der Anerkennung als kirchliches Werk einer kirchlichen Körperschaft zugeordnet werden.

(4) Kirchliche Werke haben ihren Sitz im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs oder im Bereich einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, sofern diesbezüglich zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der beteiligten Gliedkirche vertragliche oder kirchengesetzliche Beziehungen bestehen.

(5) Mit ihrer Errichtung oder Anerkennung gilt für kirchliche Werke - unbeschadet ihrer Rechtsstellung nach staatlichem Recht - das kirchliche Recht, sofern es unmittelbar oder seinem Wesen nach auf sie anwendbar ist.

§ 2**Arten kirchlicher Werke**

(1) Einrichtungen, Dienste, Stiftungen oder Anstalten und Verbände können von der Landeskirche als kirchliches Werk errichtet werden oder durch Anerkennung als kirchliches Werk der Landeskirche zugeordnet sein (landeskirchliche Werke).

(2) Kirchliche Werke können unbeschadet des Absatzes 1 von einem Kirchenkreis, einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband errichtet oder diesen Körperschaften

ten durch Anerkennung zugeordnet werden (andere kirchliche Werke).

Zweiter Abschnitt

Landeskirchliche Werke

§ 3

Errichtung und Anerkennung landeskirchlicher Werke

(1) Landeskirchliche Werke können durch Kirchengesetz oder auf Grund eines Kirchengesetzes oder durch Beschluss der Kirchenleitung errichtet werden, sofern sich die Landessynode nicht die Beschlussfassung über die Errichtung vorbehalten hat.

(2) Die Anerkennung landeskirchlicher Werke im Sinne von § 1 Abs. 3 erfolgt durch die Kirchenleitung. Mit der Beantragung ist die Ordnung, die Satzung oder der vergleichbare Vertrag der Einrichtung, des Dienstes, der Stiftung oder Anstalt oder des Verbandes zur Zustimmung vorzulegen.

(3) Der Beschluss über die Anerkennung ist zusammen mit der Ordnung, der Satzung oder dem vergleichbaren Vertrag im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu veröffentlichen.

§ 4

Rechte und Pflichten landeskirchlicher Werke

(1) Landeskirchliche Werke ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen ihrer Ordnungen, Satzungen oder vergleichbaren Verträge vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen selbstständig, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Änderungen von Ordnungen, Satzungen oder vergleichbaren Verträgen landeskirchlicher Werke bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Landeskirchliche Werke berichten dem Oberkirchenrat regelmäßig über ihre Arbeit.

(4) Bei der Bestellung leitender Organmitglieder oder leitender hauptamtlicher Mitarbeiter in landeskirchlichen Werken richtet sich die Beteiligung kirchlicher Organe nach den Bestimmungen in den jeweils geltenden Ordnungen, Satzungen oder vergleichbaren Verträgen.

§ 5

Arbeitsrecht und Datenschutzrecht in landeskirchlichen Werken, kirchliche Aufsicht

(1) In landeskirchlichen Werken findet das in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs jeweils geltende kirchliche Arbeitsrecht und Datenschutzrecht direkt und unmittelbar Anwendung, soweit kirchengesetzlich oder in einer gliedkirchlichen Vereinbarung im Sinne von § 1 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist. Die jeweils zuständige Arbeitsrechtliche Kommission kann in besonderen Fällen Ausnahmeregelungen treffen.

(2) In den Ordnungen, Satzungen oder vergleichbaren Verträgen landeskirchlicher Werke ist zu regeln, dass ihnen unmittelbar angeschlossene Einrichtungen, Dienste, Stiftungen oder Anstalten und Verbände die in Absatz 1 genannten rechtlichen Regelungen ihrerseits anwenden, soweit kirchengesetzlich oder in einer gliedkirchlichen Vereinbarung im Sinne von § 1 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist.

(3) In landeskirchlichen Werken ohne eigene Rechtsstellung nach staatlichem Recht ist die Dienstaufsicht für die kirchlichen Mitarbeiter, die in der Leitung tätig sind, in den jeweils geltenden Ordnungen, Satzungen oder vergleichbaren Verträgen geregelt.

(4) Für kirchliche Stiftungen gelten ergänzend die kirchlichen Bestimmungen des jeweils geltenden Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

§ 6

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in landeskirchlichen Werken

(1) Landeskirchliche Werke mit eigener Rechtsstellung nach staatlichem Recht gewähren dem Oberkirchenrat jährlich Einblick in den Haushaltsplan und den geprüften Jahresabschluss.

(2) Sind landeskirchliche Werke ohne eigene Rechtsstellung nach staatlichem Recht von der Landeskirche errichtet oder anerkannt, ist das für den landeskirchlichen Haushalt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs geltende Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen direkt und unmittelbar in diesen landeskirchlichen Werken anzuwenden. Das Vermögen dieser landeskirchlichen Werke ist als Sondervermögen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu verwalten und die Zweckbestimmung zu erhalten. In den Ordnungen, Satzungen oder vergleichbaren Verträgen der landeskirchlichen Werke sind die Organe zu nennen, die Entscheidungen im Rahmen des landeskirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens treffen.

Dritter Abschnitt

Andere kirchliche Werke

§ 7

Errichtung und Anerkennung anderer kirchlicher Werke

(1) Die Errichtung anderer kirchlicher Werke kann durch Beschluss eines Kirchenkreisrates, eines Kirchengemeinderates oder des Organs eines Kirchengemeindeverbandes erfolgen. Dabei sind kirchengesetzliche Regelungen über kirchenaufsichtliche Genehmigungen zu beachten.

(2) Einrichtungen, Dienste, Stiftungen oder Anstalten und Verbände, die nicht von einem Kirchenkreis, einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband errichtet werden, können auf Antrag der jeweiligen kirchlichen Körperschaft dieser zugeordnet und unbeschadet der Rechtsstellung nach staatlichem Recht als kirchliche Werke anerkannt werden. Über den Antrag entscheidet der Oberkirchenrat.

(3) Mit der Beantragung ist die Ordnung, die Satzung oder der vergleichbare Vertrag der Einrichtung, des Dienstes, der Stiftung oder Anstalt oder des Verbandes mit dem Beschluss über die Zustimmung des Kirchenkreisrates, Kirchengemeinderates oder des Organs des Kirchengemeindeverbandes vorzulegen.

§ 8

Rechte und Pflichten anderer kirchlicher Werke

(1) Ordnungen, Satzungen oder vergleichbare Verträge anderer kirchlicher Werke und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates.

(2) § 4 gilt entsprechend.

§ 9**Arbeitsrecht, Datenschutzrecht, Haushalts-,
Kassen- und Rechnungswesen in anderen kirchlichen
Werken, kirchliche Aufsicht**

(1) In anderen kirchlichen Werken findet das jeweils in der kirchlichen Körperschaft, die diesem zugeordnet ist, geltende kirchliche Arbeitsrecht und Datenschutzrecht direkt und unmittelbar Anwendung. Die Arbeitsrechtliche Kommission kann in besonderen Fällen Ausnahmeregelungen treffen.

(2) §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

**Vierter Abschnitt
Verzicht und Verlust****§ 10****Verzicht**

Ein anerkanntes kirchliches Werk kann auf seine Rechtsstellung als anerkanntes Werk in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs verzichten. Der Verzicht ist im Fall des § 3 gegenüber der Kirchenleitung und im Fall des § 7 gegenüber dem Oberkirchenrat schriftlich zu erklären. Der Verzicht wird wirksam, wenn das zuständige Organ nach Satz 2 dem zustimmt. Damit erlischt auch die Zuordnung zu einer kirchlichen Körperschaft in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

§ 11**Verlust**

(1) Das für die Anerkennung als kirchliches Werk nach §§ 3 Abs. 2; 7 Abs. 2 zuständige Organ kann die ausgesprochene Anerkennung durch Beschluss zurücknehmen, wenn die Einrichtung, der Dienst, die Stiftung oder Anstalt oder der Verband nicht mehr dem Wesen kirchlicher Werke nach § 1 entspricht oder gegen dieses Kirchengesetz oder sonstiges kirchliches Recht verstößt.

(2) Die Leitung der Einrichtung, des Dienstes, der Stiftung oder Anstalt oder des Verbandes ist vor einer Beschlussfassung über den Entzug der Anerkennung als kirchliches Werk zu hören.

(3) § 10 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 12**Kirchlicher Rechtsweg**

Bei Streitigkeiten über den Erwerb oder den Entzug der Rechtsstellung als kirchliches Werk ist der Rechtsweg zum Rechtshof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs eröffnet.

Fünfter Abschnitt**Übergangs- und Schlussbestimmungen,
In-Kraft-Treten****§ 13****Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen**

(1) Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt die Kirchenleitung. In diesen Ausführungsbestimmungen können auch unter Bezugnahme auf bestehendes Recht in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands weitere Zuordnungskriterien enthalten sein.

(2) Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Oberkirchenrat.

§ 14**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz vom 24. Oktober 1976 über die Landeskirchlichen Werke in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl. S. 59) außer Kraft.

(3) Kirchliche Einrichtungen, Dienste, Stiftungen oder Anstalten und Verbände, die mit In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes die Rechtsstellung eines kirchlichen Werkes haben, gelten als kirchliche Werke im Sinne dieses Kirchengesetzes fort.

(4) Gleiches gilt für kirchliche Einrichtungen, Dienste, Stiftungen oder Anstalten und Verbände, die ihr Vermögen treuhänderisch auf eine kirchliche Körperschaft übertragen haben und der Visitation und Inspektion der kirchlichen Organe unterstehen.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 1. November 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

Nr. 47 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 29. Oktober 2005. (KABl. S. 88)

§ 1

Das Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. November 2001 (KABl. 1994 S. 4, 2002 S. 9) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 mit folgenden Maßgaben:
 - aa) Nach dem Wort »Wartestand« werden die Worte »nach § 54 Abs. 4 PfG« eingefügt.
 - bb) Die Worte »Vertretung der Pastorenschaft« werden durch das Wort »Pastorenvertretung« ersetzt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Der Klammerzusatz in der Überschrift erhält folgende Fassung: »(zu § 56d)«.
- b) Absatz 1 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird der einzige Absatz.

3. § 14 erhält folgende Fassung:

»§ 14
(zu §§ 71 und 72)

Die im Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften über Mutterschutz und

Elternzeit sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten mit der Maßgabe, dass die jeweiligen Informationen und Anträge auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat zu richten sind.«

4. § 19 wird aufgehoben.
5. Die bisherigen §§ 20 und 20a werden §§ 19 und 20.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 in Kraft.

(2) Die Verordnung über Mutterschutz- und Erziehungsurlaub für Pastorinnen und Vikarinnen vom 6. Dezember 1991 (KABl. 1992 S. 5) wird aufgehoben.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 22. November 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 48 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Visitationsordnung – VisO).

Vom 17. November 2005. (ABl. Föd. EKM 2006 S. 14)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Visitationsordnung – VisO) vom 18. November 2000 (ABl. EKKPS S. 189) wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

»Die Visitationskommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder einschließlich dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Gera, den 17. November 2005

Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack

Bischof

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 49 Kirchengesetz zu den von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen abgeschlossenen Vereinbarungen über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen.

Vom 24. Oktober 2005. (ABl. S. A 230)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 4 Abs. 3 und 4 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der am 3. Februar 2005 in Eisenach und am 15. Februar 2005 in Dresden unterzeichneten Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 30. Oktober/7. November 1997 zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen wird zugestimmt.

§ 2

Der am 11. März 2005 in Berlin und am 31. März 2005 in Dresden unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sach-

sens über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen wird zugestimmt.

§ 3

Der am 18. März 2005 in Magdeburg und am 12. April 2005 in Dresden unterzeichneten Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 30. September 1997/8. Oktober 1997 zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen wird zugestimmt.

§ 4

Die geänderten Vereinbarungen werden als Anlage zu diesem Kirchengesetz bekannt gemacht.

§ 5

Mit In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz zu der zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz abgeschlossenen Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen vom 11. Juni 2002 (ABl. S. A114) außer Kraft.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Bohl

Nr. 50 Konfirmationsordnung.

Vom 21. November 2000. (ABl. 2001 S. A 22)
(ABl. EKD 2001 S. 166); hier: Berichtigung

Änderung des Verweises in der Fußnote 2 zu § 10 Satz 1 der Konfirmationsordnung vom 21. November 2000 .

Aufgrund der Einführung der Taufordnung vom 11. April 2005 (ABl. S. A 77) bezieht sich der Verweis in Fußnote 2 zu § 10 Satz 1 der Konfirmationsordnung auf Ziff. 7 Abs. 3 der Taufordnung vom 11. April 2005 (ABl. S. A 77).

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen**Nr. 51 Notgesetz zur Änderung des Gesetzes zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen (Pfarrerbesoldungsgesetz).**

Vom 16. Dezember 2005. (ABl. Föd. EKM 2006 S. 22)

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erlässt aufgrund von § 83 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung das folgende Notgesetz, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen vom 17. März 1991 (ABl. S. 63), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. März 2004 (ABl. S. 68), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
- »Dies gilt auch, wenn dem Ehegatten des Pfarrers oder der Pastorin aufgrund der Änderung tariflicher oder besoldungsrechtlicher Regelungen sowie von Arbeitsrechtsregelungen der bisherige ehedem- oder kinderbezogene Bestandteil der Vergütung in anderer Weise

weitergewährt wird. Wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2 des an den Ehegatten bisher zu zahlenden Ortszuschlags nicht oder nicht vollständig übergeleitet, erhält der Pfarrer oder die Pastorin den Familienzuschlag der Stufe 1 in der bisherigen Höhe weiterhin gezahlt.«

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Nach den Worten »für einen Pfarrer« werden die Worte »oder eine Pastorin«, nach den Worten »dem Pfarrer« werden die Worte »oder der Pastorin«, nach dem Wort »er« werden die Worte »oder sie« und nach dem Wort »seinen« werden die Worte »oder ihren« eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

E i s e n a c h , den 16. Dezember 2005

Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen
Dr. Christoph K ä h l e r
Landesbischof

Evangelische Kirche von Westfalen**Nr. 52 Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung.**

Vom 22. September 2005. (KABl. S. 284)

Auf Grund von § 13 der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 20. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 102) hat die Kirchenleitung folgende Verordnung erlassen:

§ 1**Änderung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung**

Die Ordnung für die Erste Theologische Prüfung vom 14. März 2002 (KABl. 2002 S. 106) geändert durch Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung vom 20. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 104) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe »AGPFAusbG« durch die Angabe »AVOPFAusbG« ersetzt.

2. In § 11 Abs. 3 werden die Worte »schriftlicher Prüfungsleistungen« durch die Worte »der wissenschaftlichen Hausarbeit« ersetzt und an Stelle der Angabe »p und q« die Buchstaben »j, k und o bis q« eingefügt.
3. In § 29 Abs. 2 Buchstabe b) wird die Angabe »AGPFAusbB« durch die Angabe »AVOPFAusbG« ersetzt.

§ 2**In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

B i e l e f e l d , 22. September 2005

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

K l e i n g ü n t h e r D r . F r i e d r i c h

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 53 Kirchengesetz zur Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes und des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes.

Vom 23. November 2005. (Abl. S. 408)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

Das Württembergische Pfarrergesetz vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (Abl. 61 S. 285), wird wie folgt geändert:

- Nach § 23 a wird folgender § 23 b eingefügt:

»§ 23 b

Vorübergehende Reduzierung des Dienstauftrags

(1) Der Dienstauftrag eines ständigen Pfarrers mit uneingeschränktem Dienstauftrag kann auf dessen Antrag und mit Zustimmung des Besetzungsgremiums um 25 v. H. oder um 50 v. H. der regelmäßigen dienstlichen Inanspruchnahme bis zur Dauer von drei Jahren reduziert werden. Die Mindestzeit beträgt zwei Jahre; Verlängerung ist möglich. Sie soll mindestens sechs Monate vorher beantragt werden.

(2) Der Oberkirchenrat kann in Härtefällen auf Antrag des Pfarrers die Reduzierung des Dienstauftrags vorzeitig beenden.«

- Der bisherige § 23 b wird § 23 c.
- Der bisherige § 23 c wird § 23 e.
- Nach § 23 c (neu) wird folgender § 23 d eingefügt:

»§ 23 d

Gemeinsame Versehung einer Pfarrstelle

(1) Beantragt ein Pfarrer, zusammen mit einem anderen Pfarrer mit der gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle beauftragt zu werden, so können sie, wenn beide Stellenpartner die Voraussetzung für die Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst erfüllen, gemeinsam auf die Stelle ernannt werden. Jedem Stellenpartner ist eine Urkunde auszuhändigen, aus der die gemeinsame Ernennung und Beauftragung hervorgeht. Erfüllt nur einer der Stellenpartner die Voraussetzungen für die Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst, so kann er auf die Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag ernannt werden; für den anderen Stellenpartner gilt § 23 Abs. 3 Württembergisches Pfarrergesetz entsprechend. Ist einer der Stellenpartner schon Inhaber der Pfarrstelle, so kann ihm auf dieser ein eingeschränkter Dienstauftrag erteilt werden.

(2) Die Dienstaufträge beider Stellenpartner gelten als auf die Hälfte eingeschränkt. Sie sind für jeden Stellenpartner gesondert festzulegen. Die Stellenpartner sind zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet. § 31 Abs. 2 Württembergisches Pfarrergesetz gilt entsprechend.

(3) Wird einem der Stellenpartner aufgrund seiner Bewerbung oder mit seiner Zustimmung eine andere Pfarrstelle übertragen oder verändert sich das Dienstverhältnis durch Beurlaubung, Freistellung oder Versetzung in den Warte- oder Ruhestand oder endet das Dienstverhältnis eines Stellenpartners, so ist die Übertragung an die Stellenpartner nach Absatz 1 beiden gegenüber aufgehoben. Wird der verbleibende Stellenpart-

ner nicht auf die Stelle ernannt, so ist bei der Festsetzung des Ernennungstermins für den oder die Nachfolger auf die persönlichen Verhältnisse des verbleibenden Stellenpartners Rücksicht zu nehmen.

(4) Ist die gemeinsame Ausübung der Dienste auf der Pfarrstelle durch die Stellenpartner im Interesse des Dienstes nicht mehr vertretbar, so hebt der Oberkirchenrat die Übertragung nach Anhörung des Besetzungsgremiums auf.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt § 53 Abs. 2 Württembergisches Pfarrergesetz entsprechend.

(6) Im Falle des Absatz 1 werden die Bewerber gemeinsam in ihr Amt eingeführt.

(7) Wird eine Pfarrstelle, die einer Kirchengemeinde zugeordnet ist, von zwei Pfarrern versehen, so entscheidet der Oberkirchenrat im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags nach Absatz 2, welcher der beiden dem Kirchengemeinderat angehört und gegebenenfalls einer der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats ist. Der andere nimmt an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teil. Er bleibt bei der Bestimmung der Zahl der nach § 4 Kirchenbezirksordnung zu wählenden Bezirks-synodalen unberücksichtigt.

(8) Für die Mitgliedschaft von Pfarrern in der Bezirkssynode gilt Absatz 7 Satz 1 entsprechend.«

- Nach § 53 wird folgender § 53 a eingefügt:

»§ 53 a

Freihalbjahr

(1) Einem ständigen Pfarrer kann auf dessen Antrag und mit Zustimmung des Besetzungsgremiums ein eingeschränkter Dienstauftrag in der Weise erteilt werden, dass der Pfarrer für den Zeitraum von dreieinhalb Jahren bei verringerten Dienstbezügen den Dienst in vollem Umfang weiterversieht. Nach Ablauf der dreieinhalb Jahre erfolgt eine Freistellung vom Dienst für die Dauer eines halben Jahres. Der Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Besetzungsgremiums die Freistellung auch zu einem früheren Zeitpunkt gewähren. Die Freistellung führt nicht zum Verlust der Pfarrstelle.

(2) Während des Gesamtzeitraums von vier Jahren erhält der Pfarrer 87,5 v. H. der jeweils zustehenden Dienstbezüge.

(3) § 23 b Abs. 2 gilt entsprechend. Bei vorzeitiger Beendigung des eingeschränkten Dienstauftrags werden die einbehaltenen Dienstbezüge weder an den Pfarrer noch an seine Hinterbliebenen ausgezahlt.«

- In § 57 wird die Angabe »§ 3 Abs. 3 Anstellungserweiterungsgesetz« durch die Angabe »§ 23 d Abs. 3« ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

§ 2 Abs. 4 a Satz 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz in der Fassung vom 5. April 1982 (Abl. 50 S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2004 (Abl. 61 S. 138), erhält folgende Fassung:

»Ist die gemeinsame Versehung des Dienstauftrags durch ein Theologenehepaar oder andere Stellenpartner beendet, so kann mit Zustimmung des Besetzungsgremiums einem der Ehegatten oder Stellenpartner die Stelle allein übertragen werden.«

Artikel 3**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

St u t t g a r t , den 25. November 2005

Frank Otfried J u l y

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

In der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg** ist die Stelle eines/einer hauptamtlichen

juristischen Oberkirchenrates/Oberkirchenrätin

zum 1. 10. 2006 oder früher zu besetzen.

Der Ev.-Luth. Oberkirchenrat ist derzeit ein kollegiales kirchenleitendes Organ.

Voraussetzung ist die Befähigung zum Richteramt. Erwartet werden entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen. Tätigkeit im kirchlichen Dienst ist erwünscht, jedoch nicht Voraussetzung.

Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Die Wahl erfolgt durch die Synode. Die Anstellung erfolgt im Kirchenbeamtenverhältnis nach Besoldungsgruppe A 16/B 2.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Unterlagen werden bis zum 28. Februar 2006 erbeten an:

**Evangelisch-Lutherischer Oberkirchenrat
Philosophenweg 1,
Postfach 17 09,
26007 Oldenburg.**

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland	Nr. 40	Kirchengesetz über die Evangelischen Schulen (Kirchliches Schulgesetz – KSchulG). Vom 4. November 2005. (KABl. S. 185)	106
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	Nr. 41	Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchliches Stiftungsgesetz – KiStiftG). Vom 5. November 2005. (KABl. S. 196)	119
		Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	
Nr. 32		Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen (MVG-Ausführungsgesetz EKM). Vom 19. November 2005. (ABl. 2006 S. 3)	65
Nr. 33		Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung der Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland. Vom 30. November 2005. (ABl. 2006 S. 4)	66
Nr. 34		Ordnung für das BIBELMOBIL der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland. Vom 15. November 2005. (ABl. 2006 S. 9)	70
C. Aus den Gliedkirchen			
		Evangelische Landeskirche in Baden	
Nr. 35		Bekanntmachung der geänderten Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung). Vom 1. Januar 2006. (GVBl. S. 1)	72
Nr. 36		Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes. Vom 20. Oktober 2005. (GVBl. 2006, S. 53)	96
		Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern	
Nr. 37		Ordnung für die Umweltarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 17. Oktober 2005. (ABl. S. 323)	96
		Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	
Nr. 38		Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Vom 4. November 2005. (KABl. S. 176)	99
Nr. 39		Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Ältestenwahlgesetz – ÄWG). Vom 5. November 2005. (KABl. S. 177)	99
		Lippische Landeskirche	
	Nr. 42	II. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 26. November 2002 über die Gemeinsame Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (GVwGG). Vom 22. November 2005. (GVOBl. S. 373)	122
	Nr. 43	IX. Beschluss zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten. Vom 30. August 2005. (GVOBl. S. 378)	122
	Nr. 44	Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung). Vom 21. November 2005. (GVOBl. 2006 S. 396)	125
		Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs	
	Nr. 45	Kirchengesetz zur 5. Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung der Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 21. März 1987. Vom 29. Oktober 2005. (KABl. S. 85)	127
	Nr. 46	Kirchengesetz über die kirchlichen Werke in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 29. Oktober 2005. (KABl. S. 85)	127
	Nr. 47	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 29. Oktober 2005. (KABl. S. 88)	129
		Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	
	Nr. 48	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Visitation in	

- der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Visitationsordnung – VisO). Vom 17. November 2005. (ABl. Föd. EKM 2006 S. 14) 130
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens**
- Nr. 49 Kirchengesetz zu den von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen abgeschlossenen Vereinbarungen über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen. Vom 24. Oktober 2005. (ABl. S. A 230) 130
- Nr. 50 Konfirmationsordnung. Vom 21. November 2000. (ABl. 2001 S. A 22) (ABl. EKD 2001 S. 166); hier: Berichtigung 131
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen**
- Nr. 51 Notgesetz zur Änderung des Gesetzes zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen (Pfarrerbesoldungsgesetz). Vom 16. Dezember 2005. (ABl. Föd. EKM 2006 S. 22) 131
- Evangelische Kirche von Westfalen**
- Nr. 52 Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung. Vom 22. September 2005. (KABl. S. 284) 131
- Evangelische Landeskirche in Württemberg**
- Nr. 53 Kirchengesetz zur Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes und des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes. Vom 23. November 2005. (ABl. S. 408) 132
- D. Mitteilungen aus der Ökumene**
- E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**
- F. Mitteilungen**
- Stellenausschreibung 133



Klüber einkaufen: Rahmenverträge

Die HKD bündelt das Einkaufsvolumen der Kirche und Sozialwirtschaft. So erreichen wir attraktive Preisnachlässe für Einrichtungen, Gemeinden und deren Mitarbeiter.

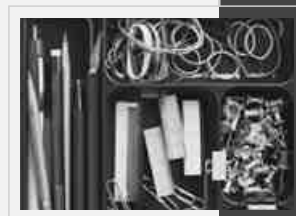


Nutzen Sie unsere Rahmenverträge für die Evangelische Kirche:

- PKW-Kauf* / Autovermietung*
- Mobilfunk* / Festnetz-Telefonie
- Bürobedarf* / Papier*
- EDV / Drucktechnik / Beamer*
- Finanzierung* / Versicherung* / Beratung
- Möbel / Ausstattung / Arbeitsmittel
- Medicalprodukte / Reinigung
- Lebensmittel



*auch für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter!



Aktuell informieren und online kaufen im www.kirchenshop.de

• Telefonie • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Finanzierungen
• Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalprodukte • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt.
Preise: Jahresabonnement 24,- Euro; Einzelheft 2,20 Euro; Rechtsprechungsbeilage 4,- Euro.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0
Druck: Schlütersche Druck GmbH & Co. KG, Hans-Böckler-Str. 52, 30851 Langenhagen, Tel. (05 11) 85 50-47 45